



BMF – III/11 (III/11)

21. September 2017

BMF-010310/0219-III/11/2017

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

UP-6400, Arbeitsrichtlinie Kanada (CETA)

Die Arbeitsrichtlinie: UP-6400 Kanada (CETA) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 21. September 2017

1. Abkürzungen, Begriffsbestimmungen und Definitionen

1.1. Abkürzungen

Übersichtstabelle

CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen
EU	Europäische Union
Vertragspartner	EU und Kanada
WTO	World Trade Organisation

1.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

1. „Aquakultur“ die Zucht aquatischer Organismen, insbesondere von Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Eiern, Larven, Jungfischen und Ähnlichem durch erzeugungsfördernde Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räubern;
2. „Einreihen“ die Einreihung eines Erzeugnisses in eine bestimmte Position oder Unterposition des HS;
3. „Zollbehörde“ jede staatliche Behörde, die nach dem Recht einer Vertragspartei für die Verwaltung und Umsetzung des Zollrechts zuständig ist, beziehungsweise im Falle der EU die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, sofern dies vorgesehen ist;
4. „Zollwert“ den Wert, der nach dem Übereinkommen über den Zollwert festgelegt wird;
5. „Ursprungsbestimmung“ die Feststellung, ob ein Erzeugnis nach diesem Protokoll als Ursprungserzeugnis gilt;
6. „Ausführer“ einen im Gebiet einer Vertragspartei befindlichen Ausführer;
7. „identische Ursprungserzeugnisse“ Erzeugnisse, die in jeder Hinsicht einschließlich materieller Eigenschaften, Qualität und Renommee gleichartig sind, ungeachtet kleinerer Unterschiede im Erscheinungsbild, die für die Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse nach diesem Protokoll ohne Bedeutung sind;
8. „Einführer“ einen im Gebiet einer Vertragspartei befindlichen Einführer;

9. „Vormaterial“ alle Zutaten, Komponenten, Teile oder Erzeugnisse, die bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet werden;
10. „Nettogewicht von Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft“ das Gewicht des Vormaterials, wie es bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendet wird, ohne das Gewicht der Verpackung;
11. „Nettogewicht des Erzeugnisses“ das Gewicht eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung. Sollte das Herstellungsverfahren zusätzlich eine Wärme- oder Trockenbehandlung umfassen, so darf das Nettogewicht des Erzeugnisses das Nettogewicht aller bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien sein, abzüglich des bei der Herstellung zugefügten Wassers der Position 22.01;
12. „Hersteller“ eine Person, die jegliche Be- oder Verarbeitung vornimmt, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, Bergbau, Aufzucht, Ernten, Fischerei, Fangen, Jagen sowie das Herstellen, Zusammenfügen oder Zerlegen eines Erzeugnisses;
13. „Erzeugnis“ das Ergebnis einer Herstellung, auch dann, wenn es als Vormaterial für eine anderes Erzeugnis bestimmt ist;
14. „Herstellung“ jegliche Be- oder Verarbeitung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, Bergbau, Aufzucht, Ernten, Fischerei, Fangen, Jagen sowie das Herstellen, Zusammenfügen oder Zerlegen eines Erzeugnisses;
15. „Transaktionswert oder Ab-Werk-Preis eines Erzeugnisses“ den dem Hersteller des Erzeugnisses gezahlten oder zu zahlenden Preis an dem Ort, an dem der letzte Herstellungsschritt durchgeführt wurde; er muss den Wert aller Vormaterialien umfassen. Ist kein gezahlter oder zu zahlender Preis angegeben oder ist Wert aller Vormaterialien darin nicht enthalten, so wird der Transaktionswert oder Ab-Werk-Preis eines Erzeugnisses wie folgt ermittelt:
 - a) Er muss den Wert aller Vormaterialien sowie die Kosten der bei der Herstellung des Erzeugnisses eingesetzten Herstellungsvorgänge enthalten, der nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen berechnet wird, und
 - b) er darf Beträge für Gemeinkosten und Gewinne des Herstellers enthalten, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können.

Alle inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen, sind ausgenommen. Enthält der Transaktionswert oder Ab-Werk-Preis eines Erzeugnisses Kosten, die für das Erzeugnis nach Verlassen des

Herstellungsorts entstehen, beispielsweise Transport-, Verlade-, Entlade-, Bereitstellungs- oder Versicherungskosten, so sind diese Kosten auszunehmen;

16. „Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ nach dem Übereinkommen über den Zollwert den Zollwert des Vormaterials zum Zeitpunkt der Einfuhr in eine Vertragspartei. Der Wert des Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft muss alle bei der Bearbeitung des Vormaterials zum Einfuhrort anfallenden Kosten enthalten, beispielsweise Transport-, Verlade-, Entlade-, Bereitstellungs- oder Versicherungskosten. Ist der Zollwert nicht bekannt oder kann er nicht festgestellt werden, so ist der Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der erste feststellbare Preis, der dafür in der Europäischen Union oder in Kanada gezahlt wird.

1.3. Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

1. "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" die Gebiete der EU und Kanadas;
2. "Präferenzzone" das Gebiet der EU und Kanadas;
3. "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus den unter Ziffer 1. angeführten Abkommen ergibt;
4. "Ursprungsregeln" die im anzuwendenden Ursprungsprotokoll festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs;
5. "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln des jeweils anzuwendenden Ursprungsprotokolls erfüllen;
6. "Präferenznachweis" jene Erklärung (genannt Ursprungserklärung), die bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt;
7. "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der Präferenzzone angehört;
8. „Drittlandsmaterialien“ alle Waren, die keine Ursprungszeugnisse sind;
9. „Minimalbehandlung“ nicht ausreichende Fertigungen.

2. Anwendungsbereich

Grundsätzlich unterliegen dem begünstigten Warenverkehr mit der EU Waren, die ihren Ursprung in Kanada haben.

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst auch deren Hoheitsgewässer. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich deren Fabrikschiffe, auf denen die

durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Staats, dem sie gehören.

Art. 4 des Ursprungsprotokolls (Seite 467 des Abkommens) enthält die genauen Bestimmungen hinsichtlich des Begriffes "ihre Schiffe" (siehe unter Abschnitt 5.4.).

3. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

3.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Ware muss vom Abkommen erfasst sein (Abschnitt 4.),
2. die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" eines Vertragspartners sein (Abschnitt 5.),
3. die Ware muss aus Kanada direkt in die EU befördert worden sein (Abschnitt 6.),
4. die Erfüllung der unter Ziffer 2. genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 8.).

3.2. Präferenzzölle

Jede Vertragspartei senkt oder beseitigt Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach Maßgabe der Stufenpläne für den Zollabbau in Anhang 2-A (Seite 202 ff des Abkommens). Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ Waren einer Vertragspartei, bei denen die Ursprungskriterien nach Maßgabe des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen erfüllt sind.

Für Waren mit Ursprung in der EU wird bei der Wiedereinfuhr die Zollpräferenz nach diesem Abkommen gewährt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Präferenz nicht zwangsläufig die Zollfreiheit ergeben muss und auch nicht für alle Waren vorgesehen ist.

4. Warenkreis

4.1. Industriell gewerbliche Waren

Dem Abkommen unterliegen alle Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs.

4.2. Waren im Bereich Landwirtschaft

Dem Abkommen unterliegen alle Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifs.

5. Ursprungserzeugnisse

5.1. Grundsätzliches

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren sind im Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen dieses Abkommens (siehe ab Seite 465) enthalten.

5.1.1. Arten des präferenziellen Ursprungs

Man unterscheidet zwischen dem autonomen Ursprung durch vollständige Erzeugung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung und dem Ursprung durch Kumulierung. Details dazu können der UP-3000 Abschnitt 1.2. entnommen werden.

5.1.2. Gebiet der EU

Das Gebiet aller Mitgliedstaaten der EU wird für die Einhaltung der Ursprungsregeln wie das Gebiet eines einzigen Staates angesehen. Im Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten werden Informationen über bereits innerhalb der EU geleistete Herstellungsvorgänge oder darüber, dass es sich bei der betreffenden Ware bereits um ein Ursprungserzeugnis im Sinne der jeweiligen Ursprungsregeln handelt, mittels sogenannter EU-interner Lieferantenerklärung (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 6.) weitergegeben.

5.1.3. Bestimmung des Ursprungslandes

Nach Artikel 2 des CETA Ursprungsprotokolls ist ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis (Ursprungsland) derjenigen Vertragspartei, in der der letzte Herstellungsschritt stattgefunden hat, sofern es

- im Sinne des Artikels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt wurde,
- ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft (Kumulierung) hergestellt wurde oder
- im Sinne des Artikels 5 ausreichend gefertigt wurde.

Nach Artikel 1 des CETA Ursprungsprotokolls bedeutet Herstellung jegliche Be- oder Verarbeitung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, Bergbau, Aufzucht, Ernten, Fischerei, Fangen, Jagen sowie das Herstellen, Zusammenfügen oder Zerlegen eines Erzeugnisses.

Wird im Ausfuhrland keine Be- oder Verarbeitung vorgenommen, so behalten die Vormaterialien oder Erzeugnisse ihre Ursprungseigenschaft bei. Handel und Verzollung (in den freien Verkehr bringen) haben keinen Einfluss auf das Ursprungsland.

Hinsichtlich der Angabe bzw. der Bezeichnung des Ursprungslandes siehe Abschnitt 8.2.4.

5.1.4. Waren unbestimmten Ursprungs

Materialien, deren Ursprungscharakter nicht feststellbar ist und nicht nachgewiesen werden kann, gelten als "Waren unbestimmten Ursprungs" und sind bei der Ursprungsbeurteilung als Drittlandsmaterialien zu werten.

5.2. Allgemeine Vorschriften

Folgende Erzeugnisse gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, wenn sie in eine andere Vertragspartei ausgeführt werden:

- a) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Der Artikel 4 des CETA Ursprungsprotokolls enthält eine Aufzählung von Erzeugnissen die in einer Vertragspartei als vollständig gewonnen oder hergestellt gelten (zB dort geerntete oder gesammelte Nutz- und Zierpflanzen und pflanzliche Erzeugnisse).
- b) Erzeugnisse, die in der Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien gewonnen oder hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Vertragspartei in ausreichendem Maße gefertigt worden sind. Für eine ausreichende Fertigung im Sinne des Artikels 4 des CETA Ursprungsprotokolls sind die Bedingungen nach Anhang 5 des CETA Ursprungsprotokolls (erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) zu erfüllen. Nach Artikel 5 Absatz 2 ist, wie auch in anderen Präferenzregelungen der EU ein stufenweiser Ursprungserwerb (auch „Baukastenprinzip“ genannt), möglich.

5.3. Ursprung durch Kumulierung

5.3.1. Grundsätzliches

Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es dort als Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird, sofern dieses mit Präferenznachweis eingeführt wurde und braucht demnach - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend gefertigt zu werden.

Nähere Erläuterungen und praktische Beispiele zum Thema Kumulierung können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 1.2.4. entnommen werden.

5.3.1.1. Bilaterale Kumulierung

Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es dort als Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird. Dies gilt nicht, wenn die an einem Erzeugnis vorgenommene Fertigung nicht

über eine Minimalbehandlung hinausgeht und das Ziel der Fertigung die auf der Grundlage eines überzeugenden Beweises belegte Umgehung der Finanz- oder Steuervorschriften der Vertragsparteien ist.

Hinweis:

Ungeachtet des letzten Satzes (Umgehungsbestimmung) ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass im Land der letzten Fertigung mehr als eine Minimalbehandlung durchgeführt wird. Im Unterschied zu den PanEuroMed-Abkommen und vielen anderen Abkommen wechselt das Ursprungsland trotzdem auf das Land, in dem der letzte Herstellungsschritt erfolgte (siehe Abschnitt 5.1.3.).

5.3.1.2. Volle Kumulierung

Ein Ausführer darf die in der anderen Vertragspartei an Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft vorgenommene Fertigung für die Zwecke der Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn die an einem Erzeugnis vorgenommene Fertigung nicht über eine Minimalbehandlung hinausgeht und das Ziel der Fertigung die auf der Grundlage eines überzeugenden Beweises belegte Umgehung der Finanz- oder Steuervorschriften der Vertragsparteien ist.

Wenn ein Ausführer eine Ursprungserklärung für ein auf Grund der vollen Kumulierung gefertigtes Erzeugnis ausgefüllt hat, muss sich eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Lieferantenerklärung des Lieferanten der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in seinem Besitz befinden.

Bei der Lieferantenerklärung darf es sich um die Erklärung nach Anhang 3 des Ursprungsprotokolls (Seite 489) handeln oder um ein gleichwertiges Papier, das dieselben Informationen enthält und die betroffenen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ausreichend genau bezeichnet, um die Identifizierung zu ermöglichen. Liegt diese Lieferantenerklärung in elektronischer Form vor, so braucht sie nicht unterzeichnet sein, sofern den Zollbehörden der Vertragspartei, in der die Erklärung ausgefüllt wurde, die Identität des Lieferanten glaubhaft dargelegt wird. Eine Lieferantenerklärung gilt für eine einzige Rechnung oder mehrere Rechnungen für dasselbe Vormaterial, das innerhalb von höchstens 12 Monaten ab dem Datum der Lieferantenerklärung geliefert wird.

5.3.1.3. Kumulierung mit anderen Ländern

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf, wenn jede Vertragspartei, wie nach dem WTO-Abkommen zulässig, ein Freihandelsabkommen mit demselben Drittland geschlossen hat, ein

Vormaterial dieses Drittlands bei der Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses nach diesem Abkommen berücksichtigt werden.

(2) Jede Vertragspartei wendet Absatz 1 nur dann an, wenn gleichwertige Bestimmungen zwischen jeder Vertragspartei und dem Drittland gelten und nachdem sich die Vertragsparteien über die anwendbaren Bedingungen verständigt haben.

(3) Sobald jede Vertragspartei ein Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen hat und nachdem sich die beiden Vertragsparteien über die anwendbaren Bedingungen verständigt haben, wendet jede Vertragspartei bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis des Kapitels 2 oder 11, der Positionen 16.01 bis 16.03, des Kapitels 19, der Position 20.02 oder 20.03, oder der Unterposition 3505.10 nach diesem Abkommen ein Ursprungserzeugnis ist, ungeachtet des Absatzes 2 Absatz 1 an.

Hinweis:

Die Kumulierung mit anderen Ländern ist erst dann möglich, wenn im Amtsblatt der EU entsprechende Verlautbarungen erfolgen.

5.3.2. Drittlandsmaterialien

Die Anwendung der Kumulierung beeinträchtigt in keiner Weise die Verwendung von drittländischen Vormaterialien, sofern diese ausreichend be- oder verarbeitet werden.

5.3.3. Andorra

Erzeugnisse der HS-Kapitel 25 bis 97 mit Ursprung in Andorra werden von Kanada als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

Das Ursprungsprotokoll des Abkommens gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

5.3.4. San Marino

Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Kanada als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

Das Ursprungsprotokoll des Abkommens gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

5.4. Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse (vollständige Erzeugung)

(1) Eine Ware gilt als vollständig im Gebiet eines Vertragspartners erzeugt, wenn sämtliche zu ihrer Erzeugung verwendeten Vormaterialien, mag ihr Anteil an der Ware auch noch so geringfügig sein, zur Gänze aus diesem Staat stammen.

Als vollständig in der EU oder in Kanada gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Naturressourcen;
- b) dort geerntete oder gesammelte Nutz- und Zierpflanzen und pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden;
- f) dort - innerhalb der äußeren Grenzen der Küstenmeere der Vertragspartei - erzielte Jagd- und Fangbeute und Fischfänge;
- g) dort aufgezogene Erzeugnisse der Aquakultur;
- h) Fisch, Meeresfrüchte und sonstige marine Tiere und Pflanzen, die jenseits der äußeren Grenzen der Küstenmeere aus dem Meer gewonnen werden;
- i) Erzeugnisse, die an Bord von Fabriksschiffen ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- j) mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Naturressourcen, die aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund
 - i. der ausschließlichen Wirtschaftszone Kanadas oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit Teil V des in Montego Bay am 10. Dezember 1982 geschlossenen Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
 - ii. des Festlandsockels Kanadas oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit Teil VI des Seerechtsübereinkommens oder
 - iii. des in Artikel 1 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens definierten Gebiets

gewonnen wurden von einer Vertragspartei oder einer Person einer Vertragspartei, sofern diese Vertragspartei oder Person einer Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Rechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;

- k) Rohstoffe, die aus dort gesammelten Altwaren gewonnen wurden, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung geeignet sind;
- l) Komponenten, die aus dort gesammelten Altwaren gewonnen wurden, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung geeignet sind und sofern diese Komponente
 - i. zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird oder
 - ii. einer Fertigung unterzogen wird, wodurch ein Erzeugnis entsteht, dessen Leistung und Lebenserwartung derjenigen eines neuen Erzeugnisses des gleichen Typs entspricht oder ähnelt;
- m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis j hergestellte Erzeugnisse jeden Herstellungsstands

(2) Für Fischereifahrzeuge oder Fabrikschiffe gelten für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben h und i folgende Bedingungen:

- a) Das Fischereifahrzeug oder Fabrikschiff muss
 - i. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Kanada ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sein oder
 - ii. in Kanada in eine Liste eingetragen sein, sofern das Fahrzeug
 - 1. unmittelbar vor seiner Eintragung in die kanadische Liste unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union fahren darf und muss und
 - 2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstabe b Ziffern i oder ii erfüllt,
 - iii. unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Kanadas fahren dürfen und müssen, und
- b) bezüglich der Europäischen Union muss das Fischereifahrzeug oder Fabrikschiff
 - i. mindestens zu 50 Prozent Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein oder
 - ii. Eigentum von Gesellschaften sein, die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und die mindestens zu 50 Prozent Eigentum eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, von öffentlichen

Einrichtungen oder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, oder

- c) bezüglich Kanadas muss das Fischereifahrzeug oder Fabrikschiff Fisch, Meeresfrüchte und sonstige marine Tiere und Pflanzen aufgrund einer Ermächtigung nach einer kanadischen Fischereilizenz fangen. Zu kanadischen Fischereilizenzen gehören kanadische Lizenzen für die kommerzielle Fischerei und für die indigenen Organisationen ausgestellte kanadische Lizenzen für die indigene Fischerei. Der Inhaber einer kanadischen Fischereilizenz
- i. muss kanadischer Staatsangehöriger sein,
 - ii. muss ein Unternehmen sein, das sich höchstens zu 49 Prozent in ausländischem Eigentum befindet und in Kanada gewerblich niedergelassen ist,
 - iii. muss ein Fischereifahrzeug sein, das Eigentum einer unter Ziffer i oder ii genannten Person ist, das in Kanada registriert ist und das unter kanadischer Flagge fahren darf und muss, oder
 - iv. muss eine indigene Organisation sein, die sich im Gebiet Kanadas befindet. Eine Person, die mit einer kanadischen Lizenz für die indigene Fischerei Fischfang betreibt, muss kanadischer Staatsangehöriger sein.

5.5. In ausreichendem Maß be- oder verarbeitete Erzeugnisse (ausreichende Fertigung)

5.5.1. Grundsätzliches - erzeugnisspezifische Ursprungsregeln Anhang 5

In den meisten Fällen wird der Ursprung einer Ware nicht durch vollständige Erzeugung erzielt und es muss daher eine ausreichende Fertigung aller bei der Herstellung einer Ware verwendeten drittländischen Vormaterialien erfolgen, um präferenziellen Ursprung zu erzielen. Als ausreichende Fertigung gilt die Erfüllung der Herstellungsvoraussetzungen, die in der Ursprungsliste vorgesehen sind.

Die Ursprungsliste ist eine Liste der erforderlichen ausreichenden Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen. Bei der Auslegung der Ursprungsliste sind immer die Einleitenden Bemerkungen zur Ursprungsliste zu beachten.

Die Ursprungsliste und die Einleitenden Bemerkungen sind Anhänge zum Ursprungsprotokoll und sind der jeweiligen Rechtsgrundlage (siehe Abschnitt 12.) zu entnehmen.

Die zu erfüllende Ursprungsregel ist in der Ursprungsliste in der Spalte „Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5“ angeführt.

Der Anhang 5 des Abkommens (siehe Seite 491) enthält die grundsätzlich anzuwendende Ursprungsliste.

5.5.2. Alternative erzeugnisspezifische Ursprungsregeln und Ursprungskontingente des Anhangs 5-A und Kennzeichnung der Ursprungsnachweise

Der Anhang 5-A des Abkommens enthält Ursprungskontingente und Alternativen für die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln des Anhangs 5 (bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fische und Meeresfrüchte, Spinnstoffe und Kleidung und Fahrzeuge). Für Ausführer aus der EU gibt es diese Alternativregeln nur für Spinnstoffe und Kleidung gemäß Tabelle C.3 (Seite 557) und Tabelle C.4 (Seite 560) des Anhangs 5-A des Abkommens.

5.5.2.1. Ausfuhr aus der EU - Kennzeichnung der Ursprungsnachweise

Alle EU Ausfuhren im Rahmen der Ursprungskontingente müssen auf Anhang 5-A verweisen. Eine Zollpräferenzbehandlung nach der alternativen Ursprungsregel des Anhangs 5-A ist nur für jene Erzeugnisse möglich, für die Ursprungsnachweise vorgelegt werden, die für den Export nach Kanada um den folgenden Vermerk ergänzt sind:

“Products originating according to the provisions of Annex 5-A”.

5.5.2.2. Ausfuhr aus Kanada - Kennzeichnung der Ursprungsnachweise

Informationen über die Anwendung der Ursprungskontingente für Waren, die aus Kanada in die EU exportiert werden, können dem nachfolgendem Link entnommen werden:

http://www.international.gc.ca/controls-controles/prod/ceta_origin_quotas-contingents_origine_aecg.aspx?lang=eng

Im Ursprungsnachweis muss der kanadische Ausführer einen Hinweis (dazu sind keine Formvorschriften wie unter Abschnitt 5.5.2.1. vorgesehen) auf die Anwendung der alternativen produktspezifischen Ursprungsregeln laut Anhang 5-A anbringen und den EU Importeur über die Anwendung der alternativen produktspezifischen Ursprungsregeln informieren. Wenn eine Ausfuhrlizenz erteilt wurde, ist dem EU Importeur eine Kopie davon zu übermitteln.

5.5.3. Ausnahme (allgemeine Toleranz)

Drittländische Vormaterialien bis zu einem Wert von max. 10% vom Transaktionswert oder vom Ab-Werk-Preis der daraus hergestellten Fertigware brauchen die Ursprungsregel der Fertigware nicht zu erfüllen. Insgesamt muss aber mehr als eine Minimalbehandlung (siehe Abschnitt 5.6.) im Zuge der Herstellung der Fertigware erfolgen.

Die in den Ursprungsregeln der Ursprungslisten selbst vorgesehenen Wertkriterien bilden die absolute Grenze, dh. es ist kein Addieren mit der Toleranzgrenze möglich.

Waren der Kapitel 50 bis 63 des HS (Textilien/Bekleidung) sind von der 10%-Toleranzregel ausgenommen. Für diese gelten die besonderen Bestimmungen über Toleranzen für Spinnstoffe und Kleidung des Anhang 1 des Ursprungsprotokolls.

Die Toleranz gilt nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt (siehe Abschnitt 5.4.) wurden. Wenn die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien nach der Ursprungsregel des Anhangs 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, so gilt die Toleranz für die Summe dieser Vormaterialien.

5.5.4. Besondere Bestimmungen bei Zucker

(1) Wenn das Nettogewicht des bei der Herstellung verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft nach einer Ursprungsregel einen spezifischen Schwellenwert nicht überschreiten darf, erfüllt das Erzeugnis diese Bedingung, sofern das Gesamtnettogewicht aller Mono- und Disacchariden des Erzeugnisses oder der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien diesen Schwellenwert nicht überschreitet.

(2) Das Erzeugnis erfüllt die Bedingung des Absatzes 1 auch dann, wenn das Nettogewicht des Zuckers der Position 17.01 oder der Unterpositionen 1702.30 bis 1702.60 oder 17.02.90 ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen Maltodextrin, chemisch reine Maltose oder Zuckercouleur im Sinne der Erläuterungen zu Position 17.02, den Schwellenwert nicht überschreitet, und zwar als solcher bei der Herstellung

a) des Erzeugnisses und

b) der den Zucker ohne Ursprungseigenschaft enthaltenden Vormaterialien der Unterpositionen 1302.20, 1704.90, 1806.10, 1806.20, 1901.90, 2101.12, 2101.20, 2106.90 und 3302.10, die als solche bei der Herstellung der Erzeugnisses verwendet werden. Ersatzweise darf auch das Nettogewicht sämtlicher, in allen diesen zuckerhaltigen Vormaterialien enthaltenen Mono- und Disacchariden herangezogen werden. Ist das Nettogewicht des bei der Herstellung dieser zuckerhaltigen Vormaterialien verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft oder das Nettogewicht der in diesen zuckerhaltigen Vormaterialien enthaltenen Mono- und Disacchariden unbekannt, muss das Gesamtnettogewicht dieser als solche bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien herangezogen werden.

(3) Das Nettogewicht allen Zuckers ohne Ursprungseigenschaft nach Absatz 2 darf anhand der Trockenmasse berechnet werden.

(4) Für die Zwecke der für die Positionen 17.04 und 18.06 geltenden Ursprungsregeln ist unter dem Wert des Zuckers ohne Ursprungseigenschaft der Wert des in Absatz 2 genannten, bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft zu verstehen.

5.5.5. Nettokosten

Dieser Begriff hat nur Bedeutung im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, für welche die abweichende Ursprungsregel nach Anhang 5-A, Tabelle D.1 des Ursprungsprotokolls in Anspruch genommen wird. Da dies nur für Ausfuhren aus Kanada gilt, wird in der gegenständlichen Arbeitsrichtlinie nicht weiter darauf eingegangen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich im Artikel 17 des Ursprungsprotokolls.

5.6. Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung/Fertigung (Minimalbehandlung)

5.6.1. Grundsätzliches

Der Aspekt der Minimalbehandlung ist als Zusatzvoraussetzung zur Einhaltung der Herstellungsvoraussetzungen bei Verwendung drittländischer Vormaterialien zu beachten. Minimalbehandlungen von Drittlandsmaterialien können zwar allenfalls zur Erfüllung eines Herstellungsvorganges in der jeweiligen Ursprungsliste führen (zB Wechsel der vierstelligen Tarif-Position, Einhaltung eines bestimmten Wertkriteriums), sind jedoch niemals ausreichend im Sinne der Ursprungsregeln.

5.6.2. Definition

Als nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen/Fertigung gelten nur die nachfolgend aufgezählten Vorgänge, und zwar wenn ausschließlich diese ("erschöpfende Aufzählung") durchgeführt werden:

- a) Behandlungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während der Lagerung oder des Transports in gutem Zustand zu erhalten (Erhaltungsbehandlungen wie Kühlen, Tiefkühlen oder Lüften gelten als nicht ausreichend, wohingegen Behandlungen wie Beizen, Trocknen oder Räuchern, durch die ein Erzeugnis spezielle oder andere Eigenschaften erhalten soll, als ausreichend gelten),
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
- c) Waschen, Reinigen oder Behandlungen zum Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen von einem Erzeugnis,
- d) Bügeln von Spinnstoffen und Kleidung der HS-Kapitel 50 bis 63,

- e) einfaches Anstreichen oder Polieren,
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide oder Reis des Kapitels 10, das keinen Wechsel in ein anderes Kapitel nach sich zieht,
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker der Position 17.01 oder 17.02, Formen von Würfelzucker der Position 17.01, teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker der Position 17.01,
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Gemüse des Kapitels 7, Früchten des Kapitels 8, Nüssen der Position 08.01 oder 08.02 oder Erdnüssen der Position 12.02, wenn diese Gemüse, Früchte, Nüsse oder Erdnüsse weiterhin im selben Kapitel eingereiht werden,
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,
- j) einfaches Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren,
- k) einfache Verpackungsvorgänge, wie Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen,
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen,
- m) Mischen von Zucker der Position 17.01 oder 17.02 mit jeglichen Vormaterialien,
- n) einfaches Mischen von Vormaterialien, auch verschiedener Arten; einfaches Mischen umfasst keine Behandlung, die eine chemische Reaktion im Sinne der Anmerkungen des Anhangs 5 zu Kapitel 28 oder 29 verursacht,
- o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis der HS-Kapitel 61, 62 oder 82 bis 97 oder Zerlegen von vollständigen Erzeugnissen der HS-Kapitel 61, 62 oder 82 bis 97 in Einzelteile,
- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen und
- q) Schlachten von Tieren.

In diesem Zusammenhang gilt eine Behandlung als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch eigens hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind oder wenn diese Fertigkeiten, Maschinen, Geräte oder Werkzeuge keinen Beitrag zu den wesentlichen Eigenschaften oder Merkmalen des Erzeugnisses leisten.

Bei der Beurteilung, ob eine Minimalbehandlung vorliegt, sind alle in der ausführenden Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen in Betracht zu

ziehen. Erfolgen die vorstehend genannten Vorgänge im Zusammenhang mit anderen Arbeiten an der Ware, ist der so getätigte Herstellungsvorgang in seiner Gesamtheit zu beurteilen. Als Beurteilungshilfe kann herangezogen werden, dass mehr als eine Minimalbehandlung vorliegt, wenn Vormaterialien mitverwendet werden, die bereits Ursprungserzeugnisse des Herstellungslandes und für die übliche Funktion der Fertigware selbst relevant sind.

5.7. Maßgebende Einheit und Umschließungen

5.7.1. Maßgebende Einheit/Einreihung (Art. 8 des Ursprungsprotokolls)

Die maßgebende Einheit, die jeweils die vorgesehene Ursprungsregel erfüllen muss, ist jene Einheit, die auch als Grundlage für die Tarifierung herangezogen wird. Betreffend Warenzusammenstellungen siehe Abschnitt 5.9.

Beispiel:

Ein Metallluster mit beige-packten Gläsern ist ein einheitlicher Beleuchtungskörper, eine Maschine mit getrennt verpackter elektronischer Steuerung ist eine einheitliche Maschine und ebenso bildet ein Segelboot mit beigelegtem Segel eine tarifarische Einheit. In diesen Fällen müssen alle Komponenten bei der Beurteilung des Ursprungs der gesamten Ware mitberücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass für die maßgebende Einheit entweder Ursprung in ihrer Gesamtheit vorliegt oder nicht.

5.7.2. Umschließungen, Verpackungsmittel und Behältnisse

Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des HS wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie bei der Bestimmung, ob alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Anforderungen des Anhangs 5 genügen, berücksichtigt.

Verpackungsmittel und Behältnisse, in denen ein Erzeugnis für die Versendung verpackt wird, werden bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

Der Ursprung von Waren in Umschließungen ist nach folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. Umschließungen, die beim Klein- oder Einzelverkauf in der Regel mit in die Hand des letzten Käufers (Verbrauchers) übergehen, sind als Bestandteil der in ihnen verpackten Ware anzusehen und müssen wie jedes andere verwendete Vormaterial bei der Beurteilung des Ursprungs der Ware mitberücksichtigt werden;
2. andere Umschließungen - das sind insbesondere solche, die zum Schutz der Ware während des Transportes oder der Lagerung dienen - teilen hinsichtlich des Ursprunges grundsätzlich das Schicksal der in ihnen enthaltenen Waren; sie sind - unbeschadet ihres

tatsächlichen Ursprungs - so zu behandeln, als ob sie das Ursprungskriterium erfüllen, das auf die in ihnen enthaltenen Waren zutrifft;

3. Soweit Umschließungen gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5b für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur nicht wie die darin befindlichen Waren einzureihen sind, müssen Ware und Umschließung getrennt behandelt werden und das jeweils vorgesehene Ursprungskriterium erfüllen.

5.8. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit einem Erzeugnis geliefert werden, die Bestandteile des üblichen Zubehörs oder der üblichen Ersatzteile und Werkzeuge sind, die nicht gesondert vom Erzeugnis in Rechnung gestellt werden und deren Menge und Wert für das Erzeugnis üblich sind,

- a) werden bei der Berechnung des Wertes der einschlägigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt, falls die für das Erzeugnis geltende Ursprungsregel einen Prozentsatz für den Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, und
- b) werden bei der Bestimmung, ob alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die entsprechenden Wechsel bei der zolltariflichen Einreihung oder bei anderen Anforderungen der Ursprungsliste erfahren haben, nicht berücksichtigt.

5.9. Warenzusammenstellungen

Außer wenn in der Ursprungsliste etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Warenzusammenstellung im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des HS als Ursprungserzeugnis,

- a) sofern alle Bestandteile der Warenzusammenstellung Ursprungserzeugnisse sind, oder
- b) falls die Warenzusammenstellung einen Bestandteil ohne Ursprungseigenschaft enthält, sofern wenigstens einer der Bestandteile oder alle Verpackungsmittel und Behältnisse für die Warenzusammenstellung Ursprungserzeugnisse sind, und
 - i. sofern der Wert des Bestandteils ohne Ursprungseigenschaft der HS-Kapitel 1 bis 24 15 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet,

- ii. sofern der Wert des Bestandteils ohne Ursprungseigenschaft der HS-Kapitel 25 bis 97 25 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet und
- iii. sofern der Gesamtwert dieser Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 25 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft wird auf die gleiche Weise berechnet wie der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

Der Transaktionswert oder der Ab-Werk-Preis der Warenzusammenstellung wird auf die gleiche Weise berechnet wie der Transaktionswert oder der Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses.

5.10. Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Vormaterialien, die weder in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen noch darin eingehen sollen.

5.11. Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung

(1) Bevor ein Erzeugnis in ihr Gebiet eingeführt wird, sorgt jede Vertragspartei über ihre Zollbehörde dafür, dass rasch verbindliche schriftliche Vorabauskünfte nach ihrem Recht darüber erteilt werden, ob ein Erzeugnis nach diesem Protokoll als Ursprungserzeugnis gilt.

(2) Jede Vertragspartei führt für die Erteilung verbindlicher Vorabauskünfte Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, die eine ausführliche Beschreibung jener Informationen umfassen, die zur Bearbeitung eines einschlägigen Antrags nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind.

(3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Zollbehörde

- a) während einer Beurteilung eines Antrags auf verbindliche Vorabauskunft die antragstellende Person jederzeit um zusätzliche Informationen ersuchen darf,

- b) die verbindliche Vorabauskunft binnen 120 Tagen nach dem Tag erteilt, an dem sie von der antragstellenden Person alle erforderlichen Informationen erhalten hat, und
- c) der antragstellenden Person eine vollständige Begründung für ihre verbindliche Vorabauskunft erteilt.

(4) Betrifft der Antrag auf verbindliche Vorabauskunft eine Frage, die Gegenstand

- a) einer Ursprungsüberprüfung,
- b) einer Überprüfung durch eine Zollbehörde oder einer Beschwerde gegenüber einer Zollbehörde oder
- c) einer gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Überprüfung im Gebiet der Zollbehörde ist,

so darf die Zollbehörde nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften die Erteilung der verbindlichen Vorabauskunft ablehnen oder aufschieben.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 7 wendet jede Vertragspartei auf die in ihr Gebiet erfolgenden Einfuhren des Erzeugnisses, für das um eine verbindliche Vorabauskunft ersucht wurde, die verbindliche Vorabauskunft ab dem Tag der Erteilung an oder, falls dies in der Vorabauskunft festgesetzt ist, zu einem späteren Zeitpunkt.

(6) Jede Vertragspartei behandelt alle um eine verbindliche Vorabauskunft ersuchenden Personen in der gleichen Art wie alle anderen Personen, denen sie eine verbindliche Vorabauskunft erteilt hat, sofern der Sachverhalt und die Umstände in allen wesentlichen Punkten identisch sind.

(7) Die eine verbindliche Vorabauskunft erteilende Vertragspartei darf eine verbindliche Vorabauskunft ändern oder widerrufen,

- a) falls sie auf einem Sachverhaltsirrtum beruht,
- b) falls sich die wesentlichen Sachverhalte oder Umstände, auf denen die verbindliche Vorabauskunft beruht, geändert haben,
- c) um sie an eine Änderung des Kapitels zwei (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) oder an dieses Protokoll anzupassen oder
- d) um sie an eine gerichtliche Entscheidung oder Gesetzesänderung anzupassen.

(8) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass eine Änderung oder ein Widerruf einer verbindlichen Vorabauskunft ab dem Tag wirksam ist, an dem die Änderung oder der Widerruf erlassen wurde, oder falls dies in der Vorabauskunft festgesetzt ist, zu einem späteren Zeitpunkt; sie gilt nicht für vor diesem Tag erfolgte Einfuhren eines Erzeugnisses,

es sei denn, die Person, der die verbindliche Vorabauskunft erteilt wurde, hat den darin festgelegten Bedingungen zuwidergehandelt.

(9) Ungeachtet des Absatzes 8 darf die die verbindliche Vorabauskunft erteilende Vertragspartei nach ihrem Recht den Tag, an dem die Änderung oder der Widerruf wirksam werden, um bis zu sechs Monate aufschieben.

(10) Vorbehaltlich des Absatzes 7 sorgt jede Vertragspartei dafür, dass eine verbindliche Vorabauskunft wirksam bleibt und eingehalten wird.

Hinweis:

Die Zollbehörden der Vertragspartei können nach ihrem Recht eine verbindliche schriftliche Vorabauskunft zum Ursprung erteilen, bevor eine Ware in ihr Gebiet eingeführt wird. Für eine geplante Warensendung aus der EU nach Kanada besteht gemäß den Regelungen der jeweiligen Abkommen daher die Möglichkeit, bei den dort zuständigen Behörden eine solche Ursprungsankunft zu beantragen. Der Antrag kann sowohl durch den EU-Exporteur als auch durch den aus Kanada gestellt werden. Dabei gilt jedoch, dass die Art und Weise der Antragstellung auf den jeweiligen nationalen Gesetzen beruht.

Umgekehrt können für geplante Warensendungen aus Kanada in die EU nach den Bestimmungen des Zollkodex der Union verbindliche Ursprungsankünfte (vUA) beantragt werden. Diese werden in Form einer Entscheidung über verbindliche Ursprungsankunft (vUA-Entscheidung) erteilt. Der Antrag kann entweder durch den EU-Importeur oder durch den Exporteur aus Kanada gestellt werden. In letzterem Fall ist erforderlich, dass der Exporteur entweder bereits in der EU registriert ist, bzw. sich in dem Mitgliedstaat registriert, in dem die vUA-Entscheidung beantragt werden soll (EORI-Nummer), oder sich durch einen in der EU ansässigen Vertreter vertreten lässt.

Unabhängig von den bestehenden Handelsabkommen besteht zudem die Möglichkeit, eine vUA-Entscheidung unmittelbar bei den zuständigen Behörden der EU zu beantragen. Diese ist jedoch ausschließlich für die Zollbehörden der EU bindend und entfaltet gegenüber den Behörden der Partnerstaaten keine Wirkung. Das bedeutet, dass bei der Einfuhr in den jeweiligen Partnerstaat die dortigen Behörden trotz einer vorliegenden EU-vUA-Entscheidung zu einer abweichenden Beurteilung der Ursprungseigenschaft gelangen können. Diese Feststellung wäre dann für die Entscheidung über die Gewährung einer Präferenzbehandlung im Partnerstaat maßgeblich.

6. Territoriale Auflagen

6.1. Territorialitätsprinzip

(1) Grundsätzlich müssen sämtliche Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der ausführenden Vertragspartei erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt werden, gelten grundsätzlich als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass

a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und

- b) diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Land oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

6.2. Unmittelbare Beförderung/Beförderung durch ein Drittland

Die Präferenzbehandlung für Ursprungserzeugnisse gilt nur, wenn diese nach deren Fertigung

- a) außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien keine weitere Fertigung oder sonstige Behandlung erfahren, außer einer Ent- und Wiederverladung oder einer auf den Erhalt ihres Zustands gerichteten Behandlung, um das Erzeugnis bis zum Gebiet einer Vertragspartei zu befördern und
- b) unter zollamtlicher Überwachung bleibt, während es sich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien befindet.

Die Lagerung der Erzeugnisse und Sendungen oder die Aufteilung von Sendungen darf erfolgen, sofern dies unter der Verantwortung des Ausführers oder eines späteren Besitzers der Erzeugnisse geschieht und die Erzeugnisse im Transitland oder in den Transitländern unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Der Nachweis der vorstehenden Bedingungen wird erbracht durch

- a) Frachtpapiere einschließlich der Konnossemente oder Frachtbriefe, auf denen die Versandstrecke und alle Versand- und Umladeorte vor der Einfuhr des Erzeugnisses genannt sind, und
- b) falls das Erzeugnis durch Gebiete außerhalb der Vertragsparteien befördert oder dort umgeladen wird, eine Abschrift der Zollkontrollpapiere, auf denen für diese Zollbehörde vermerkt ist, dass das Erzeugnis unter zollamtlicher Überwachung bleibt, während es sich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien befindet.

7. Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung

7.1. Grundsätzliches

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 darf eine Vertragspartei einen entrichteten oder zu entrichtenden Zoll auf eine Ware ohne Ursprungseigenschaft nicht erstatten, stunden oder aussetzen, wenn die betreffende Ware unter der ausdrücklichen Bedingung in ihr Gebiet eingeführt wurde, dass sie oder eine identische, gleichwertige oder ähnliche Ersatzware als Vormaterial für die Herstellung einer anderen Ware verwendet wird, die anschließend unter

Inanspruchnahme einer Zollpräferenzbehandlung nach diesem Abkommen in das Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Regelungen einer Vertragspartei, welche die — dauerhafte oder vorübergehende — Senkung, Aussetzung oder Aufhebung eines Zolls vorsehen, sofern die Senkung, Aussetzung oder Aufhebung nicht ausdrücklich an die Bedingung der Ausfuhr einer Ware geknüpft wird.

(3) Absatz 1 findet erst drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens Anwendung.

Hinweis:

Im Gegensatz zu allen anderen Präferenzabkommen der EU befindet sich die Bestimmung über das Verbot der Zollrückvergütung (auch „Drawback Verbot“ genannt) nicht im Ursprungsprotokoll selbst, sondern ist im Artikel 2.5. des Abkommens angeführt. Laut Absatz 3 dieses Artikels findet das Drawback Verbot erst drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens, **somit ab 21.9.2020**, Anwendung.

7.2. Betroffene Abgaben

Neben allen Arten von Zöllen fallen beispielsweise auch Antidumpingabgaben unter das Verbot der Zollrückvergütung. Der Unionskodex kennt folgende Einrichtungen, die ausdrücklich oder in ihrer Wirkung eine Zollrückvergütung ermöglichen:

- aktive Veredelung (siehe ZK-2560)
- Zolllager (siehe ZK-2370)

7.3. Wahlmöglichkeit

Dem Exporteur eines Ursprungserzeugnisses steht es frei, eine solche Zollrückvergütung in Anspruch zu nehmen und dafür keinen Präferenznachweis auszustellen, dh. auf die Präferenzzölle für das Ursprungserzeugnis im Bestimmungsland zu verzichten. Entscheidet er sich aber für die Ausstellung eines Präferenznachweises, so unterwirft er sich dem Verbot der Zollrückvergütung. Hinsichtlich der Verwendung von Ersatzwaren siehe die Bestimmungen in der ZK-2560 Abschnitt 2.5.7.2.

Hinweis:

Wird das Verfahren der aktiven Veredelung durch Überlassung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr erledigt und der Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben gemäß Art. 85 Abs. 1 UZK anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld

für die betreffenden Waren gelten, und entsteht dadurch ein Abgabenvorteil im Vergleich zur Bemessungsmethode nach Art. 86 Abs. 3 UZK ist die Ausstellung eines Präferenznachweises oder einer Lieferantenerklärung unzulässig.

7.4. Zollrückvergütung im Falle von Irrtümern

Wird ein Präferenznachweis irrtümlicherweise ausgestellt oder ausgefertigt, so kann eine Zollrückvergütung oder eine Zollbefreiung nur dann gewährt werden, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der irrtümlicherweise ausgestellte oder ausgefertigte Präferenznachweis muss an die Behörden des Ausfuhrlands zurückgeschickt werden; anderenfalls müssen die Behörden des Einfuhrlands in einer schriftlichen Erklärung bestätigen, dass keine Präferenzbehandlung eingeräumt wurde beziehungsweise wird.
- b) Für die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien hätte gemäß den geltenden Vorschriften eine Zollrückvergütung oder eine Zollbefreiung gewährt werden können, wenn kein Präferenznachweis zur Beantragung der Präferenzbehandlung vorgelegt worden wäre.
- c) Die Frist für die Rückvergütung wird eingehalten, und die in den internen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes niedergelegten Voraussetzungen für die Rückvergütung sind erfüllt.

8. Nachweis der Ursprungseigenschaft

8.1. Grundsätzliches

Im vorliegenden Abkommen ist nur eine Ursprungserklärung vorgesehen. Die Ursprungserklärung wird auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet ist, um die Identifizierung zu ermöglichen. Der Wortlaut der Ursprungserklärung ist im Anhang 2 des Ursprungsprotokolls wiedergegeben.

Die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei dürfen die Verwendung einer Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse gestatten, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten, der vom Ausführer in dieser Erklärung festgesetzt wird, erfolgen.

8.2. Verfahren/Verpflichtungen für das Ausstellen einer Ursprungserklärung und Unterschrift

Die Ursprungserklärung wird wie folgt ausgestellt:

- a) in der Europäischen Union von einem Ausführer nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union
bis 6.000 Euro von jedem Ausführer (Art. 68 Abs. 4 UZK-IA)
über 6.000 Euro
von einem registrierten Ausführer (REX) gemäß Art. 68 UZK-IA oder
von einem Ermächtigten Ausführer (EA) bis zur Registrierung, spätestens bis 31.12.2017,
und
- b) in Kanada nach Teil V des Customs Act (Zollgesetz), R.S.C., 1985, c. 1 (2nd Supp.).

Der die Ursprungserklärung ausstellende Ausführer legt auf Verlangen der Zollbehörden der Ausfuhrvertragspartei eine Abschrift der Ursprungserklärung und alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse vor, einschließlich Belegen oder schriftlichen Erklärungen der Hersteller oder Lieferanten, und erfüllt die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls.

Eine Vertragspartei darf gestatten, dass eine Ursprungserklärung bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse vom Ausführer ausgestellt wird oder aber nach der Ausfuhr, wenn die Ursprungserklärung in der Einfuhrvertragspartei binnen zwei Jahren nach Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse oder innerhalb eines längeren Zeitraums, wenn dies nach dem Recht der Einfuhrvertragspartei zulässig ist, vorgelegt wird.

Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat und davon Kenntnis erlangt beziehungsweise Grund zu der Annahme hat, dass sie falsche Angaben enthält, benachrichtigt den Einführer unverzüglich schriftlich über alle die Ursprungseigenschaft jedes Erzeugnisses, für das die Ursprungserklärung gilt, beeinträchtigenden Änderungen.

Die Vertragsparteien dürfen die Errichtung eines Systems gestatten, mit dem eine Ursprungserklärung vom Ausführer im Gebiet einer Vertragspartei bei einem Einführer im Gebiet der anderen Vertragspartei direkt elektronisch eingereicht werden kann, wobei auch die Unterschrift des Ausführers auf der Ursprungserklärung durch eine elektronische Unterschrift oder einen Identifikationscode ersetzt werden darf.

8.2.1. Ursprungserklärung in der EU ausgestellt

8.2.1.1. Ursprungserklärungen die von einem REX ausgefertigt werden

Der Artikel 19 Absatz 3 des CETA Ursprungsprotokolls sieht vor, dass Ursprungserklärungen vom Exporteur ausgefüllt und unterzeichnet werden müssen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Im Einklang mit den EU Rechtsvorschriften (Artikel 92 Abs. 3 UZK-IA gilt sinngemäß für Ursprungserklärungen die von REX Ausführern in Präferenzregelungen mit einem Drittland ausgestellt werden) muss eine Ursprungserklärung nicht unterschrieben werden.

8.2.1.2. Ursprungserklärungen die von einem Ermächtigten Ausführer ausgefertigt werden (Übergangsphase bis zum 31.12.2017)

Bis zum 31.12.2017 kann gemäß Artikel 68 Abs. 5 UZK-IA ein Ausführer nach Kanada, der ein ermächtigter Ausführer aber noch kein REX ist, Ursprungserklärungen mit seiner Bewilligungsnummer als Ermächtigter Ausführer ausfertigen. Die Unterzeichnung der Ursprungserklärung durch einen in Österreich zugelassenen ermächtigten Ausführer ist nicht erforderlich zumal dieser sich im Antrag zum Ermächtigten Ausführer schriftlich verpflichtet hat, die volle Verantwortung für die Ursprungserklärungen zu übernehmen.

8.2.1.3. Ursprungserklärungen von nicht registrierten Ausführern bis zu einem Wert der Sendung von 6.000 Euro

Für Ursprungserklärungen, die für Ursprungswaren mit einem Wert von bis zu 6.000 Euro in einer Sendung ausgefertigt werden, ist keine Unterschrift erforderlich, sofern nach Artikel 92 Abs. 3 UZK-IA das Handelspapier, auf dem die Ursprungserklärung ausgestellt ist, die Identifizierung des Ausführers ermöglicht. Ist die Identifizierung des Ausführers nicht möglich, muss die Ursprungserklärung gemäß Anhang 2 des CETA Ursprungsprotokolls unterschrieben werden und den Namen des Ausführers tragen.

8.2.2. Ursprungserklärung in Kanada ausgestellt

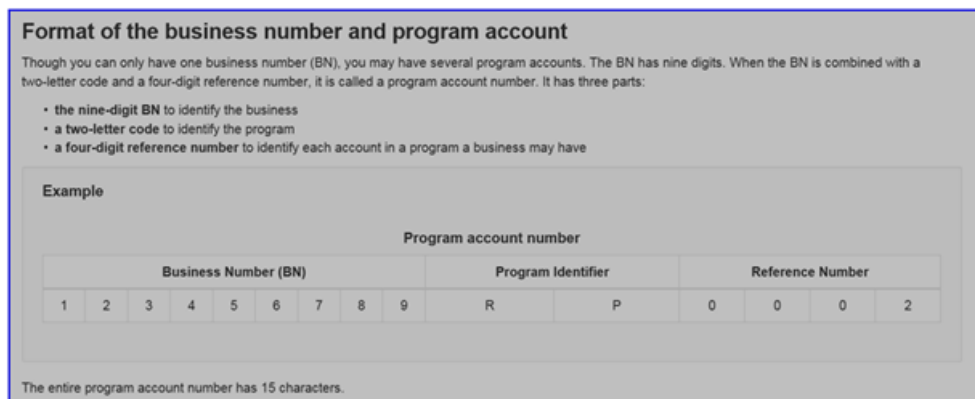
Bei der anzugebenden Bewilligungsnummer handelt es sich um eine „Businessnumber“. Kanadische Unternehmen, die in die EU exportieren, sind verpflichtet, die von der Canada Revenue Agency zugewiesene „Businessnumber“ anzugeben. In diesem Fall braucht die Ursprungserklärung nicht unterschrieben sein und auch der Name des Ausführers muss nicht angegeben werden.

In den meisten Fällen haben die Ausführer von kommerziellen Waren in Kanada eine „Businessnumber“ und sind verpflichtet, diese an die Canada Border Services Agency (CBSA) zu melden. Allerdings kann es Fälle geben, in denen es nicht verpflichtend ist, die ausgeführte Ware der CBSA vor der Ausfuhr zu melden. Jedenfalls muss ein Ausführer einer nicht kommerziellen Ware keine „Businessnumber“ haben. In Fällen, in denen der Ausführer

keine „Businessnumber“ hat, muss der Ausführer die Ursprungserklärung unterschreiben und den Namen des Ausführers angeben.

Diese „Businessnumber“ vereinfacht die Zusammenarbeit zwischen CSBA und den kanadischen Wirtschaftsbeteiligten. Die „Businessnumber“ hat im Gegensatz zu der EU REX Nummer inhaltlich nichts mit der Ursprungserklärung zu tun.

Struktur der „Businessnumber“:



Eine nicht korrekte Angabe der „Businessnumber“ führt keinesfalls zur Einleitung eines Verifizierungsverfahrens, sondern zur Ablehnung des Präferenznachweises aus formalen Gründen.

8.2.3. Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse bis zu 12 Monaten

Laut der in Artikel 1 des CETA Ursprungsprotokoll angeführten Begriffsbestimmungen sind identische Ursprungserzeugnisse Erzeugnisse, die in jeder Hinsicht einschließlich materieller Eigenschaften, Qualität und Renommee gleichartig sind, ungeachtet kleinerer Unterschiede im Erscheinungsbild, die für die Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse nach dem CETA Ursprungsprotokoll ohne Bedeutung sind.

Laut Artikel 19 Absatz 5 des CETA Ursprungsprotokolls können die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei die Verwendung einer Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse gestatten, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten, der vom Ausführer in dieser Erklärung festgesetzt wird, erfolgen.

Bei der Einfuhr in Kanada werden von EU Ausführern ausgestellte Ursprungserklärungen für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse akzeptiert. Diese Art des Ursprungsnachweises wird von den kanadischen Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden bevorzugt.

Hinweis für EU Importeure:

Wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage in der EU Gesetzgebung ist die EU als Einfuhrpartei derzeit nicht in der Lage, Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse zu gestatten. Wird in der EU eine Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse zur Verzollung vorgelegt, so ist diese nur für die erste Sendung akzeptieren.

8.2.4. Angabe bzw. Bezeichnung des Ursprungslandes

Die Angabe des Ursprungslandes ist verbindlich nach der Vorgabe der Fußnote 3 in Anhang 2 zum Ursprungsprotokoll vorzunehmen. Bei der Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen nach Kanada lautet daher die Angabe des Ursprungslandes in der Ursprungserklärung stets „Kanada/EU“ bzw. „Canada/EU“.

Bei der Einfuhr in die EU ist Folgendes zu beachten:

Bei der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist die eindeutige Angabe des Ursprungslandes erforderlich. Enthält eine Ursprungserklärung die Eintragung „Kanada/EU“ bzw. „Canada/EU“, hat daher der Anmelder als präferenzielles Ursprungsland „CA“ anzugeben, es sei denn, es liegen ihm Erkenntnisse vor, dass es sich um Ursprungserzeugnisse der EU handelt.

Es hat sich gezeigt, dass zwischen den Vertragsparteien eine unterschiedliche Auffassung bezüglich der korrekten Ursprungsangabe in der Ursprungserklärung besteht. Die KOM hat sich nunmehr mit Kanada wie folgt verständigt:

- Kanada akzeptiert Ursprungserklärungen von EU Ausführern mit der Angabe "Kanada / EU" oder nur "EU"
- EU akzeptiert Ursprungserklärungen von kanadischen Ausführern mit der Angabe "Kanada / EU" oder nur "Kanada"

8.3. Ausstellung einer Ersatzursprungserklärung

8.3.1. Grundsätzliches

Das CETA Ursprungsprotokoll selbst enthält keine Bestimmungen zur Ausfertigung von Ersatzursprungserklärungen. Werden Ursprungserzeugnisse, für die eine Ursprungserklärung vorliegt noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und werden der Überwachung einer Zollstelle in der Union unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse innerhalb der Union durch ein oder mehrere Ersatzursprungsnachweise ersetzt werden (siehe Art. 69 UZK-IA).

8.3.2. Abfertigungen immer bei derselben Zollstelle

Erläuterungen und die praktische Vorgangsweise können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.6.4. entnommen werden.

8.3.3. Abfertigung bei unterschiedlichen Zollstellen – Angaben im Ersatzpräferenznachweis

Erläuterungen und die praktische Vorgangsweise können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.6.3. entnommen werden.

8.4. Buchmäßige Trennung

Die buchmäßige Trennung ist im Artikel 10 des Ursprungsprotokolls vorgesehen. Details zur praktischen Anwendung der buchmäßigen Trennung können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 1.2.7. entnommen werden.

Als Besonderheit dieses Abkommens ist die buchmäßige Trennung nicht nur für Vormaterialien sondern auch für Erzeugnisse der HS-Kapitel 10, 15, 27, 28 und 29, der HS-Positionen 32.01 bis 32.07 oder HS-Positionen 39.01 bis 39.14 vorgesehen.

Die Voraussetzungen, dass eine getrennte Lagerung der Vormaterialien oder Erzeugnisse nach ihrem Ursprung unangemessen hohe Kosten nach sich ziehen würde oder nicht durchführbar wäre, sind in diesem Abkommen nicht vorgesehen.

8.5. Ermächtigter Ausführer/Registrierter Ausführer (REX)

Der Ermächtigte Ausführer ist in diesem Abkommen nur für Ausführer der EU bis spätestens 31. Dezember 2017 oder bis zum Zeitpunkt der Registrierung vorgesehen. Nähere Informationen über Voraussetzungen und praktische Vorgangsweise sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 7. zu entnehmen.

Ab dem 1. Jänner 2018 ist das System des Ermächtigten Ausführers in diesem Abkommen nicht mehr anwendbar und es gelten die Bestimmungen des Artikel 68 UZK-IA über den Registrierten Ausführer außerhalb des Rahmens des APS der Union. Nähere Informationen über Voraussetzungen und praktische Vorgangsweise sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 8. zu entnehmen.

8.6. Geltungsdauer und Vorlage der Präferenznachweise

Eine Ursprungserklärung bleibt 12 Monate nach dem Datum ihrer Ausstellung durch den Ausführer oder für einen längeren, von der Einfuhrvertragspartei bestimmten Zeitraum gültig. Die Zollpräferenzbehandlung darf innerhalb dieser Geltungsdauer bei der Zollbehörde

der Einfuhrvertragspartei beantragt werden. Die Einfuhrvertragspartei darf eine nach Ablauf der Geltungsdauer gemäß Absatz 1 vorgelegte Ursprungserklärung für die Zollpräferenzbehandlung nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei annehmen. Nähere Informationen dazu sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 2.7.5. und UP-3000 Abschnitt 2.7.6. zu entnehmen.

8.7. Verpflichtungen des Einführers

Zur Beantragung der Zollpräferenzbehandlung hat der Einführer

- a) die Ursprungserklärung der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach den Vorschriften dieser Vertragspartei und den dort geltenden Verfahren vorzulegen,
- b) auf Verlangen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei eine Übersetzung der Ursprungserklärung vorzulegen und
- c) auf Verlangen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei eine Erklärung abzugeben, die der Einfuhrerklärung beigelegt oder ein Teil davon ist und aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllen.

Ein Einführer, der davon Kenntnis erlangt beziehungsweise Grund zu der Annahme hat, dass eine Ursprungserklärung für ein Erzeugnis, dem die Zollpräferenzbehandlung gewährt wurde, falsche Angaben enthält, benachrichtigt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei unverzüglich schriftlich über alle die Ursprungseigenschaft dieses Erzeugnisses beeinträchtigenden Änderungen und zahlt alle geschuldeten Zölle.

Beantragt ein Einführer die Zollpräferenzbehandlung für eine aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführte Ware, so darf die Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung für die Ware verweigern, wenn der Einführer nicht allen Voraussetzungen dieses Protokolls nachkommt.

Eine Vertragspartei sieht im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften für den Fall, dass ein Erzeugnis bei seiner Einfuhr in das Gebiet dieser Vertragspartei zwar als Ursprungserzeugnis gegolten hätte, der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr aber über keine Ursprungserklärung verfügte, vor, dass dieser innerhalb eines Zeitraums von wenigstens drei Jahren nach dem Datum der Einfuhr die Rückzahlung der Zölle beantragen darf, die gezahlt wurden, da dem Erzeugnis keine Zollpräferenzbehandlung gewährt worden war.

8.8. Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und zu den Bedingungen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der HS-

Abschnitte XVI und XVII oder der HS-Positionen 7308 und 9406 im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zur Auslegung des HS in Teilsendungen eingeführt, so sieht jede Vertragspartei vor, dass der Zollbehörde bei der Einfuhr der ersten Teilsendung nach den Auflagen eine einzige Ursprungserklärung für diese Erzeugnisse vorzulegen ist. Die Voraussetzungen für die Abfertigung dieser Waren in Teilsendungen bzw. der Verfahrensablauf sind in der Arbeitsrichtlinie ZT-1600 beschrieben.

8.9. Ausnahmen vom Präferenznachweis

Im Abkommen EU-Kanada (CETA) regelt jeder Vertragspartner die Ausnahmen vom Präferenznachweis selbst. In der EU Gesetzgebung besteht derzeit keine Rechtsgrundlage für diese Ausnahmen und sobald die Anpassung des Artikels 68 UZK-IA in Kraft tritt gilt nur für die Einfuhren in die EU Folgendes:

Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Der Gesamtwert dieser Erzeugnisse darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- a) 500 Euro bei Kleinsendungen oder
- b) 1.200 Euro bei Erzeugnissen, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden.

8.10. Belege

Welche Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Ursprungserklärung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der EU oder Kanadas angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt sind, können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.5.2. entnommen werden.

8.11. Aufbewahrung der Präferenznachweise und Belege

(1) Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, bewahrt eine Abschrift davon sowie die erforderlichen Belege drei Jahre ab Ausstellung der Ursprungserklärung auf oder, wenn die Ausfuhrvertragspartei dies vorsieht, während eines längeren Zeitraums.

(2) Bildet eine schriftliche Erklärung des Herstellers die Grundlage der Ursprungserklärung des Ausführers, so muss der Hersteller Aufzeichnungen nach Absatz 1 aufbewahren.

(3) Wenn die Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei dies vorsehen, bewahrt der Einführer, dem die Zollpräferenzbehandlung gewährt wurde, die einschlägigen Unterlagen einschließlich einer Abschrift der Ursprungserklärung, drei Jahre ab dem Datum der Gewährung der Zollpräferenzbehandlung auf oder, wenn diese Vertragspartei dies vorsieht, während eines längeren Zeitraums.

(4) Jede Vertragspartei gestattet den Einführern, Ausführern und Herstellern auf ihrem Gebiet nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Unterlagen oder Aufzeichnungen auf jedem Träger aufzubewahren, sofern diese Unterlagen und Aufzeichnungen gesichtet und ausgedruckt werden können.

(5) Eine Vertragspartei darf einem Erzeugnis, dessen Ursprung überprüft wird, die Zollpräferenzbehandlung verweigern, wenn der Einführer, Ausführer oder Hersteller des Erzeugnisses, der nach diesem Artikel zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen oder Unterlagen verpflichtet ist,

- a) die für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nach diesem den Anforderungen dieses Protokolls erforderlichen Aufzeichnungen oder Unterlagen nicht aufbewahrt oder
- b) den Zugang zu diesen Aufzeichnungen oder Unterlagen verwehrt.

Hinweis:

Art. 51 UZK regelt die Aufbewahrung von Unterlagen und sonstigen Informationen.

8.12. Abweichungen und Formfehler

8.12.1. Unbedeutende Abweichungen und Formfehler

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Ursprungserklärung und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Ursprungserklärung nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass sich das Papier auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einer Ursprungserklärung führen nicht zur Ablehnung dieses Schriftstücks, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben darin entstehen lassen.

Nähere Informationen dazu sind der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 3.1.1. zu entnehmen.

8.12.2. Gravierende Abweichungen und Formfehler

Eine Ursprungserklärung kann aus "formalen Gründen" abgelehnt werden, wenn sie nicht vorschriftsgemäß ausgestellt wurde. In diesem Fall kann eine nachträglich ausgestellte Ursprungserklärung nachgereicht werden (siehe auch Abschnitt 8.2. und 8.7.)

9. Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

9.1. Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der einheitlichen Verwaltung und Auslegung dieses Protokolls zusammen und unterstützen einander über ihre Zollbehörden bei der Überprüfung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse, auf der eine Ursprungserklärung beruht.
- (2) Um die Überprüfungen oder die Unterstützung nach Absatz 1 zu erleichtern, teilen die Zollbehörden der Vertragsparteien einander über die Europäische Kommission die Anschriften der zuständigen Zollbehörden mit.
- (3) Es herrscht Einvernehmen darüber, dass die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei alle Kosten für die Umsetzung von Absatz 1 trägt.
- (4) Des Weiteren besteht Einvernehmen darüber, dass die Zollbehörden der Vertragsparteien die allgemeine Durchführung und Verwaltung der Überprüfung erörtern, unter anderem den voraussichtlichen Arbeitsanfall und die Prioritäten. Bei einem außergewöhnlichen Anstieg der Ersuchen beraten die Zollbehörden der Vertragsparteien über die Aufstellung von Prioritäten und erwägen Schritte zur Bewältigung des Arbeitsanfalls, wobei sie operative Erfordernisse berücksichtigen.
- (5) Was als Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 3 (Kumulierung, siehe Abschnitt 5.3.) geltende Erzeugnisse betrifft, so dürfen die Vertragsparteien mit einem Drittland zusammenzuarbeiten, um auf den Grundsätzen dieses Protokolls basierende Zollverfahren zu erarbeiten.

9.2. Überprüfung der Ursprungseigenschaft

(1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Protokolls leisten die Vertragsparteien einander über ihre Zollbehörden Amtshilfe bei der Überprüfung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und durch die Gewährleistung der Richtigkeit der Anträge auf Zollpräferenzbehandlung.

(2) Das Ersuchen einer Vertragspartei auf Überprüfung, ob ein Erzeugnis Ursprungseigenschaft hat oder ob alle anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind,

- a) basiert auf von der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei angewandten Risikoanalysemethoden, zu denen auch eine Zufallsauswahl gehören darf, oder
- b) erfolgt, wenn die Einfuhrvertragspartei begründete Zweifel hat, ob das Erzeugnis Ursprungseigenschaft hat und ob alle anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt wurden.

(3) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf überprüfen, ob ein Erzeugnis Ursprungseigenschaft hat, indem sie die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei schriftlich ersucht, eine Überprüfung bezüglich der Ursprungseigenschaft durchzuführen. Der Antrag auf Überprüfung, den die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei bei der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei stellt, enthält

- a) die Bezeichnung der antragstellenden Zollbehörde,
- b) den Namen des zu überprüfenden Ausführers oder Herstellers,
- c) den Gegenstand und Umfang der Prüfung und
- d) eine Abschrift der Ursprungserklärung sowie gegebenenfalls aller anderen relevanten Schriftstücke.

(4) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei nach Absatz 3 gegebenenfalls um spezifische Schriftstücke und Informationen ersuchen.

(5) Ein Ersuchen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach Absatz 3 ist der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei per Einschreiben oder in einer anderen Art zuzustellen, bei der eine Bestätigung über dessen Eingang bei dieser Zollbehörde ausgestellt wird.

(6) Die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei führt die Ursprungsüberprüfung durch. Zu diesem Zweck darf die Zollbehörde nach ihren Rechtsvorschriften Schriftstücke anfordern, um Beweismittel ersuchen oder die Betriebsstätte eines Ausführers oder Herstellers

besuchen, um die Aufzeichnungen (Belege) und die zur Herstellung des Erzeugnisses dienenden Anlagen in Augenschein zu nehmen.

(7) Basiert die Ursprungserklärung eines Ausführers auf einer schriftlichen Erklärung des Herstellers oder Lieferanten, kann der Ausfühler Vorkehrungen dafür treffen, dass der Hersteller oder Lieferant Schriftstücke oder Informationen der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei direkt vorlegen, wenn diese Vertragspartei darum ersucht.

Hinweis:

Ein EU Ausfühler (Händler) muss bereits im Zeitpunkt der Ausstellung der UE im Besitz einer Lieferantenerklärung (LE) mit Ursprung (Art. 61 bis 66 UZK-IA) sein. Für die Prüfung einer LE ist das Verfahren mit dem Auskunftsblatt INF 4 vorgesehen. Abs. 7 findet daher in der EU keine Anwendung.

(8) So früh wie möglich, auf alle Fälle binnen 12 Monaten nach Eingang des Ersuchens nach Absatz 4, schließt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei die Überprüfung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses ab und erfüllt die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls; außerdem

a) legt sie der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei per Einschreiben oder in einer anderen Art, bei der eine Bestätigung über dessen Eingang bei dieser Zollbehörde ausgestellt wird, einen schriftlichen Bericht vor, anhand dessen sie bestimmen kann, ob es sich um ein Ursprungserzeugnis handelt, und der folgende Angaben enthält:

- i) die Überprüfungsergebnisse,
- ii) die Beschreibung des der Überprüfung unterzogenen Erzeugnisses sowie die für die Anwendung der Ursprungsregel relevante zolltarifliche Einreihung,
- iii) eine für die Begründung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses hinreichende Beschreibung und Erläuterung der Herstellung,
- iv) Angaben zur Art und Weise der Durchführung der Überprüfung und
- v) gegebenenfalls Belege;

b) teilt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften dem Ausfühler ihre Entscheidung bezüglich der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses mit.

(9) Die Frist nach Absatz 8 darf in gegenseitigem Einvernehmen der betroffenen Zollbehörden verlängert werden.

(10) Bis die Ergebnisse der Ursprungsüberprüfung nach Absatz 8 oder der Konsultationen nach Absatz 13 vorliegen, bietet die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei — vorbehaltlich

der von ihr für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen — dem Einführer die Freigabe des Erzeugnisses an.

(11) Wurden keine Ergebnisse einer Ursprungsüberprüfung nach Absatz 8 vorgelegt, so darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei dem Erzeugnis die Zollpräferenzbehandlung verweigern, wenn sie begründete Zweifel hat oder nicht in der Lage ist, die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu ermitteln.

(12) Kommt es zu Differenzen zwischen der die um Überprüfung ersuchende Zollbehörde und der für die Überprüfung zuständigen Zollbehörde, was die Überprüfungsverfahren dieses Artikels oder die Auslegung der Ursprungsregeln bezüglich der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses betrifft, und können sie diese Differenzen nicht durch Konsultationen ausräumen, und beabsichtigt ferner die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, eine Ursprungsbestimmung vorzunehmen, die mit dem schriftlichen Bericht der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei nach Absatz 8 Buchstabe a nicht im Einklang ist, notifiziert die Einfuhrvertragspartei dies der Ausfuhrvertragspartei binnen 60 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Berichts.

(13) Auf Ersuchen einer Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien binnen 90 Tagen nach dem Tag der Notifikation nach Absatz 12 Konsultationen auf und bringen sie zum Abschluss, um diese Differenzen auszuräumen. Die Frist für den Abschluss der Konsultationen darf fallweise im schriftlichen Einvernehmen beider Vertragsparteien verlängert werden. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf ihre Ursprungsbestimmung nach Abschluss dieser Konsultationen vornehmen. Die Vertragsparteien dürfen diese Meinungsverschiedenheiten auch dem in Artikel 34 genannten Gemischten Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollwesen vorlegen.

(14) In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Differenzen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei nach dem Recht der Einfuhrvertragspartei.

(15) Nach diesem Protokoll ist es einer Zollbehörde einer Vertragspartei bis zur endgültigen Klärung einer Angelegenheit nach diesem Abkommen nicht untersagt, eine Ursprungsbestimmung oder eine verbindliche Vorabauskunft in Angelegenheiten zu erteilen, die im Gemischten Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollwesen oder im Ausschuss für Warenhandel beraten werden, oder jede andere von ihr erforderlich erachtete Maßnahme zu treffen.

Weitere Details über die praktische Vorgangsweise bei Verifizierungsverfahren können der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 5. entnommen werden, sofern diese nicht diesem Abschnitt entgegenstehen.

9.3. Überprüfung und Rechtsbehelf

Jede Vertragspartei räumt den folgenden Personen im Wesentlichen die gleichen Rechte ein, die von ihrer Zollbehörde erteilten Ursprungsbestimmungen und verbindlichen Vorabauskünfte überprüfen zu lassen oder Rechtsbehelf einzulegen, wie den Einführern in ihrem Gebiet:

- a) Personen, die eine Ursprungsbestimmung in Anwendung dieses Protokolls erhalten haben oder
- b) Personen, die eine verbindliche Vorabauskunft zum Ursprung erhalten haben.

Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die Rechte auf Überprüfung und Rechtsbehelf auch für eine solche Überprüfung oder einen solchen Rechtsbehelf mindestens zwei Instanzen vorsehen, wovon mindestens eine auf gerichtlicher oder quasigerichtlicher Ebene angesiedelt sein muss.

9.4. Sanktionen

Jede Vertragspartei hält Maßnahmen aufrecht, nach denen Verstöße gegen ihre Rechtsvorschriften, die mit diesem Protokoll in Zusammenhang stehen, durch straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen geahndet werden.

9.5. Vertraulichkeit

Nach diesem Protokoll ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, Geschäftsinformationen oder Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person bereitzustellen oder Zugang dazu zu genehmigen, falls diese Offenlegung die Rechtsdurchsetzung behindern oder dem Recht der Vertragspartei zum Schutz geschäfts- oder personenbezogener Daten und der Privatsphäre zuwiderlaufen würde.

Jede Vertragspartei wahrt nach ihrem Recht die Vertraulichkeit der nach diesem Protokoll erlangten Informationen und schützt sie vor einer Offenlegung, welche die Wettbewerbsposition der die Informationen vorlegenden Person beeinträchtigen könnte. Wenn eine Information erhaltende oder erlangende Vertragspartei nach ihren Rechtsvorschriften gehalten ist, diese Informationen offenzulegen, teilt sie dies der Person oder der Vertragspartei mit, welche die Informationen vorgelegt hat.

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die nach diesem Protokoll erhobenen vertraulichen Informationen ausschließlich für die Verwaltung und Durchsetzung der Ursprungsbestimmung oder von Zollangelegenheiten genutzt werden, außer die Person oder Vertragspartei, welche die Informationen vorgelegt hat, erteilt dazu ihre Zustimmung.

Ungeachtet dessen darf eine Vertragspartei die Verwendung von nach diesem Protokoll erhobenen Informationen in jeglichen Verwaltungs-, Gerichts- oder gerichtsähnlichen Verfahren erlauben, die wegen der Nichteinhaltung der zollrechtlichen Vorschriften zur Durchsetzung dieses Protokolls eingeleitet wurden. Eine Vertragspartei setzt die Person oder Vertragspartei, welche die Informationen vorgelegt hat, im Voraus von deren Verwendung in Kenntnis.

Die Vertragsparteien tauschen Informationen über ihr jeweiliges Datenschutzrecht aus, um die Durchführung und Anwendung dieser Bestimmungen zu erleichtern.

9.6. Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Jede Vertragspartei schafft gerichtliche, gerichtsähnliche oder administrative Instanzen oder Verfahren beziehungsweise behält diese bei, die es ermöglichen, endgültiges Verwaltungshandeln in von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten umgehend zu überprüfen und in begründeten Fällen zu korrigieren. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Instanzen unparteiisch sind, dass sie von der für die Anwendung der Verwaltungsvorschriften zuständigen Dienststelle oder Behörde unabhängig sind und dass sie kein substantielles Interesse am Ausgang der Angelegenheit haben.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den Betroffenen gegenüber den Instanzen oder Verfahren nach Absatz 1 folgende Rechte zustehen:

- a) eine angemessene Möglichkeit, ihre jeweiligen Standpunkte zu stützen oder zu verteidigen, und
- b) Anspruch auf eine Entscheidung, die sich auf aktenkundige Beweise und Einwendungen oder, sofern die internen Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf das Dossier der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.

(3) Jede Vertragspartei stellt — vorbehaltlich eines nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer rechtlich vorgesehenen weiteren Überprüfung — sicher, dass die Entscheidungen von den Dienststellen oder Behörden umgesetzt werden und dass sie deren Verwaltungspraxis in Bezug auf das jeweilige Verwaltungshandeln bestimmen.

10. Ceuta und Melilla

10.1. Anwendung des Ursprungsprotokolls

Für die Zwecke dieses Protokolls schließt der Ausdruck „Vertragspartei“ im Falle der Europäischen Union Ceuta und Melilla nicht ein.

Ursprungserzeugnisse Kanadas erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung einschließlich der Zollpräferenzbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Kanada unterzieht unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla bei der Einfuhr der gleichen Zollbehandlung einschließlich der Zollpräferenzbehandlung wie diejenige, der aus der Europäischen Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union unterzogen werden.

10.2. Besondere Bestimmungen

Die nach diesem Protokoll für Kanada geltenden Ursprungsregeln gelten bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Kanada nach Ceuta und Melilla ausgeführten Erzeugnissen. Die nach diesem Protokoll für die Europäische Union geltenden Ursprungsregeln gelten bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Ceuta und Melilla nach Kanada ausgeführten Erzeugnissen.

Die Bestimmungen dieses Protokolls über die Ursprungserteilung, -verwendung und -überprüfung gelten für aus Kanada nach Ceuta und Melilla ausgeführte Erzeugnisse und für aus Ceuta und Melilla nach Kanada ausgeführte Erzeugnisse.

Die Bestimmungen dieses Protokolls über die Ursprungskumulierung gelten für die Einfuhr und die Ausfuhr von Erzeugnissen zwischen der Europäischen Union, Kanada sowie Ceuta und Melilla.

Für diese Zwecke gelten Ceuta und Melilla als ein Gebiet.

Die spanischen Zollbehörden sind für die Anwendung dieses Anhangs in Ceuta und Melilla zuständig.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Ausschuss

Der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen (im Folgenden „Zollausschuss“), der ermächtigt ist, unter Aufsicht des Gemischten CETA-Ausschusses tätig zu werden, darf dieses Protokoll überarbeiten und dem Gemischten CETA-Ausschuss Änderungen daran empfehlen. Der Zollausschuss bemüht sich um Entscheidungen über

- a) die einheitliche Verwaltung der Ursprungsregeln einschließlich der zolltariflichen Einreihung und der Zollwertfragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll,

- b) Fach-, Auslegungs- und Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll oder
- c) die Prioritäten bezüglich der Ursprungskontrollen und anderer, sich aus den Ursprungskontrollen ergebender Fragen.

12. Rechtsgrundlagen

12.1. Wirtschafts- und Handelsabkommen

[Beschluss \(EU\) 2017/37](#) des Rates vom 28. Oktober 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, [ABl. Nr. L 11 vom 14.01.2017 S. 1](#)

- Gemeinsames Auslegungsinstrument zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, [ABl. Nr. L 11 vom 14.01.2017 S. 3](#)
- Erklärungen für das Ratsprotokoll, [ABl. Nr. L 11 vom 14.01.2017 S. 9](#)
- Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, [ABl. Nr. L 11 vom 14.01.2017 S. 23](#)
- Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, [ABl. Nr. L 11 vom 14.01.2017 S. 1080](#)

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, [ABl. Nr. L 238 vom 16.09.2017 S. 9](#)

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1585](#) der Kommission vom 19. September 2017 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für frisches und gefrorenes Rind- und Schweinefleisch mit Ursprung in Kanada und zur Änderung der [Verordnung \(EG\) Nr. 442/2009](#) und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 481/2012 und (EU) Nr. 593/2013, [ABl. Nr. L 241 vom 20.09.2017 S. 1](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1588 der Kommission vom 19. September 2017 zur Änderung der [Verordnung \(EG\) Nr. 2535/2001](#) hinsichtlich Zugeständnissen für Milcherzeugnisse mit Ursprung in Kanada, [ABl. Nr. L 241 vom 20.09.2017 S. 18](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1772 der Kommission vom 28. September 2017 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Kanada, [ABl. Nr. L 251 vom 29.09.2017 S. 13](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1781 der Kommission vom 28. September 2017 über die im Rahmen von Jahreskontingenten für bestimmte Erzeugnisse aus Kanada geltenden Abweichungen von den im umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits festgelegten erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, [ABl. Nr. L 255 vom 03.10.2017 S. 1](#)

12.2. Ursprungsprotokoll

Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen, ABl. Nr. L 11 vom 14.01.2017 (Anhang 1)

Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

Aquakultur die Zucht aquatischer Organismen, insbesondere von Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Eiern, Larven, Jungfischen und Ähnlichem durch erzeugungsfördernde Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räubern;

Einreihen die Einreihung eines Erzeugnisses in eine bestimmte Position oder Unterposition des HS;

Zollbehörde jede staatliche Behörde, die nach dem Recht einer Vertragspartei für die Verwaltung und Umsetzung des Zollrechts zuständig ist, beziehungsweise im Falle der EU die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, sofern dies vorgesehen ist;

Zollwert den Wert, der nach dem Übereinkommen über den Zollwert festgelegt wird;

Ursprungsbestimmung die Feststellung, ob ein Erzeugnis nach diesem Protokoll als Ursprungserzeugnis gilt;

Ausführer einen im Gebiet einer Vertragspartei befindlichen Ausführer;

identische Ursprungserzeugnisse Erzeugnisse, die in jeder Hinsicht einschließlich materieller Eigenschaften, Qualität und Renommee gleichartig sind, ungeachtet kleinerer Unterschiede im Erscheinungsbild, die für die Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse nach diesem Protokoll ohne Bedeutung sind;

Einführer einen im Gebiet einer Vertragspartei befindlichen Einführer;

Vormaterial alle Zutaten, Komponenten, Teile oder Erzeugnisse, die bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet werden;

Nettogewicht von Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft das Gewicht des Vormaterials, wie es bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendet wird, ohne das Gewicht der Verpackung;

Nettogewicht des Erzeugnisses das Gewicht eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung. Sollte das Herstellungsverfahren zusätzlich eine Wärme- oder Trockenbehandlung umfassen, so darf das Nettogewicht des Erzeugnisses das Nettogewicht aller bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien sein, abzüglich des bei der Herstellung zugefügten Wassers der Position 22.01;

Hersteller eine Person, die jegliche Be- oder Verarbeitung vornimmt, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, Bergbau, Aufzucht, Ernten, Fischerei, Fangen, Jagen sowie das Herstellen, Zusammenfügen oder Zerlegen eines Erzeugnisses;

Erzeugnis das Ergebnis einer Herstellung, auch dann, wenn es als Vormaterial für ein anderes Erzeugnis bestimmt ist;

Herstellung jegliche Be- oder Verarbeitung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, Bergbau, Aufzucht, Ernten, Fischerei, Fangen, Jagen sowie das Herstellen, Zusammenfügen oder Zerlegen eines Erzeugnisses;

Transaktionswert oder Ab-Werk-Preis eines Erzeugnisses den dem Hersteller des Erzeugnisses gezahlten oder zu zahlenden Preis an dem Ort, an dem der letzte Herstellungsschritt durchgeführt wurde; er muss den Wert aller Vormaterialien umfassen. Ist kein gezahlter oder zu zahlender Preis angegeben oder ist Wert aller Vormaterialien darin nicht enthalten, so wird der Transaktionswert oder Ab-Werk-Preis eines Erzeugnisses wie folgt ermittelt:

- a) Er muss den Wert aller Vormaterialien sowie die Kosten der bei der Herstellung des Erzeugnisses eingesetzten Herstellungsvorgänge enthalten, der nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen berechnet wird, und
- b) er darf Beträge für Gemeinkosten und Gewinne des Herstellers enthalten, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können.

Alle inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen, sind ausgenommen. Enthält der Transaktionswert oder Ab-Werk-Preis eines Erzeugnisses Kosten, die für das Erzeugnis nach Verlassen des Herstellungsorts entstehen, beispielsweise Transport-, Verlade-, Entlade-, Bereitstellungs- oder Versicherungskosten, so sind diese Kosten auszunehmen; und

Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nach dem Übereinkommen über den Zollwert den Zollwert des Vormaterials zum Zeitpunkt der Einfuhr in eine Vertragspartei. Der Wert des Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft muss alle bei der Bearbeitung des Vormaterials zum Einfuhrort anfallenden Kosten enthalten, beispielsweise Transport-, Verlade-, Entlade-, Bereitstellungs- oder Versicherungskosten. Ist der Zollwert nicht bekannt oder kann er nicht festgestellt werden, so ist der Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der erste feststellbare Preis, der dafür in der Europäischen Union oder in Kanada gezahlt wird.

ABSCHNITT B

URSPRUNGSREGELN

Artikel 2

Allgemeines

1. Für die Zwecke dieses Abkommens ist ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Vertragspartei, in welcher der letzte Herstellungsschritt stattgefunden hat, sofern das Erzeugnis — nach Artikel 3 im Gebiet einer Vertragspartei oder im Gebiet beider Vertragsparteien —
 - a) im Sinne des Artikels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt wurde,
 - b) ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt wurde oder
 - c) im Sinne des Artikels 5 ausreichend gefertigt wurde.
2. Vorbehaltlich des Artikels 3 Absätze 8 und 9 müssen die Bedingungen dieses Protokolls in Bezug auf den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien erfüllt sein.

Artikel 3

Ursprungskumulierung

1. Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es dort als Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird.
2. Ein Ausführer darf die in der anderen Vertragspartei an Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft vorgenommene Fertigung für die Zwecke der Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses berücksichtigen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die an einem Erzeugnis vorgenommene Fertigung nicht über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinausgeht und das Ziel der Fertigung die auf der Grundlage eines überzeugenden Beweises belegte Umgehung der Finanz- oder Steuervorschriften der Vertragsparteien ist.
4. Wenn ein Ausführer eine Ursprungserklärung für ein Erzeugnis nach Absatz 2 ausgefüllt hat, muss sich eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Lieferantenerklärung des Lieferanten der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in seinem Besitz befinden.
5. Bei der Lieferantenerklärung darf es sich um die Erklärung nach Anhang 3 handeln oder um ein gleichwertiges Papier, das dieselben Informationen enthält und die betroffenen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ausreichend genau bezeichnet, um die Identifizierung zu ermöglichen.
6. Liegt die Lieferantenerklärung nach Absatz 4 in elektronischer Form vor, so braucht sie nicht unterzeichnet sein, sofern den Zollbehörden der Vertragspartei, in der die Erklärung ausgefüllt wurde, die Identität des Lieferanten glaubhaft dargelegt wird.
7. Eine Lieferantenerklärung gilt für eine einzige Rechnung oder mehrere Rechnungen für dasselbe Vormaterial, das innerhalb von höchstens 12 Monaten ab dem Datum der Lieferantenerklärung geliefert wird.
8. Vorbehaltlich des Absatzes 9 darf, wenn jede Vertragspartei, wie nach dem WTO-Abkommen zulässig, ein Freihandelsabkommen mit demselben Drittland geschlossen hat, ein Vormaterial dieses Drittlands bei der Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses nach diesem Abkommen berücksichtigt werden.

9. Jede Vertragspartei wendet Absatz 8 nur dann an, wenn gleichwertige Bestimmungen zwischen jeder Vertragspartei und dem Drittland gelten und nachdem sich die Vertragsparteien über die anwendbaren Bedingungen verständigt haben.

10. Sobald jede Vertragspartei ein Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen hat und nachdem sich die beiden Vertragsparteien über die anwendbaren Bedingungen verständigt haben, wendet jede Vertragspartei bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis des Kapitels 2 oder 11, der Positionen 16.01 bis 16.03, des Kapitels 19, der Position 20.02 oder 20.03, oder der Unterposition 3505.10 nach diesem Abkommen ein Ursprungs-erzeugnis ist, ungeachtet des Absatzes 9 Absatz 8 an.

Artikel 4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

1. Die folgenden Erzeugnisse gelten als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt:

- a) dort aus dem Boden gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Naturressourcen
- b) dort geerntete oder gesammelte Nutz- und Zierpflanzen und pflanzliche Erzeugnisse
- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden
- f) dort — innerhalb der äußeren Grenzen der Küstenmeere der Vertragspartei — erzielte Jagd- und Fangbeute und Fischfänge
- g) dort aufgezogene Erzeugnisse der Aquakultur
- h) Fisch, Meeresfrüchte und sonstige marine Tiere und Pflanzen, die jenseits der äußeren Grenzen der Küstenmeere aus dem Meer gewonnen werden
- i) Erzeugnisse, die an Bord von Fabriksschiffen ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden
- j) mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Naturressourcen, die aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund
 - i) der ausschließlichen Wirtschaftszone Kanadas oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit Teil V des in Montego Bay am 10. Dezember 1982 geschlossenen *Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen*
 - ii) des Festlandsockels Kanadas oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit Teil VI des *Seerechtsübereinkommens* oder
 - iii) des in Artikel 1 Absatz 1 des *Seerechtsübereinkommens* definierten Gebietsgewonnen wurden von einer Vertragspartei oder einer Person einer Vertragspartei, sofern diese Vertragspartei oder Person einer Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Rechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt
- k) Rohstoffe, die aus dort gesammelten Altwaren gewonnen wurden, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung geeignet sind
- l) Komponenten, die aus dort gesammelten Altwaren gewonnen wurden, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung geeignet sind und sofern diese Komponente
 - i) zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird oder
 - ii) einer Fertigung unterzogen wird, wodurch ein Erzeugnis entsteht, dessen Leistung und Lebenserwartung derjenigen eines neuen Erzeugnisses des gleichen Typs entspricht oder ähnelt
- m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis j hergestellte Erzeugnisse jeden Herstellungsstands

2. Für Fischereifahrzeuge oder Fabriksschiffe gelten für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben h und i folgende Bedingungen:

- a) Das Fischereifahrzeug oder Fabriksschiff muss
 - i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Kanada ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sein oder
 - ii) in Kanada in eine Liste eingetragen sein, sofern das Fahrzeug
 - A) unmittelbar vor seiner Eintragung in die kanadische Liste unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union fahren darf und muss und
 - B) die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstabe b Ziffern i oder ii erfüllt,
 - iii) unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Kanadas fahren dürfen und müssen, und
- b) bezüglich der Europäischen Union muss das Fischereifahrzeug oder Fabriksschiff
 - i) mindestens zu 50 Prozent Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein oder
 - ii) Eigentum von Gesellschaften sein, die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und die mindestens zu 50 Prozent Eigentum eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, von öffentlichen Einrichtungen oder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, oder
- c) bezüglich Kanadas muss das Fischereifahrzeug oder Fabriksschiff Fisch, Meeresfrüchte und sonstige marine Tiere und Pflanzen aufgrund einer Ermächtigung nach einer kanadischen Fischereilizenz fangen. Zu kanadischen Fischereilizenzen gehören kanadische Lizenzen für die kommerzielle Fischerei und für die indigenen Organisationen ausgestellte kanadische Lizenzen für die indigene Fischerei. Der Inhaber einer kanadischen Fischereilizenz
 - i) muss kanadischer Staatsangehöriger sein,
 - ii) muss ein Unternehmen sein, das sich höchstens zu 49 Prozent in ausländischem Eigentum befindet und in Kanada gewerblich niedergelassen ist,
 - iii) muss ein Fischereifahrzeug sein, das Eigentum einer unter Ziffer i oder ii genannten Person ist, das in Kanada registriert ist und das unter kanadischer Flagge fahren darf und muss, oder
 - iv) muss eine indigene Organisation sein, die sich im Gebiet Kanadas befindet. Eine Person, die mit einer kanadischen Lizenz für die indigene Fischerei Fischfang betreibt, muss kanadischer Staatsangehöriger sein.

Artikel 5

Ausreichende Fertigung

1. Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt wurden, als in ausreichendem Maße gefertigt, wenn die Bedingungen nach Anhang 5 erfüllt sind.
2. Wenn an Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft eine ausreichende Fertigung vorgenommen wird, so gilt das entstandene Erzeugnis als Ursprungserzeugnis und das verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft bleibt unberücksichtigt, sofern dieses Erzeugnis als Vormaterial für ein anderes Erzeugnis verwendet wird.

Artikel 6

Toleranz

1. Wenn das bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft die Bedingungen des Anhangs 5 nicht erfüllt, gilt das Erzeugnis ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1 und vorbehaltlich Absatz 3 als Ursprungserzeugnis, sofern
 - a) der Gesamtwert dieser Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 10 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,
 - b) die Prozentsätze in Anhang 5 für den höchsten zulässigen Wert oder das höchste zulässige Gewicht von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden und
 - c) das Erzeugnis alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt.

2. Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt wurden. Wenn die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien nach der Ursprungsregel des Anhangs 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, so gilt die Toleranz nach Absatz 1 für die Summe dieser Vormaterialien.
3. Die Toleranz für Spinnstoffe und Kleidung der HS-Kapitel 50 bis 63 wird nach den Regeln des Anhangs 1 festgelegt.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten vorbehaltlich Artikel 8 Buchstabe c.

Artikel 7

Nicht ausreichende Fertigung

1. Unbeschadet des Absatzes 2 sind die folgenden Behandlungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen der Artikel 5 oder 6 erfüllt sind, nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während der Lagerung oder des Transports in gutem Zustand zu erhalten ⁽¹⁾
 - b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken
 - c) Waschen, Reinigen oder Behandlungen zum Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen von einem Erzeugnis
 - d) Bügeln von Spinnstoffen und Kleidung der HS-Kapitel 50 bis 63
 - e) einfaches Anstreichen oder Polieren
 - f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide oder Reis des Kapitels 10, das kein Wechsel in ein anderes Kapitel nach sich zieht
 - g) Färben oder Aromatisieren von Zucker der Position 17.01 oder 17.02, Formen von Würfelzucker der Position 17.01, teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker der Position 17.01
 - h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Gemüse des Kapitels 7, Früchten des Kapitels 8, Nüssen der Position 08.01 oder 08.02 oder Erdnüssen der Position 12.02, wenn diese Gemüse, Früchte, Nüsse oder Erdnüsse weiterhin im selben Kapitel eingereiht werden
 - i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen
 - j) einfaches Sieben, Aussondern, Einordnen oder Sortieren
 - k) einfache Verpackungsvorgänge, wie Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen
 - l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen
 - m) Mischen von Zucker der Position 17.01 oder 17.02 mit jeglichen Vormaterialien
 - n) einfaches Mischen von Vormaterialien, auch verschiedener Arten; einfaches Mischen umfasst keine Behandlung, die eine chemische Reaktion im Sinne der Anmerkungen des Anhangs 5 zu Kapitel 28 oder 29 verursacht
 - o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis der HS-Kapitel 61, 62 oder 82 bis 97 oder Zerlegen von vollständigen Erzeugnissen der HS-Kapitel 61, 62 oder 82 bis 97 in Einzelteile
 - p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen und
 - q) Schlachten von Tieren
2. Nach Artikel 3 werden alle in der Europäischen Union und in Kanada an einem Erzeugnis vorgenommenen Fertigungen bei der Bestimmung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommene Fertigung als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gilt, berücksichtigt.

⁽¹⁾ Erhaltungsbehandlungen wie Kühlen, Tiefkühlen oder Lüften gelten im Sinne des Buchstabens a als nicht ausreichend, wohingegen Behandlungen wie Beizen, Trocknen oder Räuchern, durch die ein Erzeugnis spezielle oder andere Eigenschaften erhalten soll, als ausreichend gelten.

3. Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt eine Behandlung als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch eigens hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind oder wenn diese Fertigkeiten, Maschinen, Geräte oder Werkzeuge keinen Beitrag zu den wesentlichen Eigenschaften oder Merkmalen des Erzeugnisses leisten.

Artikel 8

Einreihung

Für die Zwecke dieses Protokolls gilt Folgendes:

- a) Die zolltarifliche Einreihung eines bestimmten Erzeugnisses oder Vormaterials erfolgt anhand des HS,
- b) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen oder Komponenten, die nach dem HS in eine einzige Position oder Unterposition eingereiht wird, stellt als Ganzes das bestimmte Erzeugnis dar und
- c) jedes Erzeugnis einer aus einer Anzahl identischer Erzeugnisse bestehenden Sendung, die in dieselbe HS-Position oder -Unterposition eingereiht wird, wird getrennt betrachtet.

Artikel 9

Umschließungen und Verpackungsmittel und Behältnisse

1. Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des HS wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie bei der Bestimmung, ob alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Anforderungen des Anhangs 5 genügen, berücksichtigt.
2. Verpackungsmittel und Behältnisse, in denen ein Erzeugnis für die Versendung verpackt wird, werden bei der Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

Artikel 10

Buchmäßige Trennung von austauschbaren Vormaterialien oder Erzeugnissen

1. a) Werden bei der Herstellung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so ist für die Bestimmung des Ursprungs der austauschbaren Vormaterialien keine physische Trennung und Identifizierung aller spezifischen austauschbaren Vormaterialien erforderlich, vielmehr darf sie anhand eines Bestandsverwaltungssystems erfolgen oder
- b) werden austauschbare Erzeugnisse mit oder ohne Ursprungseigenschaft der HS-Kapitel 10, 15, 27, 28 und 29, der HS-Positionen 32.01 bis 32.07 oder HS-Positionen 39.01 bis 39.14 in einem Lager einer Vertragspartei vor der Ausfuhr in die andere Vertragspartei physisch verbunden oder gemischt, so ist für die Bestimmung des Ursprungs der austauschbaren Erzeugnisse keine physische Trennung und Identifizierung aller spezifischen austauschbaren Erzeugnisse erforderlich, vielmehr darf sie anhand eines Bestandsverwaltungssystems erfolgen.
2. Das Bestandsverwaltungssystem muss
- a) gewährleisten, dass zu keinem Zeitpunkt mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft verliehen wird als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der austauschbaren Vormaterialien oder Erzeugnisse der Fall wäre,
- b) Angaben über die Menge der Vormaterialien oder Erzeugnisse mit und ohne Ursprungseigenschaft enthalten, einschließlich der Zeitpunkte, an denen die Vormaterialien oder Erzeugnisse eingelagert wurden, und, falls dies nach der einschlägigen Ursprungsregel erforderlich ist, des Werts dieser Vormaterialien oder Erzeugnisse,
- c) Angaben über die Menge der aus den austauschbaren Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse beziehungsweise die Menge der austauschbaren Erzeugnisse enthalten, die an Kunden geliefert werden, die zur Erlangung der Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen den Nachweis des Ursprungs in einer Vertragspartei benötigen, sowie an Kunden, die diesen Nachweis nicht benötigen, und
- d) muss Aufschluss darüber geben, ob der Bestand an Ursprungserzeugnissen ausreichend war, um die Erklärung der Ursprungseigenschaft zu untermauern.

3. Eine Vertragspartei darf von einem Ausführer oder Hersteller in ihrem Gebiet, der ein Bestandsverwaltungssystem nach diesem Artikel nutzen möchte, verlangen, dass er von dieser Vertragspartei eine vorherige Genehmigung für die Nutzung dieses Systems einholt. Die Vertragspartei darf die Genehmigung für die Nutzung eines Bestandsverwaltungssystems entziehen, wenn der Ausführer oder Hersteller davon in unzulässiger Weise Gebrauch macht.
4. Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „austauschbare Vormaterialien“ oder „austauschbare Erzeugnisse“ Vormaterialien oder Erzeugnisse der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die für Ursprungszwecke nicht unterscheidbar sind.

Artikel 11

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit einem Erzeugnis geliefert werden, die Bestandteile des üblichen Zubehörs oder der üblichen Ersatzteile und Werkzeuge sind, die nicht gesondert vom Erzeugnis in Rechnung gestellt werden und deren Menge und Wert für das Erzeugnis üblich sind,

- a) werden bei der Berechnung des Wertes der einschlägigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt, falls die für das Erzeugnis geltende Ursprungsregel des Anhangs 5 einen Prozentsatz für den Höchstwert an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, und
- b) werden bei der Bestimmung, ob alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die entsprechende Wechsel bei der zolltariflichen Einreihung oder bei anderen Anforderungen des Anhangs 5 erfahren haben, nicht berücksichtigt.

Artikel 12

Warenzusammenstellungen

1. Außer wenn in Anhang 5 etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Warenzusammenstellung im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des HS als Ursprungserzeugnis,

- a) sofern alle Bestandteile der Warenzusammenstellung Ursprungserzeugnisse sind, oder
- b) falls die Warenzusammenstellung einen Bestandteil ohne Ursprungseigenschaft enthält, sofern wenigstens einer der Bestandteile oder alle Verpackungsmittel und Behältnisse für die Warenzusammenstellung Ursprungserzeugnisse sind, und
 - i) sofern der Wert des Bestandteils ohne Ursprungseigenschaft der HS-Kapitel 1 bis 24 15 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet,
 - ii) sofern der Wert des Bestandteils ohne Ursprungseigenschaft der HS-Kapitel 25 bis 97 25 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet und
 - iii) sofern der Gesamtwert dieser Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 25 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

2. Der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft wird auf die gleiche Weise berechnet wie der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

3. Der Transaktionswert oder der Ab-Werk-Preis der Warenzusammenstellung wird auf die gleiche Weise berechnet wie der Transaktionswert oder der Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses.

Artikel 13

Neutrale Elemente

Bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der folgenden, gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Elemente nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,

- c) Maschinen und Werkzeuge oder
- d) Vormaterialien, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

Artikel 14

Beförderung durch ein Drittland

1. Ein Erzeugnis, das einer Fertigung unterzogen wurde, welche die Bedingungen des Artikels 2 erfüllt, gilt nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn es nach dieser Fertigung
 - a) außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien keine weitere Fertigung oder sonstige Behandlung erfährt, außer einer Ent- und Wiederverladung oder einer auf den Erhalt ihres Zustands gerichteten Behandlung, um das Erzeugnis bis zum Gebiet einer Vertragspartei zu befördern und
 - b) unter zollamtlicher Überwachung bleibt, während es sich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien befindet.
2. Die Lagerung der Erzeugnisse und Sendungen oder die Aufteilung von Sendungen darf erfolgen, sofern dies unter der Verantwortung des Ausführers oder eines späteren Besitzers der Erzeugnisse geschieht und die Erzeugnisse im Transitland oder in den Transitländern unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Artikel 15

Wiedereinfuhr von Ursprungserzeugnissen

Ein Ursprungserzeugnis, das aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt wird, gilt als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass das wiederingeführte Erzeugnis

- a) dasselbe ist, das ausgeführt wurde, und
- b) dass es keine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 16

Zucker

1. Wenn das Nettogewicht des bei der Herstellung verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft nach einer Ursprungsregel einen spezifischen Schwellenwert nicht überschreiten darf, erfüllt das Erzeugnis diese Bedingung, sofern das Gesamtnettogewicht aller Mono- und Disacchariden des Erzeugnisses oder der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien diesen Schwellenwert nicht überschreitet.
2. Das Erzeugnis erfüllt die Bedingung des Absatzes 1 auch dann, wenn das Nettogewicht des Zuckers der Position 17.01 oder der Unterpositionen 1702.30 bis 1702.60 oder 17.02.90 ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen Maltodextrin, chemisch reine Maltose oder Zuckercouleur im Sinne der Erläuterungen zu Position 17.02, den Schwellenwert nicht überschreitet, und zwar als solcher bei der Herstellung
 - a) des Erzeugnisses und
 - b) der den Zucker ohne Ursprungseigenschaft enthaltenden Vormaterialien der Unterpositionen 1302.20, 1704.90, 1806.10, 1806.20, 1901.90, 2101.12, 2101.20, 2106.90 und 3302.10, die als solche bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendet werden. Ersatzweise darf auch das Nettogewicht sämtlicher, in allen diesen zuckerhaltigen Vormaterialien enthaltenen Mono- und Disacchariden herangezogen werden. Ist das Nettogewicht des bei der Herstellung dieser zuckerhaltigen Vormaterialien verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft oder das Nettogewicht der in diesen zuckerhaltigen Vormaterialien enthaltenen Mono- und Disacchariden unbekannt, muss das Gesamtnettogewicht dieser als solche bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien herangezogen werden.
3. Das Nettogewicht allen Zuckers ohne Ursprungseigenschaft nach Absatz 2 darf anhand der Trockenmasse berechnet werden.
4. Für die Zwecke der für die Positionen 17.04 und 18.06 geltenden Ursprungsregeln ist unter dem Wert des Zuckers ohne Ursprungseigenschaft der Wert des in Absatz 2 genannten, bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft zu verstehen.

Artikel 17

Nettokosten

1. Zusätzlich zu den Definitionen des Artikels 1 bezeichnet für die Zwecke dieses Artikels der Ausdruck

Kraftfahrzeug ein Erzeugnis der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90;

Nettokosten die Gesamtkosten abzüglich Werbe- Vermarktungs- und Kundendienstkosten, Lizenzgebühren, Versand- und Verpackungskosten sowie nicht erstattungsfähige Zinskosten, die in die Gesamtkosten eingehen;

nicht erstattungsfähige Zinskosten die Zinskosten eines Herstellers, die mehr als 700 Basispunkte über dem für auf nationalstaatlicher Ebene ausgegebene Papiere geltenden Zinssatz für vergleichbare Fälligkeiten liegen;

Lizenzgebühr Zahlungen jeder Art einschließlich Zahlungen im Rahmen von Vereinbarungen über technische Unterstützung und ähnlichen Vereinbarungen als Gegenleistung für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von urheberrechtlich geschützten, literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeiten, Patenten, Marken, Geschmacksmustern, Mustern, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren, ausgenommen Zahlungen im Rahmen von Vereinbarungen über technische Unterstützung und ähnlichen Vereinbarungen, die sich auf spezifische Dienstleistungen beziehen wie

- a) Schulung des Personals unabhängig vom Ort der Schulung und
- b) Ingenieursdienstleistungen, Werkzeug- und Formenbaudienstleistungen, Softwareentwicklungs- und ähnliche DV-Dienstleistungen oder andere Dienstleistungen, wenn die Dienstleistungen im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien ausgeübt werden;

Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten die folgenden im Zusammenhang mit Werbung, Vermarktung und Kundendienst anfallenden Kosten für

- a) Verkaufs- und Vermarktungsförderung, Werbung in Medien, Werbe- und Marktforschung, Reklame- und Anschauungsmaterial, Ausstellungen, Vertriebstagungen, Messen und Fachkongresse, Reklametafeln, Marketing-displays, Kostenproben, Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstunterlagen (Broschüren, Kataloge, technische Unterlagen, Preislisten, Handbücher und verkaufsunterstützende Informationen), Etablierung und Schutz von Logos und Marken, Schirmherrschaften, Kosten für das Auffüllen von Großhandels- oder Einzelhandelslagern, Bewirtung,
- b) Verkaufs- und Vermarktungsanreize, Nachlässe für Kunden, Einzel- oder Großhändler, an Waren gebundene Anreize,
- c) Löhne und Gehälter, Verkaufsprovisionen, Prämien, betriebliche Sozialleistungen (z. B. medizinische Versorgung, Versicherung und Rente), Fahrt- und Unterhaltskosten sowie Mitgliedsbeiträge und Honorare für Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstpersonal,
- d) Rekrutierung und Schulung von Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstpersonal sowie Kundendienstschulung der Beschäftigten von Kunden, wenn diese Kosten in den Abschlüssen oder der Kostenrechnung des Herstellers getrennt nach Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten verbucht sind,
- e) Produkthaftpflichtversicherung,
- f) Büroartikel für die Werbung und Vermarktung von Erzeugnissen und den Kundendienst, wenn diese Kosten in den Abschlüssen oder der Kostenrechnung des Herstellers getrennt nach Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten verbucht sind,
- g) Telefon, Postverkehr und sonstige Kommunikationen, wenn diese Kosten in den Abschlüssen oder der Kostenrechnung des Herstellers getrennt nach Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten verbucht sind,
- h) Miete und Abschreibung von Büroräumen und Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstzentralen,
- i) Sachversicherungsprämien, Abgaben, Versorgungsleistungen sowie Reparaturen und Wartung für Büroräume und Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstzentralen, wenn diese Kosten in den Abschlüssen oder der Kostenrechnung des Herstellers getrennt nach Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten verbucht sind, und
- j) Zahlungen des Herstellers an andere Personen für Reparaturen unter Garantie;

Versand- und Verpackungskosten die Kosten, die durch das Verpacken eines Erzeugnisses für den Versand und durch das direkte Versenden des Erzeugnisses vom Versandort an den Käufer entstehen, ausgenommen die Kosten für die Vorbereitung und Verpackung des Erzeugnisses für den Einzelhandel und

Gesamtkosten alle Produkt-, Perioden- und anderen im Zusammenhang mit der Herstellung eines Erzeugnisses in Kanada angefallenen Kosten, wobei

- a) **Produktkosten** die Kosten bezeichnen, die mit der Herstellung eines Erzeugnisses verbunden sind, einschließlich des Wertes der Vormaterialien sowie der direkten Arbeits- und Gemeinkosten,
- b) **Periodenkosten** die Kosten außer den Produktkosten bezeichnen, die im Zeitraum, in dem sie anfallen, als Aufwand verbucht werden, einschließlich Vertriebs-, Gemein- und Verwaltungskosten,
- c) **sonstige Kosten** alle Kosten bezeichnen, die in den Büchern des Herstellers verbucht werden und keine Produkt- oder Periodenkosten sind.

2. Für die Zwecke der Berechnung der Nettokosten eines Erzeugnisses in Tabelle D.1 (jährliche Kontingentszuteilung für Fahrzeuge, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt) des Anhangs 5-A darf der Hersteller

- a) die Gesamtkosten für alle von diesem Hersteller produzierten Erzeugnisse berechnen, die in die Gesamtkosten all dieser Erzeugnisse eingegangenen Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten, Lizenzgebühren, Versand- und Verpackungskosten sowie nicht erstattungsfähigen Zinskosten abziehen und sodann die sich für diese Erzeugnisse ergebenden Nettokosten in vernünftiger Weise dem Erzeugnis zurechnen,
- b) die Gesamtkosten für alle von diesem Hersteller produzierten Erzeugnisse berechnen, die Gesamtkosten in vernünftiger Weise dem Erzeugnis zurechnen und sodann die in den Gesamtkostenanteil, der dem Erzeugnis zugerechnet wird, eingegangenen Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten, Lizenzgebühren, Versand- und Verpackungskosten sowie nicht erstattungsfähigen Zinskosten abziehen oder
- c) in vernünftiger Weise die Kosten, die jeweils Teil der beim Hersteller für das Erzeugnis entstandenen Gesamtkosten sind, zurechnen, so dass in das Aggregat dieser Kosten keine Werbe-, Vermarktungs- und Kundendienstkosten, Lizenzgebühren, Versand- und Verpackungskosten sowie nicht erstattungsfähige Zinskosten eingehen.

3. Für die Zwecke der Berechnung der Nettokosten eines Erzeugnisses nach Absatz 1 darf der Hersteller den Mittelwert für sein Geschäftsjahr bilden, wobei er eine der folgenden Kategorien verwendet, und zwar entweder auf der Grundlage aller von ihm in der Kategorie hergestellten Kraftfahrzeuge oder nur auf der Grundlage der Kraftfahrzeuge in der Kategorie, die von ihm hergestellt und in das Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt wurden:

- a) dieselbe Modelllinie von Kraftfahrzeugen derselben Fahrzeugklasse, die im selben Werk im Gebiet einer Vertragspartei hergestellt wurden,
- b) dieselbe Modelllinie von Kraftfahrzeugen, die im selben Werk im Gebiet einer Vertragspartei hergestellt wurden,
- c) dieselbe Modelllinie von Kraftfahrzeugen, die im Gebiet einer Vertragspartei hergestellt wurden,
- d) dieselbe Klasse von Kraftfahrzeugen, die im selben Werk im Gebiet einer Vertragspartei hergestellt wurde, oder
- e) jede andere Kategorie von den Vertragsparteien festgelegte Kategorie.

ABSCHNITT C

URSPRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Nachweis der Ursprungseigenschaft

1. Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union erhalten bei der Einfuhr nach Kanada und Ursprungserzeugnisse Kanadas erhalten bei der Einfuhr in die Europäische Union die Zollpräferenzbehandlung dieses Abkommens, sofern eine Erklärung (im Folgenden „Ursprungserklärung“) vorgelegt wird.
2. Die Ursprungserklärung wird auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet ist, um die Identifizierung zu ermöglichen.
3. Die einzelnen Sprachfassungen der Ursprungserklärung sind in Anhang 2 enthalten.

*Artikel 19***Verpflichtungen im Zusammenhang mit Ausführen**

1. Die in Artikel 18 Absatz 1 genannte Ursprungserklärung wird wie folgt ausgestellt:
 - a) in der Europäischen Union von einem Ausführen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und
 - b) in Kanada nach Teil V des *Customs Act* (Zollgesetz), R.S.C., 1985, c. 1 (2nd Supp.).
2. Der die Ursprungserklärung ausstellende Ausführer legt auf Verlangen der Zollbehörden der Ausfuhrvertragspartei eine Abschrift der Ursprungserklärung und alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungsseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse vor, einschließlich Belegen oder schriftlichen Erklärungen der Hersteller oder Lieferanten, und erfüllt die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls.
3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, muss eine Ursprungserklärung vom Ausführer ausgestellt und unterschrieben werden.
4. Eine Vertragspartei darf gestatten, dass eine Ursprungserklärung bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse vom Ausführer ausgestellt wird oder aber nach der Ausfuhr, wenn die Ursprungserklärung in der Einfuhrvertragspartei binnen zwei Jahren nach Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse oder innerhalb eines längeren Zeitraums, wenn dies nach dem Recht der Einfuhrvertragspartei zulässig ist, vorgelegt wird.
5. Die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei dürfen die Verwendung einer Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse gestatten, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten, der vom Ausführer in dieser Erklärung festgesetzt wird, erfolgen.
6. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat und davon Kenntnis erlangt beziehungsweise Grund zu der Annahme hat, dass sie falsche Angaben enthält, benachrichtigt den Einführer unverzüglich schriftlich über alle die Ursprungsseigenschaft jedes Erzeugnisses, für das die Ursprungserklärung gilt, beeinträchtigenden Änderungen.
7. Die Vertragsparteien dürfen die Errichtung eines Systems gestatten, mit dem eine Ursprungserklärung vom Ausführer im Gebiet einer Vertragspartei bei einem Einführer im Gebiet der anderen Vertragspartei direkt elektronisch eingereicht werden kann, wobei auch die Unterschrift des Ausführers auf der Ursprungserklärung durch eine elektronische Unterschrift oder einen Identifikationscode ersetzt werden darf.

*Artikel 20***Geltungsdauer der Ursprungserklärung**

1. Eine Ursprungserklärung bleibt 12 Monate nach dem Datum ihrer Ausstellung durch den Ausführer oder für einen längeren, von der Einfuhrvertragspartei bestimmten Zeitraum gültig. Die Zollpräferenzbehandlung darf innerhalb dieser Geltungsdauer bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei beantragt werden.
2. Die Einfuhrvertragspartei darf eine nach Ablauf der Geltungsdauer gemäß Absatz 1 vorgelegte Ursprungserklärung für die Zollpräferenzbehandlung nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei annehmen.

*Artikel 21***Verpflichtungen im Zusammenhang mit Einführen**

1. Zur Beantragung der Zollpräferenzbehandlung hat der Einführer
 - a) die Ursprungserklärung der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach den Vorschriften dieser Vertragspartei und den dort geltenden Verfahren vorzulegen,
 - b) auf Verlangen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei eine Übersetzung der Ursprungserklärung vorzulegen und
 - c) auf Verlangen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei eine Erklärung abzugeben, die der Einfuhrerklärung beigelegt oder ein Teil davon ist und aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllen.

2. Ein Einführer, der davon Kenntnis erlangt beziehungsweise Grund zu der Annahme hat, dass eine Ursprungserklärung für ein Erzeugnis, dem die Zollpräferenzbehandlung gewährt wurde, falsche Angaben enthält, benachrichtigt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei unverzüglich schriftlich über alle die Ursprungseigenschaft dieses Erzeugnisses beeinträchtigenden Änderungen und zahlt alle geschuldeten Zölle.
3. Beantragt ein Einführer die Zollpräferenzbehandlung für eine aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführte Ware, so darf die Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung für die Ware verweigern, wenn der Einführer nicht allen Voraussetzungen dieses Protokolls nachkommt.
4. Eine Vertragspartei sieht im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften für den Fall, dass ein Erzeugnis bei seiner Einfuhr in das Gebiet dieser Vertragspartei zwar als Ursprungserzeugnis gegolten hätte, der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr aber über keine Ursprungserklärung verfügte, vor, dass dieser innerhalb eines Zeitraums von wenigstens drei Jahren nach dem Datum der Einfuhr die Rückzahlung der Zölle beantragen darf, die gezahlt wurden, da dem Erzeugnis keine Zollpräferenzbehandlung gewährt worden war.

Artikel 22

Nachweise für die Beförderung durch ein Drittland

Fordert ein Einführer die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis, so darf jede Vertragspartei über ihre Zollbehörde verlangen, dass der Einführer nachweist, dass das Erzeugnis im Einklang mit Artikel 14 versandt wurde, indem er folgende Schriftstücke vorlegt:

- a) Frachtpapiere einschließlich der Konnossemente oder Frachtbriefe, auf denen die Versandstrecke und alle Versand- und Umladeorte vor der Einfuhr des Erzeugnisses genannt sind, und
- b) falls das Erzeugnis durch Gebiete außerhalb der Vertragsparteien befördert oder dort umgeladen wird, eine Abschrift der Zollkontrollpapiere, auf denen für diese Zollbehörde vermerkt ist, dass das Erzeugnis unter zollamtlicher Überwachung bleibt, während es sich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien befindet.

Artikel 23

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und zu den Bedingungen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der HS-Abschnitte XVI und XVII oder der HS-Positionen 7308 und 9406 im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zur Auslegung des HS in Teilsendungen eingeführt, so sieht jede Vertragspartei vor, dass der Zollbehörde bei der Einfuhr der ersten Teilsendung nach den Auflagen eine einzige Ursprungserklärung für diese Erzeugnisse vorzulegen ist.

Artikel 24

Ausnahmen von der Ursprungserklärung

1. Eine Vertragspartei darf im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften von der Vorlage einer Ursprungserklärung nach Artikel 21 für Sendungen von Ursprungserzeugnissen mit geringem Wert aus der anderen Vertragspartei sowie für Ursprungserzeugnisse, die zum persönlichen Gepäck eines aus der anderen Vertragspartei kommenden Reisenden gehören, absehen.
2. Eine Vertragspartei darf jede Einfuhr von den Bestimmungen des Absatzes 1 ausnehmen, wenn sie zu einer Reihe von Einfuhren gehört, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie für die Umgehung der Voraussetzungen dieses Protokolls bezüglich der Ursprungserklärungen durchgeführt oder veranlasst wurden.
3. Die Vertragsparteien dürfen Grenzwerte für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse festlegen und setzen einander über diese Werte in Kenntnis.

*Artikel 25***Belege**

Die in Artikel 19 Absatz 2 genannten Schriftstücke dürfen Schriftstücke umfassen, die Folgendes betreffen:

- a) die an dem Ursprungserzeugnis oder den bei dessen Herstellung verwendeten Vormaterialien vorgenommene Fertigungen,
- b) den Kauf, die Kosten und den Wert des Erzeugnisses und die entsprechende Zahlung,
- c) den Ursprung, den Kauf, die Kosten und den Wert aller bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien einschließlich der neutralen Elemente sowie die entsprechende Zahlung und
- d) den Versand des Erzeugnisses.

*Artikel 26***Aufbewahrung der Aufzeichnungen**

1. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, bewahrt eine Abschrift davon sowie die Belege nach Artikel 25 drei Jahre ab Ausstellung der Ursprungserklärung auf oder, wenn die Ausführungsvertragspartei dies vorsieht, während eines längeren Zeitraums.
2. Bildet eine schriftliche Erklärung des Herstellers die Grundlage der Ursprungserklärung des Ausführers, so muss der Hersteller Aufzeichnungen nach Absatz 1 aufbewahren.
3. Wenn die Rechtsvorschriften der Einfuhrvertragspartei dies vorsehen, bewahrt der Einführer, dem die Zollpräferenzbehandlung gewährt wurde, die einschlägigen Unterlagen einschließlich einer Abschrift der Ursprungserklärung, drei Jahre ab dem Datum der Gewährung der Zollpräferenzbehandlung auf oder, wenn diese Vertragspartei dies vorsieht, während eines längeren Zeitraums.
4. Jede Vertragspartei gestattet den Einführern, Ausführern und Herstellern auf ihrem Gebiet nach den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Unterlagen oder Aufzeichnungen auf jedem Träger aufzubewahren, sofern diese Unterlagen und Aufzeichnungen gesichtet und ausgedruckt werden können.
5. Eine Vertragspartei darf einem Erzeugnis, dessen Ursprung überprüft wird, die Zollpräferenzbehandlung verweigern, wenn der Einführer, Ausführer oder Hersteller des Erzeugnisses, der nach diesem Artikel zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen oder Unterlagen verpflichtet ist,
 - a) die für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nach diesem den Anforderungen dieses Protokolls erforderlichen Aufzeichnungen oder Unterlagen nicht aufbewahrt oder
 - b) den Zugang zu diesen Aufzeichnungen oder Unterlagen verwehrt.

*Artikel 27***Abweichungen und Formfehler**

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Ursprungserklärung und den Angaben in den Schriftstücken, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Ursprungserklärung nicht allein dadurch ungültig, sofern nachgewiesen wird, dass dieses Schriftstück sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einer Ursprungserklärung führen nicht zur Ablehnung dieses Schriftstücks, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben darin entstehen lassen.

*Artikel 28***Zusammenarbeit**

1. Die Vertragsparteien arbeiten bei der einheitlichen Verwaltung und Auslegung dieses Protokolls zusammen und unterstützen einander über ihre Zollbehörden bei der Überprüfung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse, auf der eine Ursprungserklärung beruht.
2. Um die Überprüfungen oder die Unterstützung nach Absatz 1 zu erleichtern, teilen die Zollbehörden der Vertragsparteien einander über die Europäische Kommission die Anschriften der zuständigen Zollbehörden mit.
3. Es herrscht Einvernehmen darüber, dass die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei alle Kosten für die Umsetzung von Absatz 1 trägt.
4. Des Weiteren besteht Einvernehmen darüber, dass die Zollbehörden der Vertragsparteien die allgemeine Durchführung und Verwaltung der Überprüfung erörtern, unter anderem den voraussichtlichen Arbeitsanfall und die Prioritäten. Bei einem außergewöhnlichen Anstieg der Ersuchen beraten die Zollbehörden der Vertragsparteien über die Aufstellung von Prioritäten und erwägen Schritte zur Bewältigung des Arbeitsanfalls, wobei sie operative Erfordernisse berücksichtigen.
5. Was als Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 3 geltende Erzeugnisse betrifft, so dürfen die Vertragsparteien mit einem Drittland zusammenzuarbeiten, um auf den Grundsätzen dieses Protokolls basierende Zollverfahren zu erarbeiten.

*Artikel 29***Überprüfung der Ursprungseigenschaft**

1. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Protokolls leisten die Vertragsparteien einander über ihre Zollbehörden Amtshilfe bei der Überprüfung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und durch die Gewährleistung der Richtigkeit der Anträge auf Zollpräferenzbehandlung.
2. Das Ersuchen einer Vertragspartei auf Überprüfung, ob ein Erzeugnis Ursprungseigenschaft hat oder ob alle anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind,
 - a) basiert auf von der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei angewandten Risikoanalysemethoden, zu denen auch eine Zufallsauswahl gehören darf, oder
 - b) erfolgt, wenn die Einfuhrvertragspartei begründete Zweifel hat, ob das Erzeugnis Ursprungseigenschaft hat und ob alle anderen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt wurden.
3. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf überprüfen, ob ein Erzeugnis Ursprungseigenschaft hat, indem sie die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei schriftlich ersucht, eine Überprüfung bezüglich der Ursprungseigenschaft durchzuführen. Der Antrag auf Überprüfung, den die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei bei der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei stellt, enthält
 - a) die Bezeichnung der antragstellenden Zollbehörde,
 - b) den Namen des zu überprüfenden Ausführers oder Herstellers,
 - c) den Gegenstand und Umfang der Prüfung und
 - d) eine Abschrift der Ursprungserklärung sowie gegebenenfalls aller anderen relevanten Schriftstücke.
4. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei nach Absatz 3 gegebenenfalls um spezifische Schriftstücke und Informationen ersuchen.
5. Ein Ersuchen der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach Absatz 3 ist der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei per Einschreiben oder in einer anderen Art zuzustellen, bei der eine Bestätigung über dessen Eingang bei dieser Zollbehörde ausgestellt wird.

6. Die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei führt die Ursprungsüberprüfung durch. Zu diesem Zweck darf die Zollbehörde nach ihren Rechtsvorschriften Schriftstücke anfordern, um Beweismittel ersuchen oder die Betriebsstätte eines Ausführers oder Herstellers besuchen, um die Aufzeichnungen nach Artikel 25 zu prüfen und die zur Herstellung des Erzeugnisses dienenden Anlagen in Augenschein zu nehmen.

7. Basiert die Ursprungserklärung eines Ausführers auf einer schriftlichen Erklärung des Herstellers oder Lieferanten, kann der Ausfuhrer Vorkehrungen dafür treffen, dass der Hersteller oder Lieferant Schriftstücke oder Informationen der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei direkt vorlegen, wenn diese Vertragspartei darum ersucht.

8. So früh wie möglich, auf alle Fälle binnen 12 Monaten nach Eingang des Ersuchens nach Absatz 4, schließt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei die Überprüfung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses ab und erfüllt die anderen Voraussetzungen dieses Protokolls; außerdem

a) legt sie der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei per Einschreiben oder in einer anderen Art, bei der eine Bestätigung über dessen Eingang bei dieser Zollbehörde ausgestellt wird, einen schriftlichen Bericht vor, anhand dessen sie bestimmen kann, ob es sich um ein Ursprungserzeugnis handelt, und der folgende Angaben enthält:

i) die Überprüfungsergebnisse,

ii) die Beschreibung des der Überprüfung unterzogenen Erzeugnisses sowie die für die Anwendung der Ursprungsregel relevante zolltarifliche Einreihung,

iii) eine für die Begründung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses hinreichende Beschreibung und Erläuterung der Herstellung,

iv) Angaben zur Art und Weise der Durchführung der Überprüfung und

v) gegebenenfalls Belege;

b) teilt die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften dem Ausfuhrer ihre Entscheidung bezüglich der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses mit.

9. Die Frist nach Absatz 8 darf in gegenseitigem Einvernehmen der betroffenen Zollbehörden verlängert werden.

10. Bis die Ergebnisse der Ursprungsüberprüfung nach Absatz 8 oder der Konsultationen nach Absatz 13 vorliegen, bietet die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei — vorbehaltlich der von ihr für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen — dem Einfuhrer die Freigabe des Erzeugnisses an.

11. Wurden keine Ergebnisse einer Ursprungsüberprüfung nach Absatz 8 vorgelegt, so darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei dem Erzeugnis die Zollpräferenzbehandlung verweigern, wenn sie begründete Zweifel hat oder nicht in der Lage ist, die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu ermitteln.

12. Kommt es zu Differenzen zwischen der die um Überprüfung ersuchende Zollbehörde und der für die Überprüfung zuständigen Zollbehörde, was die Überprüfungsverfahren dieses Artikels oder die Auslegung der Ursprungsregeln bezüglich der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses betrifft, und können sie diese Differenzen nicht durch Konsultationen ausräumen, und beabsichtigt ferner die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, eine Ursprungsbestimmung vorzunehmen, die mit dem schriftlichen Bericht der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei nach Absatz 8 Buchstabe a nicht im Einklang ist, notifiziert die Einfuhrvertragspartei dies der Ausfuhrvertragspartei binnen 60 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Berichts.

13. Auf Ersuchen einer Vertragspartei nehmen die Vertragsparteien binnen 90 Tagen nach dem Tag der Notifikation nach Absatz 12 Konsultationen auf und bringen sie zum Abschluss, um diese Differenzen auszuräumen. Die Frist für den Abschluss der Konsultationen darf fallweise im schriftlichen Einvernehmen beider Vertragsparteien verlängert werden. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf ihre Ursprungsbestimmung nach Abschluss dieser Konsultationen vornehmen. Die Vertragsparteien dürfen diese Meinungsverschiedenheiten auch dem in Artikel 34 genannten Gemischten Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollwesen vorlegen.

14. In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Differenzen zwischen dem Einfuhrer und den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei nach dem Recht der Einfuhrvertragspartei.

15. Nach diesem Protokoll ist es einer Zollbehörde einer Vertragspartei bis zur endgültigen Klärung einer Angelegenheit nach diesem Abkommen nicht untersagt, eine Ursprungsbestimmung oder eine verbindliche Vorabauskunft in Angelegenheiten zu erteilen, die im Gemischten Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollwesen oder im Ausschuss für Warenhandel nach Artikel 26.2 Buchstabe a (Sonderausschüsse) beraten werden, oder jede andere von ihr erforderlich erachtete Maßnahme zu treffen.

*Artikel 30***Überprüfung und Rechtsbehelf**

1. Jede Vertragspartei räumt den folgenden Personen im Wesentlichen die gleichen Rechte ein, die von ihrer Zollbehörde erteilten Ursprungsbestimmungen und verbindlichen Vorabauskünfte überprüfen zu lassen oder Rechtsbehelf einzulegen, wie den Einführern in ihrem Gebiet:

- a) Personen, die eine Ursprungsbestimmung in Anwendung dieses Protokolls erhalten haben oder
- b) Personen, die eine verbindliche Vorabauskunft nach Artikel 33 Absatz 1 erhalten haben.

2. Nach Artikel 27.3 (Verwaltungsverfahren) und Artikel 27.4 (Überprüfung und Rechtsbehelf) sorgt jede Vertragspartei dafür, dass die Rechte auf Überprüfung und Rechtsbehelf nach Absatz 1 auch für eine solche Überprüfung oder einen solchen Rechtsbehelf mindestens zwei Instanzen vorsehen, wovon mindestens eine auf gerichtlicher oder quasigerichtlicher Ebene angesiedelt sein muss.

*Artikel 31***Sanktionen**

Jede Vertragspartei hält Maßnahmen aufrecht, nach denen Verstöße gegen ihre Rechtsvorschriften, die mit diesem Protokoll in Zusammenhang stehen, durch straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen geahndet werden.

*Artikel 32***Vertraulichkeit**

1. Nach diesem Protokoll ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, Geschäftsinformationen oder Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person bereitzustellen oder Zugang dazu zu genehmigen, falls diese Offenlegung die Rechtsdurchsetzung behindern oder dem Recht der Vertragspartei zum Schutz geschäfts- oder personenbezogener Daten und der Privatsphäre zuwiderlaufen würde.

2. Jede Vertragspartei wahrt nach ihrem Recht die Vertraulichkeit der nach diesem Protokoll erlangten Informationen und schützt sie vor einer Offenlegung, welche die Wettbewerbsposition der die Informationen vorlegenden Person beeinträchtigen könnte. Wenn eine Informationen erhaltende oder erlangende Vertragspartei nach ihren Rechtsvorschriften gehalten ist, diese Informationen offenzulegen, teilt sie dies der Person oder der Vertragspartei mit, welche die Informationen vorgelegt hat.

3. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die nach diesem Protokoll erhobenen vertraulichen Informationen ausschließlich für die Verwaltung und Durchsetzung der Ursprungsbestimmung oder von Zollangelegenheiten genutzt werden, außer die Person oder Vertragspartei, welche die Informationen vorgelegt hat, erteilt dazu ihre Zustimmung.

4. Ungeachtet des Absatzes 3 darf eine Vertragspartei die Verwendung von nach diesem Protokoll erhobenen Informationen in jeglichen Verwaltungs-, Gerichts- oder gerichtsähnlichen Verfahren erlauben, die wegen der Nichteinhaltung der zollrechtlichen Vorschriften zur Durchsetzung dieses Protokolls eingeleitet wurden. Eine Vertragspartei setzt die Person oder Vertragspartei, welche die Informationen vorgelegt hat, im Voraus von deren Verwendung in Kenntnis.

5. Die Vertragsparteien tauschen Informationen über ihr jeweiliges Datenschutzrecht aus, um die Durchführung und Anwendung des Absatzes 2 zu erleichtern.

*Artikel 33***Verbindliche Vorabauskünfte zum Ursprung**

1. Bevor ein Erzeugnis in ihr Gebiet eingeführt wird, sorgt jede Vertragspartei über ihre Zollbehörde dafür, dass rasch verbindliche schriftliche Vorabauskünfte nach ihrem Recht darüber erteilt werden, ob ein Erzeugnis nach diesem Protokoll als Ursprungserzeugnis gilt.

2. Jede Vertragspartei führt für die Erteilung verbindlicher Vorabauskünfte Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, die eine ausführliche Beschreibung jener Informationen umfassen, die zur Bearbeitung eines einschlägigen Antrags nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind.

3. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Zollbehörde

- a) während einer Beurteilung eines Antrags auf verbindliche Vorabauskunft die antragstellende Person jederzeit um zusätzliche Informationen ersuchen darf,

- b) die verbindliche Vorabauskunft binnen 120 Tagen nach dem Tag erteilt, an dem sie von der antragstellenden Person alle erforderlichen Informationen erhalten hat, und
 - c) der antragstellenden Person eine vollständige Begründung für ihre verbindliche Vorabauskunft erteilt.
4. Betrifft der Antrag auf verbindliche Vorabauskunft eine Frage, die Gegenstand
- a) einer Ursprungsüberprüfung,
 - b) einer Überprüfung durch eine Zollbehörde oder einer Beschwerde gegenüber einer Zollbehörde oder
 - c) einer gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Überprüfung im Gebiet der Zollbehörde ist,
- so darf die Zollbehörde nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften die Erteilung der verbindlichen Vorabauskunft ablehnen oder aufschieben.
5. Vorbehaltlich des Absatzes 7 wendet jede Vertragspartei auf die in ihr Gebiet erfolgenden Einfuhren des Erzeugnisses, für das um eine verbindliche Vorabauskunft ersucht wurde, die verbindliche Vorabauskunft ab dem Tag der Erteilung an oder, falls dies in der Vorabauskunft festgesetzt ist, zu einem späteren Zeitpunkt.
6. Jede Vertragspartei behandelt alle um eine verbindliche Vorabauskunft ersuchenden Personen in der gleichen Art wie alle anderen Personen, denen sie eine verbindliche Vorabauskunft erteilt hat, sofern der Sachverhalt und die Umstände in allen wesentlichen Punkten identisch sind.
7. Die eine verbindliche Vorabauskunft erteilende Vertragspartei darf eine verbindliche Vorabauskunft ändern oder widerrufen,
- a) falls sie auf einem Sachverhaltsirrtum beruht,
 - b) falls sich die wesentlichen Sachverhalte oder Umstände, auf denen die verbindliche Vorabauskunft beruht, geändert haben,
 - c) um sie an eine Änderung des Kapitels zwei (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) oder an dieses Protokoll anzupassen oder
 - d) um sie an eine gerichtliche Entscheidung oder Gesetzesänderung anzupassen.
8. Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass eine Änderung oder ein Widerruf einer verbindlichen Vorabauskunft ab dem Tag wirksam ist, an dem die Änderung oder der Widerruf erlassen wurde, oder falls dies in der Vorabauskunft festgesetzt ist, zu einem späteren Zeitpunkt; sie gilt nicht für vor diesem Tag erfolgte Einfuhren eines Erzeugnisses, es sei denn, die Person, der die verbindliche Vorabauskunft erteilt wurde, hat den darin festgelegten Bedingungen zuwidergehandelt.
9. Ungeachtet des Absatzes 8 darf die die verbindliche Vorabauskunft erteilende Vertragspartei nach ihrem Recht den Tag, an dem die Änderung oder der Widerruf wirksam werden, um bis zu sechs Monate aufschieben.
10. Vorbehaltlich des Absatzes 7 sorgt jede Vertragspartei dafür, dass eine verbindliche Vorabauskunft wirksam bleibt und eingehalten wird.

Artikel 34

Ausschuss

Der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen (im Folgenden „Zollausschuss“), der nach Artikel 26.2 Ziffer 1 (Sonderausschüsse) ermächtigt ist, unter Aufsicht des Gemischten CETA-Ausschusses tätig zu werden, darf dieses Protokoll überarbeiten und dem Gemischten CETA-Ausschuss Änderungen daran empfehlen. Der Zollausschuss bemüht sich um Entscheidungen über

- a) die einheitliche Verwaltung der Ursprungsregeln einschließlich der zolltariflichen Einreihung und der Zollwertfragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll,
- b) Fach-, Auslegungs- und Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll oder
- c) die Prioritäten bezüglich der Ursprungskontrollen und anderer, sich aus den Ursprungskontrollen ergebender Fragen.

ANHANG 1

TOLERANZ FÜR SPINNSTOFFE UND KLEIDUNG

1. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

natürliche Fasern alle Fasern, die weder künstlich noch synthetisch und nicht gesponnen sind. Natürliche Fasern schließen auch Abfälle ein und, sofern nichts anderes bestimmt ist, umfassen sie auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind. Zu den natürlichen Fasern gehören Rosshaar der Position 05.11, Seide der Positionen 50.02 und 50.03, Wolle, feine oder grobe Tierhaare der Positionen 51.01 bis 51.05, Baumwolle der Positionen 52.01 bis 52.03 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 53.01 bis 53.05;

Spinnmasse, chemische Materialien und Materialien für die Papierherstellung nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können, und

Spinnfasern Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 55.01 bis 55.07.

2. Sicherheitshalber wird klargestellt, dass Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 1 bis 49 oder 64 bis 97 ohne Ursprungseigenschaft einschließlich Vormaterialien, die Spinnstoffe enthalten, bei der Bestimmung, ob alle bei der Herstellung eines Erzeugnisses der Kapitel 50 bis 63 verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den geltenden Ursprungsregeln des Anhangs 5 entsprechen, außer Acht gelassen werden dürfen.
3. Wenn die bei der Herstellung eines Erzeugnisses der Kapitel 50 bis 63 verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die Bedingungen des Anhangs 5 nicht erfüllen, gilt das Erzeugnis vorbehaltlich des Absatzes 7 dennoch als Ursprungserzeugnis, vorausgesetzt
 - a) bei der Herstellung des Erzeugnisses werden zwei oder mehr Spinngrundstoffe der Tabelle 1 verwendet,
 - b) das Nettogewicht der Spinngrundstoffe ohne Ursprungseigenschaft der Tabelle 1 überschreitet nicht 10 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses und
 - c) das Erzeugnis erfüllt alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Protokolls.
4. Im Falle eines Erzeugnisses der Kapitel 50 bis 63, bei dessen Herstellung ein oder mehr Spinngrundstoffe der Tabelle 1 und Polyurethangarn ohne Ursprungseigenschaft mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten verwendet wurden, gilt das Erzeugnis vorbehaltlich des Absatzes 7 dennoch als Ursprungserzeugnis, vorausgesetzt
 - a) das Gewicht des Polyurethangarns ohne Ursprungseigenschaft mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten überschreitet nicht 20 Prozent des Gewichts des Erzeugnisses und
 - b) das Erzeugnis erfüllt alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Protokolls.
5. Im Falle eines Erzeugnisses der Kapitel 50 bis 63, bei dessen Herstellung ein oder mehr Spinngrundstoffe der Tabelle 1 und Streifen ohne Ursprungseigenschaft von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist, verwendet wurden, gilt das Erzeugnis vorbehaltlich des Absatzes 7 dennoch als Ursprungserzeugnis, vorausgesetzt
 - a) das Gewicht des Streifens ohne Ursprungseigenschaft von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist, überschreitet nicht 30 Prozent des Gewichts des Erzeugnisses und
 - b) das Erzeugnis erfüllt alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Protokolls.
6. Wenn die bei der Herstellung eines Erzeugnisses der Kapitel 61 bis 63 verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die Bedingungen des Anhangs 5 nicht erfüllen, gilt das Erzeugnis vorbehaltlich des Absatzes 7 dennoch als Ursprungserzeugnis, vorausgesetzt
 - a) die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft sind in eine andere Position als das Erzeugnis eingereiht,

- b) der Wert dieser Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft überschreitet nicht 8 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, und
- c) das Erzeugnis erfüllt alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Protokolls.

Dieser Absatz gilt nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die bei der Herstellung von Futter und Einlagestoffen eines Erzeugnisses der Kapitel 61 bis 63 verwendet wurden.

- 7. Die Toleranz nach den Absätzen 2 bis 6 gilt nicht für die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, wenn für diese Vormaterialien eine Ursprungsregel gilt, die den Prozentsatz für ihren Höchstwert oder ihr Höchstgewicht festsetzt.

Tabelle 1 — Spinngrundstoffe

- | | |
|-----|--|
| 1. | Seide |
| 2. | Wolle |
| 3. | grobe Tierhaare |
| 4. | feine Tierhaare |
| 5. | Rosshaar |
| 6. | Baumwolle |
| 7. | Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier |
| 8. | Flachs (Leinen) |
| 9. | Hanf |
| 10. | Jute und andere textile Bastfasern |
| 11. | Sisal und andere textile Agavefasern |
| 12. | Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe |
| 13. | synthetische Filamente |
| 14. | künstliche Filamente |
| 15. | elektrische Leitfilamente |
| 16. | synthetische Spinnfasern aus Polypropylen |
| 17. | synthetische Spinnfasern aus Polyester |
| 18. | synthetische Spinnfasern aus Polyamid |
| 19. | synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril |
| 20. | synthetische Spinnfasern aus Polyimid |
| 21. | synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen |
| 22. | synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid) |
| 23. | synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid) |
| 24. | andere synthetische Spinnfasern |
| 25. | künstliche Spinnfasern aus Viskose |
| 26. | andere künstliche Spinnfasern |

27. Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen
28. Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen
29. Erzeugnisse der Position 56.05 (Metallgarne) aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,
30. alle anderen Vormaterialien der Position 56.05

ANHANG 2

WORTLAUT DER URSPRUNGSERKLÄRUNG

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufüllen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

(Zeitraum: von _____ bis _____ ⁽¹⁾)

Der Ausführer (ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ... ⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... ⁽³⁾ Ursprungswaren sind.

..... ⁽⁴⁾
(Ort und Datum)

..... ⁽⁵⁾
(Unterschrift des Ausführers und Name in Druckschrift)

-
- ⁽¹⁾ Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 19 Absatz 5 ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.
- ⁽²⁾ Für EU-Ausführer: Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, ist die entsprechende Zollbewilligungs- bzw. die -registernummer anzugeben. Die Zollbewilligungsnummer ist nur erforderlich, wenn es sich um einen ermächtigten Ausführer handelt. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, so müssen die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Platz frei gelassen werden.
Für kanadische Ausführer: Die von der Regierung Kanadas erteilte Unternehmensnummer des Ausführers ist anzugeben. Falls dem Ausführer keine Unternehmensnummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.
- ⁽³⁾ „Kanada/EU“ bedeutet, dass die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse nach den Ursprungsregeln des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada gelten. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
- ⁽⁴⁾ Diese Angaben dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- ⁽⁵⁾ Artikel 19 Absatz 3 sieht eine Ausnahme vom Erfordernis der Ausführerunterschrift vor. Wenn der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Bulgarische Fassung

(Период: от _____ до _____ (1))

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ... (2)), декларира, че освен когато е отбелязано друго, тези продукти са с/със ... преференциален произход (3).

Spanische Fassung

(Período comprendido entre el _____ y el _____ (1))

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera nº ... (2)) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... (3).

Tschechische Fassung

(Období: od _____ do _____ (1))

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ... (2)) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v ... (3).

Dänische Fassung

(Periode: fra _____ til _____ (1))

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ... (2)), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ... (3).

Deutsche Fassung

(Zeitraum: von _____ bis _____ (1))

Der Ausführer (ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ... (2)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... (3) Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

(Ajavahemik: alates _____ kuni _____ (1))

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolli luba nr. ... (2)) deklareerib, et need tooted on ... (3) sooduspäritoluga, välja arvatud juhul, kui on selgelt näidatud teisiti.

Griechische Fassung

(Περίοδος: από _____ έως _____ (1))

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ... (2)) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ... (3).

Englische Fassung

(Zeitraum: von _____ bis _____ (1))

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No... (2)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... (3) preferential origin.

Französische Fassung

(Période: du _____ au _____ (1))

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ... (2)) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... (3).

Kroatische Fassung

(Razdoblje: od _____ do _____ (1))

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br. ... (2)) izjavljuje da su, osim ako je drugačije izričito navedeno, ovi proizvodi ... (3) preferencijalnog podrijetla.

Italianische Fassung

(Periodo: dal _____ al _____ (1))

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ... (2)) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ... (3).

Lettische Fassung

(Laikposms: no _____ līdz _____ (1))

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas atļauja Nr. ... (2)) deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciāla izcelsme ... (3).

Litauische Fassung

(Laikotarpis: nuo _____ iki _____ (1))

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ... (2)) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ... (3) preferencinės kilmės prekės.

Ungarische Fassung

(Időszak: _____ -tól _____ -ig (1))

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ... (2)) kijelentem, hogy eltérő egyértelmű jelzés hiányában az áruk preferenciális ... (3) származásúak.

Maltesische Fassung

(Perjodu: minn _____ sa _____ (1))

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana Nru. ... (2)) jiddikjara li, flief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ... (3).

Niederländische Fassung

(Periode: van _____ tot en met _____ (1))

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ... (2)), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële oorsprong zijn uit ... (3).

Polnische Fassung

(Okres: od _____ do _____ (1))

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ... (2)) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ... (3) preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

(Período: de _____ a _____ (1))

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º ... (2)), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ... (3).

Rumänische Fassung

(Perioada: de la _____ până la _____ (1))

Exportatorul produselor care fac obiectul prezentului document (autorizația vamală nr. ... (2)) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ... (3).

Slowenische Fassung

(Obdobje: od _____ do _____ (1))

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št ... (2)), izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ... (3) poreklo.

Slowakische Fassung

(Obdobie: od _____ do _____ (1))

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo colného povolenia ... (2)) vyhlasuje, že pokiaľ nie je jasne uvedené inak, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ... (3).

Finnische Fassung

(_____ ja _____ välinen aika (1))

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa N:o ... (2)) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperä tuotteita (3).

Schwedische Fassung

(Period: från _____ till _____ (1))

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr ... (2)) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ursprung i ... (3).

ANHANG 3

**LIEFERANTENERKLÄRUNG ZU BEI DER HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT
VERWENDETEN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT**

Erklärung:

Der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Erzeugnisse, gibt die folgende Erklärung ab:

- a) Die nachstehenden Vormaterialien, die ihren Ursprung nicht in der Europäischen Union/in Kanada ⁽¹⁾ haben, wurden in der Europäischen Union/in Kanada zur Herstellung der nachstehenden gelieferten Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet.
- b) Alle anderen bei der Herstellung dieser Erzeugnisse in der Europäischen Union/in Kanada verwendeten Vormaterialien sind deren Ursprungserzeugnisse.

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung der gelieferten Erzeugnisse ohne Ursprungsei- genschaft	HS-Einreihung der gelieferten Erzeugnisse ohne Ursprungsei- genschaft	Wert der gelieferten Erzeugnisse ohne Ursprungsei- genschaft ⁽²⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsei- genschaft	HS-Einreihung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsei- genschaft	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsei- genschaft ⁽²⁾
Insgesamt			Insgesamt		

Der Unterzeichner verpflichtet sich, alle zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift)

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Die nicht zutreffende Vertragspartei ist zu streichen.

⁽²⁾ Für jedes gelieferte Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft und jedes verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ist der Einheitswert der Erzeugnisse bzw. der Vormaterialien nach Spalte 3 bzw. 6 anzugeben.

ANHANG 4

CEUTA UND MELILLA BETREFFENDE SACHVERHALTE

1. Für die Zwecke dieses Protokolls schließt der Ausdruck „Vertragspartei“ im Falle der Europäischen Union Ceuta und Melilla nicht ein.
 2. Ursprungserzeugnisse Kanadas erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung einschließlich der Zollpräferenzbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des *Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften* für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Kanada unterzieht unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla bei der Einfuhr der gleichen Zollbehandlung einschließlich der Zollpräferenzbehandlung wie diejenige, der aus der Europäischen Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union unterzogen werden.
 3. Die nach diesem Protokoll für Kanada geltenden Ursprungsregeln gelten bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Kanada nach Ceuta und Melilla ausgeführten Erzeugnissen. Die nach diesem Protokoll für die Europäische Union geltenden Ursprungsregeln gelten bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Ceuta und Melilla nach Kanada ausgeführten Erzeugnissen.
 4. Die Bestimmungen dieses Protokolls über die Ursprungserteilung, -verwendung und -überprüfung gelten für aus Kanada nach Ceuta und Melilla ausgeführte Erzeugnisse und für aus Ceuta und Melilla nach Kanada ausgeführte Erzeugnisse.
 5. Die Bestimmungen dieses Protokolls über die Ursprungskumulierung gelten für die Einfuhr und die Ausfuhr von Erzeugnissen zwischen der Europäischen Union, Kanada sowie Ceuta und Melilla.
 6. Für die Zwecke der Absätze 2, 3, 4 und 5 gelten Ceuta und Melilla als ein Gebiet.
 7. Die spanischen Zollbehörden sind für die Anwendung dieses Anhangs in Ceuta und Melilla zuständig.
-

ANHANG 5

ERZEUGNISSEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

Einleitende Bemerkungen zu Anhang 5

1. In diesem Anhang sind die Bedingungen für ein Erzeugnis festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit dieses Erzeugnis als Ursprungserzeugnis im Sinne des Artikels 5 (Ausreichende Fertigung) anzusehen ist.
2. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Kapitel bezeichnet ein Kapitel des Harmonisierten Systems,

Position bezeichnet jede vierstellige Zahl oder die ersten vier Ziffern einer Zahl, die im Harmonisierten System verwendet wird,

Abschnitt bezeichnet einen Abschnitt des Harmonisierten Systems und

Unterposition bezeichnet jede sechsstellige Zahl oder die ersten sechs Ziffern einer Zahl, die im Harmonisierten System verwendet wird, und

Zollbestimmung bezeichnet ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition des Harmonisierten Systems.

3. Die erzeugnispezifische Ursprungsregel oder der erzeugnispezifische Ursprungsregelsatz, die beziehungsweise der für ein in eine bestimmte Position, Unterposition, Positionsgruppe oder Unterpositionsgruppe eingereihtes Erzeugnis gilt, findet sich unmittelbar neben dieser Position, Unterposition, Positionsgruppe oder Unterpositionsgruppe.
4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt das Erfordernis eines Wechsels im Zolllarif oder jede andere in einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel festgelegte Bedingung nur für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
5. Anmerkungen zu den Abschnitten, Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen finden sich gegebenenfalls am Anfang der Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen. Diese Anmerkungen sind zusammen mit den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen zu lesen und dürfen weitere Bedingungen vorschreiben oder eine Alternative zu den erzeugnispezifischen Ursprungsregeln enthalten.
6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, bezeichnet eine Gewichtsangabe in einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung im Sinne der in Artikel 1 (Begriffsbestimmungen) dieses Protokolls für die Ausdrücke „Nettogewicht von Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft“ und „Nettogewicht des Erzeugnisses“ festgelegten Begriffsbestimmungen.
7. Ein Verweis auf Zucker ohne Ursprungseigenschaft in einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel bezeichnet das in Artikel 16 (Zucker) dieses Protokolls genannte Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft.
8. Wenn nach einer erzeugnispezifischen Ursprungsregel
 - a) ein Wechsel aus einem anderen Kapitel oder einer anderen Position oder Unterposition oder ein Wechsel als Erzeugnis x ⁽¹⁾ aus einem anderen Kapitel oder einer anderen Position oder Unterposition erforderlich ist, so darf bei der Herstellung des Erzeugnisses nur Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, das in einem anderen Kapitel oder in einer anderen Position oder Unterposition als das Erzeugnis eingereiht ist,
 - b) ein Wechsel innerhalb einer Position oder Unterposition oder innerhalb einer dieser Positionen oder Unterpositionen erforderlich ist, so darf bei der Herstellung des Erzeugnisses sowohl in dieser Position oder Unterposition eingereihtes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden als auch in einem anderen Kapitel oder in einer anderen Position oder Unterposition als das Erzeugnis eingereihtes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft,
 - c) ein Wechsel aus einer Position oder Unterposition außerhalb einer Gruppe erforderlich ist, so darf bei der Herstellung des Erzeugnisses nur außerhalb dieser Positions- oder Unterpositionsgruppe eingereihtes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden,
 - d) die vollständige Gewinnung oder Herstellung des Erzeugnisses erforderlich ist, so muss das Erzeugnis im Sinne des Artikels 4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) vollständig gewonnen oder hergestellt sein. Besteht eine Sendung aus einer Anzahl identischer Erzeugnisse, die in Zollbestimmung x eingereiht werden, so wird jedes Erzeugnis getrennt betrachtet,

⁽¹⁾ Erhaltungsbehandlungen wie Kühlen, Tiefkühlen oder Lüften gelten im Sinne des Buchstabens a als nicht ausreichend, wohingegen Behandlungen wie Beizen, Trocknen oder Räuchern, durch die ein Erzeugnis spezielle oder andere Eigenschaften erhalten soll, als ausreichend gelten.

- e) die Herstellung, bei der alles verwendete Vormaterial der Zollbestimmung x vollständig gewonnen oder hergestellt ist, erforderlich ist, so muss alles bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendete Vormaterial der Zollbestimmung x im Sinne des Artikels 4 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) vollständig gewonnen oder hergestellt sein,
 - f) ein Wechsel aus einer Zollbestimmung x erforderlich ist, unabhängig davon, ob auch ein Wechsel aus einem anderen Kapitel oder einer anderen Position oder Unterposition erfolgt, so wird der Wert von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, welche den zolltariflichen Wechsel erfüllen, die in dem mit „unabhängig davon“ beginnenden Satzteil genannt wird, bei der Berechnung des Werts von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft nicht berücksichtigt. Gelten für eine Position, Unterposition, Positionsgruppe oder Unterpositionsgruppe zwei oder mehr erzeugnis-spezifische Ursprungsregeln, so spiegelt die in diesem Satzteil genannte zolltarifliche Wechsel die mit der ersten Ursprungsregel festgesetzte Wechsel wider,
 - g) erforderlich ist, dass der Wert von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft der Zollbestimmung x x Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, so wird bei der Berechnung des Wertes der Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft nur der Wert der in dieser Ursprungsregel genannten Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft berücksichtigt. Der Prozentsatz für den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft nach dieser Ursprungsregel darf durch die Anwendung des Artikels 6 (Toleranz) nicht überschritten werden,
 - h) erforderlich gemacht wird, dass der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft derselben Zollbestimmung wie das Enderzeugnis x Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, so darf in eine andere Zollbestimmung als das Erzeugnis eingereihtes Vormaterial ohne Ursprungs-eigenschaft bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendet werden. Nur der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft derselben Zollbestimmung wie das Enderzeugnis wird bei der Berechnung des Wertes der Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft berücksichtigt. Der Prozentsatz für den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft nach dieser Ursprungsregel darf durch die Anwendung des Artikels 6 (Toleranz) nicht überschritten werden,
 - i) erforderlich ist, dass der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft x Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, so wird bei der Berechnung des Wertes aller Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft berücksichtigt. Der Prozentsatz für den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft nach dieser Ursprungsregel darf durch die Anwendung des Artikels 6 (Toleranz) nicht überschritten werden,
 - j) erforderlich ist, dass das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Zollbestimmung x ohne Ursprungs-eigenschaft x Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet, so darf das spezifische Vormaterial ohne Ursprungs-eigenschaft bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendet werden, sofern es den angegebenen Prozentsatz des Nettogewichts des Erzeugnisses nach der Definition von „Nettogewicht des Erzeugnisses“ in Artikel 1 nicht überschreitet. Der Prozentsatz für den Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft nach dieser Ursprungsregel darf durch die Anwendung des Artikels 6 (Toleranz) nicht überschritten werden.
9. Die erzeugnis-spezifische Ursprungsregel setzt das Mindestmaß der Fertigung fest, dem Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft unterzogen werden müssen, damit das entstandene Erzeugnis als Ursprungserzeugnis gilt. Eine über das in der erzeugnis-spezifischen Ursprungsregel festgesetzte Maß hinausgehende Fertigung verleiht ebenfalls die Ursprungs-eigenschaft.
10. Sieht eine erzeugnis-spezifische Ursprungsregel vor, dass ein spezifisches Vormaterial ohne Ursprungs-eigenschaft nicht verwendet werden darf oder dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungs-eigenschaft einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten kann, so gelten diese Bedingungen nicht für Vormaterial ohne Ursprungs-eigenschaft, das an anderer Stelle im Harmonisierten System eingereiht ist.
11. Wenn einem Vormaterial im Gebiet einer Vertragspartei die Ursprungs-eigenschaft verliehen wird und dieses Vormaterial bei der Herstellung eines Erzeugnisses, dessen Ursprung bestimmt wird, verwendet wird, so bleibt nach Artikel 5 (Ausreichende Fertigung) bei der Herstellung des Vormaterials verwendetes Vormaterial ohne Ursprungs-eigenschaft unberücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Vormaterial die Ursprungs-eigenschaft in demselben Werk erworben hat, in dem das Erzeugnis hergestellt wird.
12. Die erzeugnis-spezifischen Ursprungsregeln nach diesem Anhang gelten auch für Altwaren.

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Abschnitt I	Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs
Kapitel 1	Lebende Tiere
01.01-01.06	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
02.01-02.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 1 oder 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
	Bemerkung: <i>Aquakulturerzeugnisse des Kapitels 3 gelten nur dann als Ursprungserzeugnis einer Partei, wenn sie im Gebiet der Vertragspartei aus Zuchtmaterial mit oder ohne Ursprungseigenschaft, wie Eiern, Larven oder Jungfischen, aufgezogen wurden</i>
03.01-03.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
04.01	Wechsel aus einem anderen Kapitel, ausgenommen aus Zubereitungen aus Milch der Unterposition 1901.90 mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT, sofern alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0402.10	Wechsel aus einem anderen Kapitel, ausgenommen aus Zubereitungen aus Milch der Unterposition 1901.90 mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT, sofern a) alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
0402.21-0402.99	Wechsel aus einem anderen Kapitel, ausgenommen aus Zubereitungen aus Milch der Unterposition 1901.90 mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT, sofern a) alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
04.03-04.06	Wechsel aus einem anderen Kapitel, ausgenommen aus Zubereitungen aus Milch der Unterposition 1901.90 mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT, sofern a) alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
04.07-04.10	Herstellen, bei dem a) alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0501.00-0511.99	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
Abschnitt II	Waren pflanzlichen Ursprungs
	Bemerkung: <i>Landwirtschaftliche und gartenbauliche Erzeugnisse, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut werden, gelten auch dann als Ursprungserzeugnisse dieser Vertragspartei, wenn sie aus Saatgut, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfropflingen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erzeugt werden, die aus einem Drittland eingeführt wurden.</i>
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
06.01-06.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
07.01-07.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0710.10-0710.80	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0710.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Gemüses der Arten des Kapitels 7 ohne Ursprungseigenschaft (Spargel, Bohnen, Brokkoli, Kohl, Karotten, Blumenkohl, Zucchini (Courgettes), Gurken, Cornichons, Artischocken, Pilze, Zwiebeln, Erbsen, Kartoffeln, Zuckermais, Gemüsepaprika und Tomaten) 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des bei der Herstellung verwendeten Gemüses des Kapitels 7 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
07.11	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0712.20-0712.39	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0712.90	Wechsel unter Mischungen getrockneter Gemüse aus einzelnen getrockneten Gemüsen innerhalb dieser oder einer anderen Unterposition, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Gemüses des Kapitels 7 ohne Ursprungseigenschaft (Spargel, Bohnen, Brokkoli, Kohl, Karotten, Blumenkohl, Zucchini (Courgettes), Gurken, Cornichons, Artischocken, Pilze, Zwiebeln, Erbsen, Kartoffeln, Zuckermais, Gemüsepaprika oder Tomaten) 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des bei der Herstellung verwendeten Gemüses des Kapitels 7 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder für alle anderen Erzeugnisse der Unterposition 0712.90 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
07.13-07.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
08.01-08.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
08.11	Herstellen, bei dem a) alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
08.12	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0813.10-0813.40	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0813.50	Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern a) das Nettogewicht der bei der Herstellung verwendeten Früchte und Nüsse des Kapitels 8 ohne Ursprungseigenschaft (Mandeln, Äpfel, Aprikosen/Marillen, Bananen, Kirschen, Esskastanien, Zitrusfrüchte, Feigen, Trauben, Haselnüsse, Nektarinen, Pfirsiche, Birnen, Pflaumen und Walnüsse) 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet, b) das Nettogewicht der verwendeten Früchte und Nüsse des Kapitels 8 ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen Mandeln, Äpfel, Aprikosen/Marillen, Bananen, Paranüsse, Karambolen, Kaschuäpfel, Kaschunüsse, Kirschen, Esskastanien, Zitrusfrüchte, Kokosnüsse, Feigen, Trauben, Guaven, Haselnüsse, Jackfrüchte, Litschis, Macadamianüsse, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Nektarinen, Papayafrüchte, Passionsfrüchte, Pfirsiche, Birnen, Pistazien, Pitahayas, Pflaumen, Tamarinden und Walnüsse, 50 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und c) das Nettogewicht der bei der Herstellung verwendeten Früchte und Nüsse des Kapitels 8 ohne Ursprungseigenschaft 80 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
08.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
0901.11-0901.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
0902.10-0910.99	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
Kapitel 10	Getreide
10.01-10.08	Alles Getreide des Kapitels 10 ist vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
11.01-11.09	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien der Position 07.01, der Unterposition 0710.10, des Kapitels 10 oder 11 oder der Position 23.02 oder 23.03 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
12.01-12.07	Wechsel aus einer anderen Position
12.08	Wechsel aus einem anderen Kapitel
12.09-12.14	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 13	Schellack; Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
1301.20-1301.90	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
1302.11-1302.39	Wechsel innerhalb dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition, sofern das Nettogewicht des bei der Herstellung verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1401.10-1404.90	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
Abschnitt III	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
15.01-15.04	Wechsel aus einer anderen Position
15.05	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
15.06	Wechsel aus einer anderen Position
15.07-15.08	Wechsel aus einem anderen Kapitel
15.09-15.10	Herstellen, bei dem alles Olivenöl der Position 15.09 oder 15.10 vollständig gewonnen oder hergestellt ist
15.11-15.15	Wechsel aus einem anderen Kapitel
1516.10	Wechsel aus einer anderen Position
1516.20	Wechsel aus einem anderen Kapitel
15.17	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus Positionen 15.07 bis 15.15, Unterposition 1516.20 oder Position 15.18
	Bemerkung: Für die Zwecke der Ursprungsregel zu Position 15.18 bezüglich des Gehalts unlöslicher Verunreinigungen ist dieser Gehalt anhand der AOCS-Methode Ca 3a-46 zu bestimmen.
15.18	Wechsel unter einem einzelnen pflanzlichen Fett oder Öl oder seinen Fraktionen aus einem anderen Kapitel oder Wechsel unter ungenießbaren Mischungen tierischer oder pflanzlicher Fette und Öle oder deren Fraktionen oder Zubereitungen daraus, 0,15 GHT oder weniger unlösliche Verunreinigungen enthaltend, aus dieser oder einer anderen Position, sofern bei der Herstellung die unlöslichen Verunreinigungen verringert werden oder Wechsel unter einem anderen Erzeugnis der Position 15.18 aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
15.20	Wechsel innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
15.21-15.22	Wechsel aus einer anderen Position
Abschnitt IV	Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
16.01-16.02	Wechsel aus einem anderen Kapitel, ausgenommen Kapitel 2
16.03	Wechsel aus einem anderen Kapitel, ausgenommen Kapitel 2 oder 3
16.04-16.05	Wechsel aus einem anderen Kapitel, ausgenommen Kapitel 3
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren
17.01	Wechsel aus einer anderen Position
17.02	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Unterposition 1701.91 oder 1701.99, sofern das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08, der Unterposition 1701.11 oder 1701.12 oder der Position 17.03 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
17.03	Wechsel aus einer anderen Position
17.04	Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) i) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder ii) der Wert des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 30 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
18.01-18.02	Wechsel aus einer anderen Position
1803.10-1803.20	Wechsel aus einer anderen Unterposition
18.04-18.05	Wechsel aus einer anderen Position
18.06	Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) i) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder ii) der Wert des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 30 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
19.01	Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 30 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet c) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und d) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft und des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
1902.11-1902.19	Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und c) das Nettogewicht des bei der Herstellung verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
1902.20	Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 2, 3 oder 16 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet c) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und d) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
1902.30-1902.40	Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und c) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.03	Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
1904.10-1904.20	Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 30 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet c) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und d) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft und des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
1904.30	Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
1904.90	Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 30 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet c) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und d) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft und des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
19.05	Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet c) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und d) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft und des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen
20.01	Wechsel aus einer anderen Position
20.02-20.03	Wechsel aus einer anderen Position, bei der alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
20.04-20.05	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
20.06	Wechsel unter Zubereitungen von Blaubeeren, Kirschen, Moosbeeren, Loganbeeren, Himbeeren, Erlen-Felsenbirnen oder Erdbeeren aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Wechsel unter einem anderen Erzeugnis der Position 20.06 aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2007.10-2007.91	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2007.99	Wechsel unter Konfitüren, Fruchtgelees, Fruchtaufstrich oder Fruchtmus aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Wechsel unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2007.99 aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet Bemerkung: <i>Für die Zwecke der Ursprungsregeln für Zubereitungen von Blaubeeren, Kirschen, Moosbeeren, Loganbeeren, Himbeeren, Erlen-Felsenbirnen oder Erdbeeren der Position 20.08 darf das Nettogewicht des Erzeugnisses das Nettogewicht aller bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien sein, ausgenommen das Nettogewicht des bei der Herstellung zugesetzten Wassers der Position 22.01. Das Nettogewicht aller bei der Herstellung verwendeten Früchte darf das Nettogewicht der Früchte sein, auch gefroren und zerteilt, aber nicht weiter verarbeitet.</i>
2008.11-2008.19	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2008.20-2008.50	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2008.60	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2008.70	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2008.80	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2008.91	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2008.93	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2008.97	Wechsel unter Zubereitungen von Blaubeeren, Kirschen, Moosbeeren, Loganbeeren, Himbeeren, Erlen-Felsenbirnen oder Erdbeeren aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Wechsel unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2008.97 aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2008.99	Wechsel unter Zubereitungen von Blaubeeren, Loganbeeren, Himbeeren oder Erlen-Felsenbirnen aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 60 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Wechsel unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2008.99 aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2009.11-2009.79	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2009.81	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2009.89	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2009.90	Wechsel unter Blaubeer-, Moosbeer-, Holunder-, Loganbeer- oder Erlen-Felsenbirnensaft enthaltenden Mischungen aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus Blaubeer-, Moosbeer-, Holunder-, Loganbeer- oder Erlen-Felsenbirnensaft ohne Ursprungseigenschaft der Position 20.09, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Safts (single strength) der Position 20.09 ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Wechsel unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2009.90 aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
2101.11-2101.30	Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2102.10-2102.30	Wechsel aus einer anderen Unterposition
2103.10	Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Positionen 04.07 bis 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2103.20	Wechsel unter Tomatenketchup oder Barbecuesoße aus einer anderen Unterposition, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 04.07, 04.08 oder 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und c) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft und des verwendeten Vormaterials der Position 04.07, 04.08 oder 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Wechsel unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2103.20 aus einer anderen Unterposition, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Positionen 04.07 bis 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2103.30	Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Positionen 04.07 bis 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet Bemerkung: <i>Für die Zwecke der Ursprungsregel für die Unterposition 2103.90 bezeichnet der Ausdruck „zusammengesetzte Würzmittel“ Lebensmittelzubereitungen, die einem Lebensmittel zur Geschmacksverstärkung oder zum Aromatisieren bei der Herstellung oder Zubereitung sowie vor und nach dem Servieren zugesetzt werden dürfen.</i>
2103.90	Wechsel unter Barbecuesoße, Soßen auf Fruchtbasis oder zusammengesetzten Würzmitteln aus einer anderen Unterposition, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Position 04.07, 04.08 oder 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft und des verwendeten Vormaterials der Position 04.07, 04.08 oder 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Wechsel unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2103.90 aus einer anderen Unterposition, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Positionen 04.07 bis 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2104.10-2105.00	Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
21.06	Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
22.01	Wechsel aus einer anderen Position
2202.10	Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2202.90	Wechsel unter milchhaltigen Getränken aus einem anderen Kapitel, ausgenommen aus Positionen 04.01 bis 04.06 oder Zubereitungen aus Milch der Unterposition 1901.90 mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials der Positionen 04.07 bis 04.10 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Wechsel unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 2202.90 aus einer anderen Position, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und b) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
22.03	Wechsel aus einer anderen Position
22.04	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus Unterposition 0806.10, 2009.61 oder 2009.69 oder Position 22.07 oder 22.08
22.05-22.06	Wechsel aus einer anderen Position
22.07-22.09	Wechsel aus einer anderen Position außerhalb dieser Gruppe, ausgenommen Position 22.04
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
23.01	Wechsel aus einer anderen Position
23.02	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 10 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2303.10	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 10 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
2303.20-2303.30	Wechsel aus einer anderen Position
23.04-23.08	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
23.09	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen Kapitel 2 oder 3, sofern a) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 10 oder 11 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet b) das Nettogewicht des verwendeten Zuckers ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und c) das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 4 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe Bemerkung: <i>Landwirtschaftliche und gartenbauliche Erzeugnisse, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut werden, gelten auch dann als Ursprungserzeugnisse dieser Vertragspartei, wenn sie aus Saatgut, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pflöpfen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erzeugt werden, die aus einem Drittland eingeführt wurden.</i>
24.01	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2402.10	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 24 ohne Ursprungseigenschaft 30 Prozent des Nettogewichts der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
2402.20	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus Unterposition 2403.10, sofern das Nettogewicht des vollständig gewonnenen oder hergestellten Vormaterials der Position 24.01 mindestens 10 Prozent des Nettogewichts der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 beträgt
2402.90	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 24 ohne Ursprungseigenschaft 30 Prozent des Nettogewichts der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
24.03	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht des verwendeten Vormaterials des Kapitels 24 ohne Ursprungseigenschaft 30 Prozent des Nettogewichts der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
Abschnitt V	Mineralische Stoffe
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips; Kalk und Zement
25.01-25.03	Wechsel aus einer anderen Position
2504.10-2504.90	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
25.05-25.14	Wechsel aus einer anderen Position
2515.11-2516.90	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
25.17	Wechsel aus einer anderen Position
2518.10-2520.20	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
25.21-25.23	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2524.10-2525.30	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
25.26-25.29	Wechsel aus einer anderen Position
2530.10-2530.90	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen
26.01-26.21	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
27.01-27.09	Wechsel innerhalb einer dieser Positionen oder aus einer anderen Position
27.10	Wechsel innerhalb dieser Positionen oder aus einer anderen Position, ausgenommen aus Biodiesel der Unterposition 3824.90 oder der Position 38.26
27.11-27.16	Wechsel innerhalb einer dieser Positionen oder aus einer anderen Position
Abschnitt VI	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen Bemerkung 1: Ein Erzeugnis dieses Kapitels gilt als Ursprungserzeugnis, wenn es das Ergebnis folgender Vorgänge ist: a) einer nach den Ursprungsregeln dieses Kapitels anzuwendenden Wechsel im Zolllarif, b) eine chemische Reaktion im Sinne der Bemerkung 2, oder c) einer Reinigung im Sinne der Bemerkung 3. Bemerkung 2: Chemische Reaktion und Änderung der CAS-Nummer (Chemical-Abstract-Service-Nummer) Ein Erzeugnis dieses Kapitels gilt als Ursprungserzeugnis, wenn es das Ergebnis einer chemischen Reaktion ist und es aufgrund dieser chemischen Reaktion zu einer Änderung der CAS-Nummer kommt. Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „chemische Reaktion“ einen Vorgang, auch ein biochemischen Vorgang, bei dem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül geändert wird, sodass ein Molekül mit neuer Struktur entsteht. Für die Zwecke der Ursprungsbestimmung gilt Folgendes nicht als chemische Reaktion: a) Lösen in Wasser oder einen anderem Lösungsmittel, b) Abscheidung von Lösungsmitteln, einschließlich von Lösungswasser, oder c) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser.

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2801.10-2853.00	Bemerkung 3: Reinigung Ein Erzeugnis dieses Kapitels, das einer Reinigung unterzogen wird, gilt als Ursprungserzeugnis, sofern die Reinigen im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien erfolgt und dabei mindestens 80 Prozent der Verunreinigungen beseitigt werden. Bemerkung 4: Trennungsverbot Ein Erzeugnis, an dem ein zolltariflicher Wechsel aufgrund der Trennung eines oder mehrerer Vormaterialien aus einem künstlichen Gemisch im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien vorgenommen werden kann, gilt nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn das isolierte Vormaterial im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien eine chemische Reaktion durchlaufen hat. Wechsel aus einer anderen Unterposition oder Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse Bemerkung 1: Ein Erzeugnis dieses Kapitels gilt als Ursprungserzeugnis, wenn es das Ergebnis folgender Vorgänge ist: a) einer nach den Ursprungsregeln dieses Kapitels anzuwendenden Wechsel im Zolltarif, b) einer chemischen Reaktion im Sinne der Bemerkung 2, oder c) einer Reinigung im Sinne der Bemerkung 3. Bemerkung 2: Chemische Reaktion und Änderung der CAS-Nummer (Chemical-Abstract-Service-Nummer) Ein Erzeugnis dieses Kapitels gilt als Ursprungserzeugnis, wenn es das Ergebnis einer chemischen Reaktion ist und es aufgrund dieser chemischen Reaktion zu einer Änderung der CAS-Nummer kommt. Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „chemische Reaktion“ einen Vorgang, auch ein biochemischen Vorgang, bei dem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül geändert wird, sodass ein Molekül mit neuer Struktur entsteht. Für die Zwecke der Ursprungsbestimmung gilt Folgendes nicht als chemische Reaktion: a) Lösen in Wasser oder einen anderem Lösungsmittel, b) Abscheidung von Lösungsmitteln, einschließlich von Lösungswasser, oder c) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser. Bemerkung 3: Reinigung Ein Erzeugnis dieses Kapitels, das einer Reinigung unterzogen wird, gilt als Ursprungserzeugnis, sofern die Reinigen im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien erfolgt und dabei mindestens 80 Prozent der Verunreinigungen beseitigt werden. Bemerkung 4: Trennungsverbot Ein Erzeugnis, an dem ein zolltariflicher Wechsel aufgrund der Trennung eines oder mehrerer Vormaterialien aus einem künstlichen Gemisch im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien vorgenommen werden kann, gilt nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn das isolierte Vormaterial im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien eine chemische Reaktion durchlaufen hat.

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
2901.10-2942.00	Wechsel aus einer anderen Unterposition oder Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
3001.20-3005.90	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
3006.10-3006.60	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
3006.70-3006.92	Wechsel aus einer anderen Unterposition
Kapitel 31	Düngemittel
31.01	Wechsel innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
31.02	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3103.10-3104.90	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
31.05	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kite; Tinten
3201.10-3210.00	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
32.11-32.12	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3213.10	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3213.90	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
32.14-32.15	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
3301.12-3301.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition oder Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3302.10	Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Gewicht des Vormaterials der Position 17.01 oder 17.02 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
3302.90	Wechsel aus einer anderen Position
33.03	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
33.04-33.07	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuermittel und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
3401.11-3401.20	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3401.30	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen Unterposition 3402.90 oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen Unterposition 3402.90, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3402.11-3402.19	Wechsel aus einer anderen Unterposition oder Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
3402.20	Wechsel aus einer anderen Unterposition, ausgenommen Unterposition 3402.90
3402.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition oder Wechsel innerhalb dieser Unterposition, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft dieser Unterposition 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3403.11-3405.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
34.06	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
34.07	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern a) mindestens eines der Bestandteile der Warenzusammenstellung ein Ursprungszeugnis ist und b) der Wert der verwendeten Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
35.01-35.02	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus den Kapitel 2 bis 4 oder Wechsel aus den Kapiteln 2 bis 4, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Kapitel 2 bis 4 ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
35.03	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus Kapitel 2 ohne Schweinshäute oder aus Kapitel 3 ohne Fischhäute oder Wechsel aus Kapitel 2 ohne Schweinshäute oder aus Kapitel 3 ohne Fischhäute, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, Schweinshäuten des Kapitels 2 oder Fischhäuten des Kapitels 3, sofern der Wert der Vormaterialien des Kapitels 2 ohne Schweinshäute oder des Kapitels 3 ohne Fischhäute ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
35.04	Wechsel unter Milcheiweißstoffen aus einer anderen Position, ausgenommen aus Kapitel 04 oder Zubereitungen aus Milch der Unterposition 1901.90 mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT Wechsel unter einem anderen Erzeugnis der Position 35.04 aus einer anderen Position, ausgenommen aus Vormaterial der Kapitel 2 bis 4 oder der Position 11.08 ohne Ursprungseigenschaft oder Wechsel unter einem anderen Erzeugnis der Position 35.04 aus den Kapiteln 2 bis 4 oder der Position 11.08, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Kapitel 2 bis 4 oder der Position 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
35.05	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen Position 11.08 oder Wechsel aus Position 11.08, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
35.06-35.07	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe
36.01-36.06	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken
37.01	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
37.02	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen Position 37.01
37.03-37.06	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3707.10-3707.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
38.01-38.02	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
38.03	Wechsel innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
38.04	Wechsel aus einer anderen Position
3805.10	Wechsel unter gereinigtes Sulfatterpentinöl aus einer anderen Unterposition oder aus rohem Sulfatterpentinöl nach Reinigung durch Destillation oder Wechsel unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 3805.10 aus einer anderen Unterposition
3805.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
3806.10-3806.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
38.07	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3808.50-3808.99	Wechsel aus einer anderen Unterposition
3809.10	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus Position 10.06 oder Positionen 11.01 bis 11.08 oder Wechsel aus Position 10.06 oder Positionen 11.01 bis 11.08, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Gewicht der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien der Position 10.06 oder der Positionen 11.01 bis 11.08 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
3809.91-3809.93	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
38.10	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3811.11-3811.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
38.12	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
38.13-38.14	Wechsel aus einer anderen Position
3815.11-3815.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
38.16-38.19	Wechsel aus einer anderen Position
38.20	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Unterposition 2905.31 oder 2905.49 oder Wechsel aus Unterposition 2905.31 oder 2905.49, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 2905.31 oder 2905.49 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
38.21-38.22	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
3823.11-3823.70	Wechsel aus einer anderen Unterposition
3824.10-3824.50	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3824.60	Wechsel aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Positionen 11.01 bis 11.08, 17.01, 17.02 oder der Unterposition 2905.44 oder Wechsel aus Positionen 11.01 bis 11.08, 17.01, 17.02 oder der Unterposition 2905.44, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern das Gewicht der Vormaterialien der Positionen 11.01 bis 11.08, 17.01, 17.02 oder der Unterposition 2905.44 ohne Ursprungseigenschaft 20 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
3824.71-3824.83	Wechsel aus einer anderen Position
3824.90	Wechsel unter Biodiesel aus einer anderen Position, sofern der Biodiesel im Gebiet einer Vertragspartei durch Transesterifizierung gewonnen wurde Wechsel unter ethanolhaltigen Erzeugnissen aus einer anderen Position, ausgenommen aus Ethanol der Position 22.07 oder der Unterposition 2208.90 oder Wechsel unter einem anderen Erzeugnis der Unterposition 3824.90 aus einer anderen Position
38.25	Wechsel aus einer anderen Position
38.26	Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Biodiesel im Gebiet einer Vertragspartei durch Transesterifizierung gewonnen wurde
Abschnitt VII	Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
39.01-39.15	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Nettogewicht der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet
39.16-39.26	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus
40.01-40.11	Wechsel aus einer anderen Position
4012.11-4012.19	Wechsel aus einer anderen Unterposition
4012.20-4012.90	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
40.13-40.16	Wechsel aus einer anderen Position
40.17	Wechsel innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
Abschnitt VIII	Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
41.01-41.03	Wechsel aus einer anderen Position
4104.11-4104.19	Wechsel aus einer anderen Position
4104.41-4104.49	Wechsel aus einer anderen Unterposition
4105.10	Wechsel aus einer anderen Position
4105.30	Wechsel aus einer anderen Unterposition
4106.21	Wechsel aus einer anderen Position
4106.22	Wechsel aus einer anderen Unterposition
4106.31	Wechsel aus einer anderen Position
4106.32	Wechsel aus einer anderen Unterposition
4106.40	Wechsel innerhalb dieser oder aus einer anderen Unterposition
4106.91	Wechsel aus einer anderen Position
4106.92	Wechsel aus einer anderen Unterposition
41.07-41.13	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus Unterposition 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 oder 4106.92 oder Wechsel aus Unterposition 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 oder 4106.92, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern Vormaterialien der Unterposition 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 oder 4106.92 im Gebiet einer Vertragspartei nachgegerbt werden
41.14-41.15	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
42.01-42.06	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
43.01	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
4302.11-4302.30	Wechsel aus einer anderen Unterposition
43.03-43.04	Wechsel aus einer anderen Position
Abschnitt IX	Holz und Holzwaren; Holzkohle; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
44.01-44.21	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 45	Kork und Korkwaren
45.01-45.04	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren
46.01-46.02	Wechsel aus einer anderen Position
Abschnitt X	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung; Papier, Pappe und Waren daraus
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
47.01-47.07	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
48.01-48.09	Wechsel aus einer anderen Position
4810.13-4811.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
48.12-48.23	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
49.01-49.11	Wechsel aus einer anderen Position
Abschnitt XI	Spinnstoffe und Waren daraus
Kapitel 50	Seide
50.01-50.02	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
50.03	Wechsel innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
50.04-50.06	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen
50.07	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen (oder Zwirnen), in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
51.01-51.05	Wechsel aus einer anderen Position
51.06-51.10	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen
51.11-51.13	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 52	Baumwolle
52.01-52.03	Wechsel aus einer anderen Position
52.04-52.07	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen
52.08-52.12	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
53.01-53.05	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
53.06-53.08	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen
53.09-53.11	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente
54.01-54.06	Extrusion von Chemiefasern, erforderlichenfalls mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern
54.07-54.08	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen Zwirnen oder Texturieren mit Weben, sofern der Wert der verwendeten nicht gewirnten oder nicht texturierten Garne 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
55.01-55.07	Extrusion von Chemiefasern
55.08-55.11	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen
55.12-55.16	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben oder Bestreichen Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taut; Seilerwaren
56.01	Wechsel aus einem anderen Kapitel

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
5602.10	Extrusion von Chemiefaser mit Gewebebildung, jedoch dürfen Polypropylenfilamente der Position 54.02, Polypropylenspinnfasern der Position 55.03 oder 55.06 oder Polypropylenfilamentspinnkabel der Position 55.01, deren Einzelfilamente oder Einzelfasern in allen Fällen einen kleineren Titer als 9 dtex aufweisen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder nur Gewebebildung bei Filz aus natürlichen Fasern
5602.21-5602.90	Extrusion von Chemiefasern mit Gewebebildung oder nur Gewebebildung bei anderem Filz aus natürlichen Fasern
56.03	Extrusion von Chemiefasern oder Verwendung natürlicher Fasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln
5604.10	Wechsel aus einer anderen Position
5604.90	
– Fäden aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, ohne Überzug aus Spinnstoffen
– andere	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen
56.05	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus Garn der Positionen 50.04 bis 50.06, 51.06 bis 51.10, 52.04 bis 52.07, 53.06 bis 53.08, 54.01 bis 54.06 oder 55.09 bis 55.11 Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Fasern
56.06	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus Garn der Positionen 50.04 bis 50.06, 51.06 bis 51.10, 52.04 bis 52.07, 53.06 bis 53.08, 54.01 bis 54.06 oder 55.09 bis 55.11 Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Fasern Spinnen mit Beflocken oder Beflocken mit Färben
56.07	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus Garn der Positionen 50.04 bis 50.06, 51.06 bis 51.10, 52.04 bis 52.07, 53.06 bis 53.08, 54.01 bis 54.06 oder 55.09 bis 55.11 Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken
56.08	Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken
56.09	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus Garn der Positionen 50.04 bis 50.06, 51.06 bis 51.10, 52.04 bis 52.07, 54.01 bis 54.06 oder 55.09 bis 55.11 Extrusion von Chemiefasern mit Spinnen oder Spinnen von natürlichen Fasern oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen Bemerkung: Für Erzeugnisse dieses Kapitels darf Jutegewebe als Unterlage verwendet werden.
57.01-57.05	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Herstellen aus Kokosgarnen, Sisalgarnen oder Jutegarnen Beflocken mit Färben oder Bedrucken Tuften mit Färben oder Bedrucken oder Extrusion von Chemiefaser mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln, jedoch dürfen Polypropylenfilamente der Position 54.02, Polypropylenspinnfasern der Position 55.03 oder 55.06 oder Polypropylenfilamentspinnkabel der Position 55.01, deren Einzelfilamente oder Einzelfasern in allen Fällen einen kleineren Titer als 9 dtex aufweisen, verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien Bemerkung: Für Erzeugnisse der Position 58.11 müssen die für Watte verwendeten Vormaterialien im Gebiet einer oder beider Vertragsparteien extrudiert werden.
58.01-58.04	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben Weben mit Färben, Beflocken oder Bestreichen Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
58.05	Wechsel aus einer anderen Position
58.06-58.09	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben oder Gewebebildung Weben oder Gewebebildung mit Färben, Beflocken oder Bestreichen Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben oder Gewebebildung oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
58.10	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
58.11	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben, Beflocken oder Bestreichen Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen mit Weben Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
59.01	Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben, Beflocken oder Bestreichen oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken
59.02	
– mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger	Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung
– andere	Extrusion von synthetischen oder künstlichen Faser mit Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung
59.03	Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
59.04	Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen
59.05	
– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
– andere	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
59.06	
– Gewirke und Gestricke	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken Stricken mit Färben oder Bestreichen oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken
– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vor-materialien von mehr als 90 GHT	Extrusion von Chemiefaser mit Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung
– andere	Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Weben, Stricken oder Gewebebildung
59.07	Wechsel aus einem anderen Kapitel, ausgenommen aus Gewebe der Positionen 50.07, 51.11 bis 51.13, 52.08 bis 52.12, 53.10, 53.11, 54.07, 54.08, 55.12 bis 55.16, 56.02, 56.03, Kapitel 57, Positionen 58.03, 58.06, 58.08 oder 60.02 bis 60.06 Weben mit Färben, Beflocken oder Bestreichen Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
59.08	
– Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
– andere	Wechsel aus einer anderen Position
59.09-59.11	
– Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 59.11	Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
– Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuss der Position 59.11 – andere	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, in jedem Fall mit Weben oder Stricken oder Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen, sofern ein oder mehrere der folgenden Vormaterialien verwendet werden: — Kokosgarne — Garne aus Polytetrafluorethylen — Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz — Garne aus synthetischen Spinnfasern aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure — Monofile aus Polytetrafluorethylen — Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid — Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern — Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandiol und Isophthalsäure bestehend Extrusion synthetischer oder künstlicher Filamentgarnen oder Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, in jedem Fall mit Weben, Stricken oder einem Verfahren zur Vliesbildung oder Weben, Stricken oder ein Verfahren zur Vliesbildung, in jedem Fall mit Färben oder Bestreichen
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke
60.01-60.06	Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Stricken Stricken mit Färben, Beflocken oder Bestreichen Beflocken mit Färben oder Bedrucken Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Stricken oder Zwirnen oder Texturieren mit Stricken, sofern der Wert der verwendeten nicht gezwirnten oder nicht texturierten Garne 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
61.01-61.17	– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen Wirken oder Stricken und Konfektion (einschließlich Zuschneiden) – andere (Herstellen von Formgestriicken) Spinnen von natürlichen, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrusion von synthetischen oder künstlichen Filamentgarnen, in jedem Fall mit Wirken oder Stricken oder Färben von Garnen aus natürlichen Fasern mit Wirken oder Stricken

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestri- cken
62.01	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.02	
– Bekleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht be- stickten Gewebe 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Er- zeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.03	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.04	
– Bekleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht be- stickten Gewebe 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Er- zeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.05	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
62.06	
– Bekleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.07-62.08	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.09	
– Bekleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.10	
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus unbestrichenen Geweben, sofern der Wert der verwendeten unbestrichenen Gewebe 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben oder anderes gewebebildendes Verfahren und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
62.11	
– Bekleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.12	Stricken oder Weben und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.13-62.14	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.15	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
62.16	
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus unbestrichenen Geweben, sofern der Wert der verwendeten unbestrichenen Gewebe 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
62.17	
– bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen, wenn der Wert der verwendeten unbestrichenen Gewebe 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenezusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
63.01-63.04	
– aus Filz oder Vliesstoffen	Extrusion von Chemiefasern oder Verwendung von natürlichen Fasern, in jedem Fall mit Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
– andere, bestickt	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
– andere, unbestickt	Weben oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.05	Extrusion von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, in jedem Fall mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Extrusion von Chemiefasern oder Verwendung von natürlichen Fasern, in jedem Fall mit einem Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
63.06	
– aus Vliesstoffen	Extrusion von Chemiefasern oder Verwendung von natürlichen Fasern, in jedem Fall mit einem Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen, wenn der Wert der verwendeten unbestrichenen Gewebe 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
63.07	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
63.08	Wechsel aus einem anderen Kapitel, sofern entweder das Gewebe oder das Garn die Ursprungsregel erfüllt, die gelten würde, falls das Gewebe oder das Garn alleine einzureihen wäre
63.09	Wechsel aus einer anderen Position
63.10	Wechsel aus einer anderen Position
Abschnitt XII	Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
64.01-64.05	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen der Position 64.06, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind
64.06	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
65.01-65.07	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
66.01-66.03	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
67.01	Wechsel unter Waren aus Federn oder Daunen aus dieser oder einer anderen Position oder Wechsel unter einem ein anderes Erzeugnis der Position 67.01 aus einer anderen Position
67.02-67.04	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Abschnitt XIII	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
68.01-68.02	Wechsel aus einer anderen Position
68.03	Wechsel innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
68.04-68.11	Wechsel aus einer anderen Position
6812.80-6812.99	Wechsel aus einer anderen Unterposition
68.13	Wechsel aus einer anderen Position
6814.10-6814.90	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
68.15	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 69	Keramische Waren
69.01-69.14	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
70.01-70.05	Wechsel aus einer anderen Position
70.06	Wechsel innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
70.07-70.08	Wechsel aus einer anderen Position
7009.10	Wechsel aus einer anderen Unterposition
7009.91-7009.92	Wechsel aus einer anderen Position
70.10	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel unter geschliffenen Glaswaren aus ungeschliffenen Glaswaren der Position 70.10, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der ungeschliffenen Glaswaren ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
70.11	Wechsel aus einer anderen Position
70.13	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel unter geschliffenen Glaswaren aus ungeschliffenen Glaswaren der Position 70.13, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der ungeschliffenen Glaswaren ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
70.14-70.18	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
7019.11-7019.40	Wechsel aus einer anderen Position
7019.51	Wechsel aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 7019.52 bis 7019.59
7019.52-7019.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
70.20	Wechsel aus einer anderen Position
Abschnitt XIV	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
71.01	Wechsel aus einer anderen Position
7102.10	Wechsel aus einer anderen Position
7102.21-7102.39	Wechsel aus einer anderen Unterposition, ausgenommen Unterposition 7102.10
7103.10-7104.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
71.05	Wechsel aus einer anderen Position
7106.10-7106.92	Wechsel aus einer anderen Unterposition oder Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern die in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft elektrolytisch, thermisch oder chemisch getrennt bzw. legiert wurde
71.07	Wechsel innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
7108.11-7108.20	Wechsel aus einer anderen Unterposition oder Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern die in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft elektrolytisch, thermisch oder chemisch getrennt bzw. legiert wurde
71.09	Wechsel innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
7110.11-7110.49	Wechsel aus einer anderen Unterposition oder Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern die in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft elektrolytisch, thermisch oder chemisch getrennt bzw. legiert wurde
71.11	Wechsel innerhalb dieser oder aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
71.12-71.15	Wechsel aus einer anderen Position
71.16-71.17	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
71.18	Wechsel aus einer anderen Position
Abschnitt XV	Unedle Metalle und Waren daraus
Kapitel 72	Eisen und Stahl
72.01-72.07	Wechsel aus einer anderen Position
72.08-72.17	Wechsel aus einer Position außerhalb dieser Gruppe
72.18	Wechsel aus einer anderen Position
72.19-72.23	Wechsel aus einer Position außerhalb dieser Gruppe
72.24	Wechsel aus einer anderen Position
72.25-72.29	Wechsel aus einer Position außerhalb dieser Gruppe
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
73.01-73.03	Wechsel aus einer anderen Position
7304.11-7304.39	Wechsel aus einer anderen Position
7304.41	Wechsel aus einer anderen Unterposition
7304.49-7304.90	Wechsel aus einer anderen Position
73.05-73.06	Wechsel aus einer anderen Position
7307.11-7307.19	Wechsel aus einer anderen Position
7307.21-7307.29	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus vorgeschmiedeten Rohlingen der Position 72.07 oder Wechsel aus vorgeschmiedeten Rohlingen der Position 72.07, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der vorgeschmiedeten Rohlinge der Position 72.07 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7307.91-7307.99	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
73.08	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen Unterposition 7301.20 oder Wechsel aus Unterposition 7301.20, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 7301.20 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
73.09-73.14	Wechsel aus einer anderen Position
73.15	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
73.16-73.20	Wechsel aus einer anderen Position
73.21	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
73.22-73.23	Wechsel aus einer anderen Position
73.24	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
73.25-73.26	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
74.01-74.02	Wechsel aus einer anderen Position
7403.11-7403.29	Wechsel aus einer anderen Unterposition
74.04-74.19	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
75.01-75.08	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
7601.10-7601.20	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
76.02-76.06	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
76.07	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
76.08-76.16	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
7801.10	Wechsel aus einer anderen Unterposition
7801.91-7801.99	Wechsel aus einer anderen Position
78.02-78.06	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 79	Zink und Waren daraus
79.01-79.07	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus
80.01-80.07	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
8101.10-8113.00	Wechsel aus einer anderen Unterposition
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
	<i>Bemerkung: Griffe aus unedlen, bei der Herstellung eines Erzeugnisses dieses Kapitels verwendeten Metallen werden bei der Ursprungsbestimmung des Erzeugnisses nicht berücksichtigt</i>
82.01-82.04	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8205.10-8205.70	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, ausgenommen aus Unterposition 8205.90, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position, ausgenommen Unterposition 8205.90, ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
8205.90	Wechsel aus einer anderen Position Wechsel unter Ambossen, tragbaren Feldschmieden oder Schleifsteinen zum Hand- oder Fußbetrieb aus dieser Position, ausgenommen aus Warenzusammenstellungen der Unterposition 8205.90, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position, ausgenommen Warenzusammenstellungen der Unterposition 8205.90, ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Wechsel unter einer Warenzusammenstellung eines anderen Erzeugnisses dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Bestandteile dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 25 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
82.06	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus den Positionen 82.02 bis 82.05 oder Wechsel aus den Positionen 82.02 bis 82.05, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Bestandteile der Positionen 82.02 bis 82.05 ohne Ursprungseigenschaft 25 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207.13	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 82.09 oder Wechsel aus Unterposition 8207.19 oder Position 82.09, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 8207.19 oder der Position 82.09 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8207.19-8207.90	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
82.08-82.10	Wechsel aus einer anderen Position
8211.10	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel aus den Unterpositionen 8211.91 bis 8211.95, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Bestandteile der Unterpositionen 8211.91 bis 8211.93 ohne Ursprungseigenschaft 25 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8211.91-8211.93	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel aus Unterposition 8211.94 oder 8211.95, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 8211.94 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8211.94-8211.95	Wechsel aus einer anderen Position
82.12-82.13	Wechsel aus einer anderen Position
8214.10	Wechsel aus einer anderen Position
8214.20	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel unter einer Warenzusammenstellung der Unterposition 8214.20 innerhalb dieser Unterposition, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Bestandteile der Unterposition 8214.20 ohne Ursprungseigenschaft 25 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
8214.90	Wechsel aus einer anderen Position
8215.10-8215.20	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel aus den Unterpositionen 8215.91 bis 8215.99, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Bestandteile der Unterpositionen 8215.91 bis 8215.99 ohne Ursprungseigenschaft 25 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8215.91-8215.99	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
8301.10-8301.50	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel aus Unterposition 8301.60, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 8301.60 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8301.60-8301.70	Wechsel aus einer anderen Position
8302.10-8302.30	Wechsel aus einer anderen Position
8302.41	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8302.42-8302.50	Wechsel aus einer anderen Position
8302.60	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
83.03-83.04	Wechsel aus einer anderen Position
83.05	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel aus Unterposition 8305.90, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 8305.90 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
83.06	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
83.07	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
83.08	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel aus Unterposition 8308.90, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 8308.90 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
83.09-83.10	Wechsel aus einer anderen Position
83.11	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Abschnitt XVI	Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren; Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
84.01-84.12	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8413.11-8413.82	Wechsel aus einer anderen Unterposition
8413.91-8413.92	Wechsel aus einer anderen Position
84.14-84.15	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8416.10-8417.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
84.18-84.22	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8423.10-8426.99	Wechsel aus einer anderen Unterposition
84.27	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 84.31 oder Wechsel aus Position 84.31, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 84.31 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
8428.10-8430.69	Wechsel aus einer anderen Unterposition
84.31	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8432.10-8442.50	Wechsel aus einer anderen Unterposition
84.43	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8444.00-8449.00	Wechsel aus einer anderen Unterposition
84.50-84.52	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8453.10-8454.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
84.55	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
84.56-84.65	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 84.66 oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen oder Position 84.66, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis oder in Position 84.66 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
84.66	Wechsel aus einer anderen Position
84.67-84.68	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8469.00-8472.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
84.73	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
8474.10-8479.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
84.80-84.83	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8484.10-8484.20	Wechsel aus einer anderen Unterposition
8484.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 25 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warengesamtheit nicht überschreitet
84.86	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8487.10-8487.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
85.01-85.02	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 85.03 oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen oder Position 85.03, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis oder in Position 85.03 eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
85.03-85.16	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8517.11-8517.62	Wechsel aus einer anderen Unterposition
8517.69-8517.70	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb Position 85.17, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 85.17 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
85.18	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
85.19-85.21	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen Position 85.22 oder Wechsel aus Position 85.22, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 85.22 ohne Ursprungsbeziehung 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
85.22	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungsbeziehung 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
85.23	Wechsel aus einer anderen Position
85.25	Wechsel innerhalb dieser Position oder aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungsbeziehung 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
85.26-85.28	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 85.29 oder Wechsel aus Position 85.29, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 85.29 ohne Ursprungsbeziehung 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
85.29	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungsbeziehung 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8530.10-8530.90	Wechsel aus einer anderen Unterposition
85.31	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungsbeziehung 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8532.10-8534.00	Wechsel aus einer anderen Unterposition
85.35-85.37	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 85.38 oder Wechsel aus Position 85.38, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 85.38 ohne Ursprungsbeziehung 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
85.38-85.48	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungsbeziehung 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Abschnitt XVII	Beförderungsmittel
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
86.01-86.06	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 86.07 oder Wechsel aus Position 86.07, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 86.07 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
86.07	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
86.08-86.09	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
87.01	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 45 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽¹⁾
87.02	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 45 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽²⁾
87.03	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽³⁾
87.04	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 45 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽⁴⁾
87.05	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 45 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽⁵⁾
87.06	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 84.07, 84.08 oder 87.08 oder Wechsel innerhalb dieser Position, Position 84.07, 84.08 oder 87.08, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position bzw. der Position 84.07, 84.08 oder 87.08 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
87.07	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 87.08 oder Wechsel innerhalb dieser Position oder Position 87.08, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position oder der Position 87.08 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
87.08	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
87.09	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
87.10-87.11	Wechsel aus einer anderen Position
87.12	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen Position 87.14 oder Wechsel aus Position 87.14, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 87.14 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
87.13	Wechsel aus einer anderen Position
87.14-87.16	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
88.01	Wechsel aus einer anderen Position
88.02-88.05	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
89.01-89.06	Wechsel aus einem anderen Kapitel oder Wechsel innerhalb dieses Kapitels, auch bei einem Wechsel aus einem anderen Kapitel, sofern der Wert der Vormaterialien des Kapitels 89 ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
89.07-89.08	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Abschnitt XVIII	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
90.01	Wechsel aus einer anderen Position
90.02	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 90.01 oder Wechsel innerhalb dieser Position oder Position 90.01, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position oder der Position 90.01 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
90.03-90.33	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 91	Uhrmacherwaren
91.01-91.07	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus den Positionen 91.08 bis 91.14 oder Wechsel aus den Positionen 91.08 bis 91.14, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Positionen 91.08 bis 91.14 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
91.08-91.14	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
92.01-92.08	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 92.09 oder Wechsel aus Position 92.09, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 92.09 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
92.09	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
Abschnitt XIX	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
93.01-93.04	Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus der Position 93.05 oder Wechsel aus Position 93.05, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Position 93.05 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
93.05-93.07	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Abschnitt XX	Verschiedene Waren
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
94.01-94.06	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
95.03-95.05	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9506.11-9506.29	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9506.31	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel aus Unterposition 9506.39, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien der Unterposition 9506.39 ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
9506.32-9506.99	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern der Wert der in derselben Unterposition wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
95.07-95.08	Wechsel aus einer anderen Position
Kapitel 96	Verschiedene Waren
9601.10-9602.00	Wechsel innerhalb einer dieser Unterpositionen oder aus einer anderen Unterposition
96.03-96.04	Wechsel aus einer anderen Position
96.05	Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 25 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
96.06-96.07	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9608.10-9608.40	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, ausgenommen aus Unterposition 9608.50, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position, ausgenommen Unterposition 9608.50, ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9608.50	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel aus Unterpositionen 9608.10 bis 9608.40 oder 9608.60 bis 9608.99, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Bestandteile der Unterpositionen 9608.10 bis 9608.40 oder 9608.60 bis 9608.99 ohne Ursprungseigenschaft 25 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
9608.60-9608.99	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, ausgenommen aus Unterposition 9608.50, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position, ausgenommen Unterposition 9608.50, ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
96.09	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
96.10-96.12	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Erzeugnisspezifische Regel für eine ausreichende Fertigung nach Artikel 5
96.13	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
96.14	Wechsel innerhalb dieser oder aus einer anderen Position
96.15	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
96.16-96.18	Wechsel aus einer anderen Position
96.19	Wechsel aus einer anderen Position
Abschnitt XXI	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
97.01-97.06	Wechsel aus einer anderen Position

(¹) Maßgebend für die von den Vertragsparteien vereinbarte Anwendung der Kumulierung mit den Vereinigten Staaten von Amerika sind die folgenden Bestimmungen:

Sofern zwischen den einzelnen Vertragsparteien und den Vereinigten Staaten von Amerika ein mit den WTO-Verpflichtungen der Vertragsparteien kohärentes Freihandelsabkommen in Kraft ist und sich die Vertragsparteien über alle anwendbaren Voraussetzungen einigen, gelten alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses in Kanada oder der Europäischen Union verwendeten Vormaterialien des Kapitels 84, 85, 87 oder 94 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika als Ursprungserzeugnisse. Unbeschadet des Ausgangs der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika werden im Zuge der Gespräche über die anwendbaren Voraussetzungen auch Konsultationen durchgeführt, mit denen erforderlichenfalls die Kohärenz zwischen der von der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbarten Berechnungsmethode und der nach diesem Abkommen für dieses Erzeugnis geltenden Methode sichergestellt werden soll.

Folglich verliert die genannte Ursprungsregel ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Kumulierung ihre Gültigkeit und wird durch die nachstehende Ursprungsregel ersetzt:

Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Die Anwendung der Kumulierung und der neuen Ursprungsregel wird zu Informationszwecken im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(²) Siehe Fußnote 1.

(³) Diese Ursprungsregel verliert sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihre Gültigkeit. Sie wird durch die nachstehende Ursprungsregel ersetzt:

Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 45 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Unbeschadet des Vorstehenden und vorbehaltlich aller anwendbaren zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bedingungen gilt die nachstehende Ursprungsregel, wenn die Kumulierung nach Anhang 5-A — Abschnitt D — Kraftfahrzeuge Anmerkung 1 in Kraft tritt:

Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(⁴) Siehe Fußnote 1.

(⁵) Siehe Fußnote 1.

ANHANG 5-A

**URSPRUNGSKONTINGENTE UND ALTERNATIVEN FÜR DIE ERZEUGNISSEZISFISCHEN
URSPRUNGSREGELN DES ANHANGS 5****Gemeinsame Bestimmungen**

1. Anhang 5-A gilt für die aufgeführten Erzeugnisse der folgenden Abschnitte:
 - a) Abschnitt A: Landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - b) Abschnitt B: Fische und Meeresfrüchte
 - c) Abschnitt C: Spinnstoffe und Kleidung
 - d) Abschnitt D: Fahrzeuge
2. Für die in jedem Abschnitt in den Tabellen aufgeführten Erzeugnisse sind die entsprechenden Ursprungsregeln im Rahmen des anwendbaren Jahreskontingents Alternativen zu den in Anhang 5 (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) aufgeführten Ursprungsregeln.
3. Die Einfuhrvertragspartei verwaltet die Ursprungskontingente nach dem sogenannten Windhund-Verfahren; dabei werden die im Rahmen dieser Ursprungskontingente eingeführten Erzeugnismengen auf der Grundlage der Einführen der Vertragspartei berechnet.
4. Alle Ausfuhren im Rahmen der Ursprungskontingente müssen auf Anhang 5-A verweisen. Andernfalls werden die Erzeugnisse von den Vertragsparteien nicht auf das jährliche Ursprungskontingent angerechnet.
5. Kanada notifiziert der Europäischen Kommission, falls es Nachweiserfordernisse festlegt für:
 - a) aus Kanada im Rahmen des anwendbaren Ursprungskontingents ausgeführte Erzeugnisse oder
 - b) nach Kanada im Rahmen des anwendbaren Ursprungskontingents eingeführte Erzeugnisse.
6. Erhält die Europäische Union eine Notifizierung nach Absatz 5 Buchstabe a, genehmigt sie die Beantragung einer Zollpräferenzbehandlung nach der alternativen Ursprungsregel des Anhangs 5-A nur für jene Erzeugnisse, für die einschlägige Nachweise vorgelegt werden.
7. Die Vertragsparteien verwalten die Ursprungskontingente auf Basis eines Kalenderjahrs; jeweils am 1. Januar werden die verfügbaren Kontingentsmengen veröffentlicht. Für die Verwaltung dieser Ursprungskontingente im ersten Jahr berechnen die Vertragsparteien die entsprechenden Kontingentsmengen durch Abzug der Menge, die dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens entspricht.
8. In der Europäischen Union werden die in diesem Anhang genannten Mengen von der Europäischen Kommission verwaltet, die hinsichtlich der geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union alle administrativen Maßnahmen ergreift, die ihr für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.
9. Zur Gewährleistung einer effektiven Verwaltung von Anhang 5-A setzen die Vertragsparteien sich erforderlichenfalls miteinander ins Benehmen und arbeiten bei der Verwaltung von Anhang 5-A zusammen. Die Vertragsparteien erörtern gemeinsam etwaige Änderungen an Anhang 5-A.
10. Zusätzliche Regelungen, wie eine Überprüfung oder die Erhöhung der Ursprungskontingente, finden sich in den einzelnen Abschnitten.

Abschnitt A — Landwirtschaft

Tabelle A.1

Jährliche Kontingentszuteilung für Erzeugnisse mit hohem Zuckeranteil ⁽¹⁾, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt ⁽²⁾

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in t Nettogewicht)
ex 1302.20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate mit Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	Wechsel innerhalb dieser Unterposition oder aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	30 000
ex 1806.10	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	Wechsel aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	
ex 1806.20	Zubereitungen mit Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99 für die Zubereitungen von Schokoladengetränken	Wechsel innerhalb dieser Unterposition oder aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	
ex 2101.12	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee mit Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	Wechsel aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	
ex 2101.20	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate mit Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	Wechsel innerhalb dieser Unterposition oder aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	
ex 2106.90	Lebensmittelzubereitungen mit Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	Wechsel innerhalb dieser Unterposition oder aus einer anderen Unterposition, ausgenommen aus den Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99	

(¹) Mindestens 65 Prozent des Nettogewichts der Erzeugnisse, für die Tabelle A.1 gilt, muss auf den zugesetzten Rohr- und Rübenzucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99 entfallen. Der gesamte Rohr- oder Rübenzucker muss in Kanada raffiniert worden sein.

(²) Bezüglich der Erzeugnisse, für die Tabelle A.1 gilt, ist eine ausreichende Fertigung nach dieser Spalte so zu verstehen, dass diese über die nicht ausreichende Fertigung nach Artikel 7 hinausgehen muss.

Tabelle A.1 — Bestimmungen über Überprüfung und Erhöhungen

1. In den ersten drei nach Inkrafttreten dieses Abkommens aufeinander folgenden Fünfjahreszeiträumen überprüfen die Vertragsparteien die Ursprungskontingentsmenge der Tabelle A.1 am Ende jedes dieser Fünfjahreszeiträume.

2. In den ersten drei nach Inkrafttreten dieses Abkommens aufeinander folgenden Fünfjahreszeiträumen erhöht sich die Ursprungskontingentsmenge der Tabelle A.1 am Ende jedes dieser Fünfjahreszeiträume um 20 Prozent der für den vorausgegangenen Zeitraum festgesetzten Menge, sofern
 - a) in jedem Jahr des ersten Fünfjahreszeitraums das Kontingent zu mindestens 60 Prozent ausgeschöpft wird,
 - b) in jedem Jahr des ersten Fünfjahreszeitraums das Kontingent zu mindestens 70 Prozent ausgeschöpft wird, und
 - c) in jedem Jahr des ersten Fünfjahreszeitraums das Kontingent zu mindestens 80 Prozent ausgeschöpft wird,
3. Jede Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge wird im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahrs wirksam.
4. Diese Überprüfung wird vom Landwirtschaftsausschuss vorgenommen. Nach der Überprüfung notifizieren die Parteien einander schriftlich eine etwaige Erhöhung des Ursprungskontingents nach Absatz 2 sowie den Tag, ab dem die Erhöhung nach Absatz 3 gilt. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass eine Erhöhung des Ursprungskontingents sowie der Tag des Inkrafttretens veröffentlicht werden.

Tabelle A.2

Jährliche Kontingentszuteilung für Zuckerwaren und Schokoladenzubereitungen, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in t Nettogewicht)
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Wechsel aus einer anderen Position	10 000
1806.31	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln, gefüllt, mit einem Gewicht von höchstens 2 kg	Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern der Wechsel nicht nur auf der Verpackung beruht	
1806.32	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln, ungefüllt, mit einem Gewicht von höchstens 2 kg		
1806.90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen solche der Unterpositionen 1806.10 bis 1806.32		

Tabelle A.2 — Bestimmungen über Überprüfung und Erhöhungen

1. Die Vertragsparteien überprüfen das Ursprungskontingent der Tabelle A.2 am Ende jedes Fünfjahreszeitraums nach Inkrafttreten dieses Abkommens, sofern in jedem Jahr des vorausgegangenen Fünfjahreszeitraums das Ursprungskontingent zu mindestens 60 Prozent ausgeschöpft wird.
2. Für eine Kontingentserhöhung wird eine Überprüfung auf der Grundlage aller relevanten Faktoren durchgeführt; dazu zählen die Ausschöpfung, der Anstieg der kanadischen Ausfuhren weltweit, der Anstieg der Gesamteinfuhren in die Europäische Union sowie alle anderen wichtigen Trends im Handel mit den vom Ursprungskontingent betroffenen Erzeugnissen.

3. Die Quote für die Erhöhung des Ursprungskontingents wird für den nächsten Fünfjahreszeitraum festgesetzt; sie beträgt höchstens 10 Prozent des Kontingents des vorherigen Zeitraums.
4. Diese Überprüfung wird vom Landwirtschaftsausschuss vorgenommen. Alle Empfehlungen des Landwirtschaftsausschusses zur Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge werden nach Artikel 30.2 Absatz 2 dem Gemischten CETA-Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Tabelle A.3

Jährliche Kontingentszuteilung für verarbeitete Lebensmittel, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in t Nettogewicht)
19.01	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Wechsel aus einer anderen Position	35 000
ex 1902.11	Teigwaren, weder gekocht noch gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier und Reis enthaltend	Wechsel aus einer anderen Position	
ex 1902.19	Teigwaren, weder gekocht noch gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, andere, Reis enthaltend		
ex 1902.20	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), Reis enthaltend		
ex 1902.30	andere Teigwaren, Reis enthaltend		
1904.10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreide-erzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes)	Wechsel aus einer anderen Position oder Wechsel innerhalb dieser Position, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern das Gewicht der Vormaterialien dieser Position ohne Ursprungseigenschaft 30 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses oder des Nettogewichts aller bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien nicht überschreitet	
1904.20	Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide		

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in t Nettogewicht)
1904.90	Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen solche der Unterpositionen 1904.10 bis 1904.30	Wechsel aus einer anderen Position	
19.05	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Wechsel aus einer anderen Position	
2009.81	Saft aus Preiselbeeren oder Moosbeeren	Wechsel aus einer anderen Position	
ex 2009.89	Saft aus Blaubeeren	Wechsel aus einer anderen Position	
2103.90	andere Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; andere zusammengesetzte Würzmittel	Wechsel aus einer anderen Position	
ex 2106.10	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, ohne Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99 oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99 von weniger als 65 GHT	Wechsel aus einer anderen Unterposition oder Wechsel innerhalb dieser Unterposition, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Unterposition, sofern das Nettogewicht der Vormaterialien dieser Unterposition ohne Ursprungseigenschaft 30 Prozent des Nettogewichts des Erzeugnisses oder des Nettogewichts aller bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien nicht überschreitet	
ex 2106.90	andere Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ohne Zusatz von Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99 oder mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker der Unterpositionen 1701.91 bis 1701.99 von weniger als 65 GHT		

Tabelle A.3 — Bestimmungen über Überprüfung und Erhöhungen

1. Die Vertragsparteien überprüfen das Ursprungskontingent der Tabelle A.3 am Ende jedes Fünfjahreszeitraums nach Inkrafttreten dieses Abkommens, sofern in jedem Jahr des vorausgegangenen Fünfjahreszeitraums das Ursprungs-kontingent zu mindestens 60 Prozent ausgeschöpft wird.
2. Für eine Kontingentserhöhung wird eine Überprüfung auf der Grundlage aller relevanten Faktoren durchgeführt; dazu zählen die Ausschöpfung, der Anstieg der kanadischen Ausfuhren weltweit, der Anstieg der Gesamteinfuhren in die Europäische Union sowie alle anderen wichtigen Trends im Handel mit den vom Ursprungs-kontingent betroffenen Erzeugnissen.
3. Die Quote für die Erhöhung des Ursprungs-kontingents wird für den nächsten Fünfjahreszeitraum festgesetzt; sie beträgt höchstens 10 Prozent des Kontingents des vorherigen Zeitraums.

4. Diese Überprüfung wird vom Landwirtschaftsausschuss vorgenommen. Alle Empfehlungen des Landwirtschaftsausschusses zur Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge werden nach Artikel 30.2 Absatz 2 dem Gemischten CETA-Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Tabelle A.4

Jährliche Kontingentszuteilung für Hunde- und Katzenfutter, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in t Nettogewicht)
2309.10	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Wechsel aus Unterposition 2309.90 oder einer anderen Position, ausgenommen aus Hunde- und Katzenfutter der Unterposition 2309.90	60 000
ex 2309.90	Hunde- und Katzenfutter, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Wechsel innerhalb dieser Unterposition oder aus einer anderen Position, ausgenommen aus Hunde- und Katzenfutter aus dieser Unterposition	

Tabelle A.4 — Bestimmungen über Überprüfung und Erhöhungen

1. Die Vertragsparteien überprüfen das Ursprungskontingent der Tabelle A.4 am Ende jedes Fünfjahreszeitraums nach Inkrafttreten dieses Abkommens, sofern in jedem Jahr des vorausgegangenen Fünfjahreszeitraums das Ursprungskontingent zu mindestens 60 Prozent ausgeschöpft wird.
2. Für eine Kontingentserhöhung wird eine Überprüfung auf der Grundlage aller relevanten Faktoren durchgeführt; dazu zählen die Ausschöpfung, der Anstieg der kanadischen Ausfuhren weltweit, der Anstieg der Gesamteinfuhren in die Europäische Union sowie alle anderen wichtigen Trends im Handel mit den vom Ursprungskontingent betroffenen Erzeugnissen.
3. Die Quote für die Erhöhung des Ursprungskontingents wird für den nächsten Fünfjahreszeitraum festgesetzt; sie beträgt höchstens 10 Prozent des Kontingents des vorherigen Zeitraums.
4. Diese Überprüfung wird vom Landwirtschaftsausschuss vorgenommen. Alle Empfehlungen des Landwirtschaftsausschusses zur Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge werden nach Artikel 30.2 Absatz 2 dem Gemischten CETA-Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Abschnitt B — Fische und Meeresfrüchte

Tabelle B.1

Jährliche Kontingentszuteilung für Fische und Meeresfrüchte, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in t Nettogewicht)	Ausreichende Fertigung
ex 0304.83	gefrorene Fischfilets vom Heilbutt, ausgenommen vom <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	10	Wechsel aus einer anderen Position ⁽¹⁾
ex 0306.12	gekochter und gefrorener Hummer	2 000	Wechsel aus einer anderen Unterposition

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in t Nettogewicht)	Ausreichende Fertigung
1604.11	zubereiteter oder haltbar gemachter Lachs	3 000	Wechsel aus einem anderen Kapitel
1604.12	zubereiteter oder haltbar gemachter Hering	50	
ex 1604.13	zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen, Sardinellen und Sprotten, ausgenommen <i>Sardina pilchardus</i>	200	
ex 1605.10	zubereitete oder haltbar gemachte Krabben, ausgenommen <i>Cancer pagurus</i>	44	
1605.21-1605.29	zubereitete oder haltbar gemachte Garnelen	5 000	
1605.30	zubereiteter oder haltbar gemachter Hummer	240	

(¹) Bezüglich der Ursprungsregel für Erzeugnisse der Unterposition 0304.83 ist die Herstellung so zu verstehen, dass diese über die nicht ausreichende Fertigung nach Artikel 7 hinausgehen muss.

Tabelle B.1 — Bestimmungen über Erhöhungen

- Werden über 80 Prozent des Ursprungskontingents für ein in Tabelle B.1 aufgeführtes Erzeugnis in einem Kalenderjahr ausgeschöpft, wird die Ursprungskontingentszuteilung für das folgende Kalenderjahr erhöht. Die Erhöhung beläuft sich auf 10 Prozent des Ursprungskontingents für das Erzeugnis im vorangehenden Kalenderjahr. Die Bestimmung für die Erhöhung gilt erstmals nach Ablauf des ersten vollständigen Kalenderjahrs nach Inkrafttreten dieses Abkommens und zwar insgesamt für vier aufeinander folgende Jahre.
- Jede Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge wird im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahrs wirksam. Die Einfuhrvertragspartei benachrichtigt die Ausfuhrvertragspartei schriftlich, wenn die Bedingung des Absatzes 1 erfüllt ist, und teilt ihr in diesem Fall die etwaige Erhöhung des Ursprungskontingents und das Datum mit, ab dem die Erhöhung gilt. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die Erhöhung des Ursprungskontingents sowie der Tag des Inkrafttretens veröffentlicht werden.

Tabelle B.1 — Bestimmung über die Überprüfung

Nach Ablauf des dritten Kalenderjahrs nach Inkrafttreten dieses Abkommens erörtern die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei etwaige Überprüfungen dieses Abschnitts.

Abschnitt C — Spinnstoffe und Kleidung

Tabelle C.1

Jährliche Kontingentszuteilung für Spinnstoffe, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in kg Nettogewicht, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
5107.20	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	192 000	Wechsel aus einer anderen Position

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in kg Netto-gewicht, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
5205.12	Garne aus Baumwolle, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern, mehr als Nm 14 bis Nm 43	1 176 000	Wechsel aus einer anderen Position
5208.59	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, ausgenommen in Leinwandbindung, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Quadratmeter-gewicht von 200 g oder weniger	-60 000 m ²	Wechsel aus einer anderen Position
5209.59	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, ausgenommen in Leinwandbindung, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Quadratmeter-gewicht von mehr als 200 g	79 000 m ²	
54.02	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex	4 002 000	Wechsel aus einer anderen Position
5404.19	synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen	21 000	
54.07	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 54.04	4 838 000 m ²	Wechsel aus einer anderen Position oder Bedrucken oder Färben mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des Gewebes ohne Ursprungseigenschaft 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausführen aus Kanada in die Europäische Union (in kg Netto-gewicht, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
5505.10	Abfälle (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) aus synthetischen Chemiefasern	1 025 000	Wechsel aus einer anderen Position
5513.11	Gewebe aus Polyester-Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, roh oder gebleicht, in Leinwandbindung, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger	6 259 000 m ²	Wechsel aus einer anderen Position
56.02	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	583 000	Wechsel aus einem anderen Kapitel
56.03	Vliesstoffe (von Spinnmassen), auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	621 000	
57.03	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert	196 000 m ²	
58.06	Bänder, ausgenommen Waren der Position 58.07 (ausgenommen Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren als Meterware); schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern	169 000	Wechsel aus einer anderen Position
5811.00	wattierte Spinnstoff-erzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Lagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 58.10	12 000 m ²	Wechsel aus einer anderen Position
59.03	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 59.02	1 754 000 m ²	Wechsel aus einem anderen Kapitel, sofern der Wert der Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 60 Prozent des Transaktionswerts oder des Abwerk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausführen aus Kanada in die Europäische Union (in kg Netto-gewicht, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
5904.90	Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten, ausgenommen Linoleum	24 000 m ²	
59.06	kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 59.02	450 000	
5907.00	andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	2 969 000 m ²	
59.11	Erzeugnisse und Waren des speziellen technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	173.000	
60.04	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 60.01	25.000	Wechsel aus einer anderen Position oder Bedrucken oder Färben mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), sofern der Wert des Gewebes ohne Ursprungseigenschaft 47,5 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
60.05	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004	16.000	
60.06	andere Gewirke und Gestricke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	24 000	
63.06	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen, aus Spinnstoffen	124 000	Wechsel aus einem anderen Kapitel
63.07	konfektionierte Waren aus Spinnstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	503 000	

m² = Quadratmeter

Tabelle C.2

Jährliche Kontingentszuteilung für Kleidung, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung ⁽¹⁾
6101.30	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben	10 000	Wechsel aus einem anderen Kapitel, sofern das Erzeugnis im Gebiet einer Vertragspartei zugeschnitten (bzw. formgestrickt) und zusammengeätzt oder in anderer Weise zusammengefügt wird oder Wechsel einer formgestrickten Waren, die kein Nähen oder Zusammenfügen erfordert, aus einem anderen Kapitel
6102.30	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	17 000	
61.04	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, Hosen usw. (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	535 000	
6106.20	Blusen und Hemdblusen, aus Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	44 000	
6108.22	Slips und andere Unterhosen, aus Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	129 000	
6108.92	Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	39 000	
6109.10	T-Shirts und Unterhemden, aus Baumwolle, aus Gewirken oder Gestricken	342 000	
6109.90	T-Shirts und Unterhemden, aus anderweit weder genannten noch inbegriffenen Spinnstoffen, aus Gewirken oder Gestricken	181 000	
61.10	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken	478 000	

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung ⁽¹⁾
6112.41	Badeanzüge und Badehosen, aus synthetischen Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	73 000	
61.14	Kleidung anderweit weder genannt noch inbegriffen, aus Gewirken oder Gestricken	90 000 kg	
61.15	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken	98 000 kg	
62.01	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 62.03	96 000	
62.02	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 62.04	99 000	
62.03	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben	95 000	
62.04	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	506 000	

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung ⁽¹⁾
62.05	Hemden, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben	15 000	
62.06	Blusen und Hemdblusen, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	64 000	
6210.40	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 59.03, 59.06 oder 59.07, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben	68 000 kg	
6210.50	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 59.03, 59.06 oder 59.07, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen	30 000 kg	
62.11	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken	52 000 kg	
6212.10	Büstenhalter, auch aus Gewirken oder Gestricken	297 000	
6212.20	Hüftgürtel und Miederhosen, auch aus Gewirken oder Gestricken	32 000	
6212.30	Korsetts, auch aus Gewirken oder Gestricken	40 000	
6212.90	Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken	16 000 kg	

⁽¹⁾ Bezüglich der Erzeugnisse, für die Tabelle C.2 gilt, ist eine ausreichende Fertigung nach dieser Spalte so zu verstehen, dass diese über die nicht ausreichende Fertigung nach Artikel 7 hinausgehen muss.

Tabelle C.3

Jährliche Kontingentszuteilung für Spinnstoffe, aus der Europäischen Union nach Kanada ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in kg, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
5007.20	Gewebe aus Seide, Schappe-seide oder Bourretteseide, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr	83 000 m ²	Weben
5111.30	Streichgarngewebe aus überwiegend, aber weniger als 85 GHT Wolle oder feinen Tierhaaren, haupt-sächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	205 000 m ²	Weben
51.12	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	200 000	Weben
5208.39	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger, gefärbt, ausgenommen in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper, und in Leinwandbindung	116 000 m ²	Weben
5401.10	Nähgarne aus synthetischen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18 000	Extrusion synthetischer oder künstlicher Filamentgarnen, auch mit Spinnen oder Spinnen
5402.11	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, hochfeste Garne aus Aramid	504 000	Extrusion synthetischer oder künstlicher Filamentgarnen, auch mit Spinnen oder Spinnen
54.04	synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	275 000	Extrusion synthetischer oder künstlicher Filamentgarnen, auch mit Spinnen oder Spinnen

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in kg, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
54.07	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 54.04	636 000	Weben
56.03	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1 629 000	Alle Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
5607.41	Bindegarne oder Pressgarne, aus Polyethylen oder Polypropylen	813 000	Alle Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
5607.49	Bindfäden, Seile und Taue aus Polyethylen oder Polypropylen, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, ausgenommen Bindegarne oder Pressgarne	347 000	Alle Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
5702.42	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, mit Flor, konfektioniert, ausgenommen Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	187 000 m ²	Weben oder Einsatz aller Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
5703.20	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Nylon oder anderen Polyamiden, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert	413 000 m ²	Weben oder Einsatz aller Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
5704.90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, ausgenommen Bodenfliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	1 830 000	Weben oder Einsatz aller Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln
59.03	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, ausgenommen Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose	209 000	Weben oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen versehen oder Aufdampfen, in allen Fällen mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten), verleiht Ursprungseigenschaft, sofern wenigstens ein Wertzuwachs von 52,5 Prozent auf der Grundlage des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erzielt wurde

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in kg, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
5904.10	Linoleum, auch zugeschnitten	61 000 m ²	Weben oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen versehen oder Aufdampfen, in allen Fällen mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten), verleiht Ursprungseigenschaft, sofern wenigstens ein Wertzuwachs von 52,5 Prozent auf der Grundlage des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erzielt wurde
5910.00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	298 000	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 63.10 Weben oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen versehen oder Aufdampfen, in allen Fällen mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten), verleiht Ursprungseigenschaft, sofern wenigstens ein Wertzuwachs von 52,5 Prozent auf der Grundlage des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erzielt wurde
59.11	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel	160 000	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 63.10 Weben oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen versehen oder Aufdampfen, in allen Fällen mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten), verleiht Ursprungseigenschaft, sofern wenigstens ein Wertzuwachs von 52,5 Prozent auf der Grundlage des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erzielt wurde
6302.21	Bettwäsche, bedruckt, aus Baumwolle, ausgenommen aus Geweben oder Gestrieken	176 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren oder Einsatz aller Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
6302.31	Bettwäsche, ausgenommenen bedruckt, aus Baumwolle, ausgenommen aus Geweben oder Gestrieken	216 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren Einsatz aller Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in kg, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung
6302.91	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Baumwolle (ausgenommen aus Frottierware), Scheuertücher, Bohnerlappen, Spüllappen und Staubtücher	20 000	Einsatz aller Verfahren zur Vliesbildung einschließlich Nadeln mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren oder Konfektionieren nach Bedrucken

Tabelle C.4

Jährliche Kontingentszuteilung für Kleidung, aus der Europäischen Union nach Kanada ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung ⁽¹⁾
6105.10	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben (ausgenommen Nachthemden, T-Shirts und Unterhemden)	46 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
61.06	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen (ausgenommen T-Shirts und Unterhemden)	126 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
61.09	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken	722 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
61.10	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken (ausgenommen wattierte Westen)	537 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren oder Formstricken für Erzeugnisse, die kein Nähen oder Zusammenfügen erfordern
61.14	andere Kleidung anderweit weder genannt noch inbegriffen, aus Gewirken oder Gestricken	58 000 kg	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren oder Formstricken für Erzeugnisse, die kein Nähen oder Zusammenfügen erfordern
61.15	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken (ausgenommen für Kleinkinder)	1 691 000 Paar	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren oder Formstricken für Erzeugnisse, die kein Nähen oder Zusammenfügen erfordern

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada (in Stück, wenn nichts anderes bestimmt ist)	Ausreichende Fertigung ⁽¹⁾
6202.11	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, ausgenommen aus Geweben oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	15 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
6202.93	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen	16 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
6203.11	Anzüge aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	39 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
6203.12-6203.49	Anzüge (ausgenommen aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken und ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben	281 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
62.04	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosen-röcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken und ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen	537 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
6205.20	Hemden aus Baumwolle, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben	182 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
62.10	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 56.02, 56.03, 59.03, 59.06 oder 59.07 (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken und Bekleidung für Kleinkinder)	19 000	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
62.11	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung, anderweit nicht genannt noch inbegriffen, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken	85 000 kg	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren
62.12	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, aus Spinnstoff-erzeugnissen aller Art, auch elastischen, einschließlich Gewirken oder Gestricken (ausgenommen Gürtel und Mieder ganz aus Kautschuk)	26 000 Dutzend	Zuschneiden von Geweben und Konfektionieren

⁽¹⁾ Bezüglich der Erzeugnisse, für die Tabelle C.4 gilt, ist eine ausreichende Fertigung nach dieser Spalte so zu verstehen, dass diese über die nicht ausreichende Fertigung nach Artikel 7 hinausgehen muss.

Tabellen C.1 bis C.4 — Bestimmungen über Erhöhungen

1. Werden über 80 Prozent des Ursprungskontingents für ein in den Tabellen C.1 bis C.4 aufgeführtes Erzeugnis in einem Kalenderjahr ausgeschöpft, wird die Ursprungskontingentszuteilung für das folgende Kalenderjahr erhöht. Die Erhöhung beläuft sich auf 3 Prozent des Ursprungskontingents für das Erzeugnis im vorangehenden Kalenderjahr. Die Bestimmung über die Erhöhung gilt erstmals nach Ablauf des ersten vollständigen Kalenderjahrs nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Die jährlichen Ursprungskontingentszuteilungen dürfen während eines Zeitraum von bis zu zehn Jahren erhöht werden.
2. Jede Erhöhung der Ursprungskontingentsmenge wird im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahrs wirksam. Die Einfuhrvertragspartei benachrichtigt die Ausfuhrvertragspartei schriftlich, wenn die Bedingung des Absatzes 1 erfüllt ist, und teilt ihr in diesem Fall die etwaige Erhöhung des Ursprungskontingents und das Datum mit, ab dem die Erhöhung gilt. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die Erhöhung des Ursprungskontingents sowie der Tag des Inkrafttretens veröffentlicht werden.

Tabellen C.1 bis C.4 — Bestimmung über die Überprüfung

Auf Antrag einer Vertragspartei treffen die Vertragsparteien zusammen, um die abgedeckten Erzeugnisse und die Mengen der Kontingentszuteilungen anhand der Entwicklungen der relevanten Märkte und Sektoren zu überprüfen. Die Vertragsparteien können dem Ausschuss für Warenhandel die Durchführung von Überprüfungen empfehlen.

Abschnitt D — Fahrzeuge

Tabelle D.1

Jährliche Kontingentszuteilung für Fahrzeuge, aus Kanada in die Europäische Union ausgeführt

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausführen aus Kanada in die Europäische Union (in Stück)
8703.21	andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft folgende Prozentsätze nicht überschreitet: a) 70 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses oder b) 80 Prozent der Nettokosten des Erzeugnisses	100 000
8703.22	andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³		
8703.23	andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³		
8703.24	andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³		

Einreihung im Harmonisierten System	Warenbezeichnung	Ausreichende Fertigung	Jahreskontingent für Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union (in Stück)
8703.31	andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor): mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger		
8703.32	andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor): mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³		
8703.33	andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor): mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³		
8703.90	andere		

Bemerkung 1

Maßgebend für die von den Vertragsparteien vereinbarte Anwendung der Kumulierung mit den Vereinigten Staaten von Amerika sind die folgenden Bestimmungen:

Sofern zwischen den einzelnen Vertragsparteien und den Vereinigten Staaten von Amerika ein mit den WTO-Verpflichtungen der Vertragsparteien kohärentes Freihandelsabkommen in Kraft ist und sich die Vertragsparteien über alle anwendbaren Voraussetzungen einigen, gelten alle bei der Herstellung eines Erzeugnisses der Unterpositionen 8703.21 bis 8703.90 in Kanada oder der Europäischen Union verwendeten Vormaterialien des Kapitels 84, 85, 87 oder 94 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika als Ursprungserzeugnisse. Unbeschadet des Ausgangs der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika werden im Zuge der Gespräche über die anwendbaren Voraussetzungen auch Konsultationen durchgeführt, mit denen erforderlichenfalls die Kohärenz zwischen der von der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbarten Berechnungsmethode und der nach diesem Abkommen für Erzeugnisse des Kapitels 87 geltenden Methode sichergestellt werden soll.

Folglich verliert Tabelle D.1 ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Kumulierung ihre Gültigkeit.

Die Anwendung der Kumulierung und Löschung von Bemerkung 1 wird zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Bestimmung über die Überprüfung

Falls die Kumulierung mit den Vereinigten Staaten von Amerika sieben Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens noch nicht in Kraft getreten ist, treffen die beiden Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, um diese Bestimmungen zu überprüfen.

Alternative erzeugnispezifische Ursprungsregeln für Erzeugnisse der Position 87.02

Für aus Kanada in die Europäische Union ausgeführte Erzeugnisse der Position 87.02 gilt die folgende Ursprungsregel alternativ zu der Ursprungsregel des Anhangs 5:

Wechsel aus einer anderen Position, ausgenommen aus den Positionen 87.06 bis 87.08 oder

Wechsel innerhalb dieser Position oder Positionen 87.06 bis 87.08, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der Vormaterialien dieser Position oder der Positionen 87.06 bis 87.08 ohne Ursprungslosigkeit 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Diese Ursprungsregel gilt für in Kanada befindliche Unternehmen und ihre Rechtsnachfolger und Zessionare, die Erzeugnisse der Position 87.02 in Kanada ab dem Abschluss der Verhandlungen am 1. August 2014 herstellen.

Bemerkung 2

Maßgebend für die von den Vertragsparteien vereinbarte Anwendung der Kumulierung mit den Vereinigten Staaten von Amerika sind die folgenden Bestimmungen:

Sofern zwischen den einzelnen Vertragsparteien und den Vereinigten Staaten von Amerika ein mit den WTO-Verpflichtungen der Vertragsparteien kohärentes Freihandelsabkommen in Kraft ist und sich die Vertragsparteien über alle anwendbaren Voraussetzungen einigen, gelten alle bei der Herstellung eines Erzeugnisses der Position 87.02 in Kanada oder der Europäischen Union verwendeten Vormaterialien des Kapitels 84, 85, 87 oder 94 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika als Ursprungserzeugnisse.

Folglich verliert die alternative erzeugnispezifische Ursprungsregel für Erzeugnisse der Position 87.02 ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Kumulierung ihre Gültigkeit.

Die Anwendung der Kumulierung und Löschung von Bemerkung 2 wird zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

ANHANG 6

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE URSPRUNGSREGELN FÜR SPINNSTOFFE UND KLEIDUNG

1. Nach diesem Abkommen basiert der Handel mit Spinnstoffen und Kleidung zwischen den Vertragsparteien auf dem Grundsatz, dass ein zweifacher Verarbeitungsprozess, wie in Anhang 5 (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen dargelegt, Ursprungseigenschaft verleiht.
 2. Dennoch vereinbaren die Vertragsparteien aus einer Reihe von Gründen, unter anderem einer nicht vorhandenen nachteiligen kumulativen Wirkung auf die Hersteller in der EU, von Absatz 1 durch begrenzte, gegenseitige Ursprungskontingente für Spinnstoffe und Kleidung abzuweichen. Diese Ursprungskontingente werden als Volumen für einzelne Erzeugniskategorien ausgedrückt; dabei wird Färben für eine begrenzte, eindeutig festgelegte Auswahl von Erzeugniskategorien als gleichwertig mit Bedrucken angesehen.
 3. Die Vertragsparteien bekräftigen, dass diese — außerordentlichen — Ursprungskontingente unter strikter Einhaltung des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen angewendet werden.
-

ANHANG 7

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA UND DIE REPUBLIK SAN MARINO**GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA**

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Kanada als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt, sofern die mit dem Beschluss 90/680/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra geschlossene Zollunion in Kraft bleibt.
2. Das Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 dieser Gemeinsamen Erklärung genannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Kanada als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt, sofern diese Erzeugnisse unter das *Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino*, geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1991, fallen und das genannte Abkommen in Kraft bleibt.
 2. Das Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 dieser Gemeinsamen Erklärung genannten Erzeugnisse.
-